

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.:

LRH 57 V 2 - 1988/4

BERICHT

betreffend die Überprüfung der Tätigkeit der
Fachabteilung für das Veterinärwesen.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. AUFGABEN, ZIELE UND PERSONALORGANISATION.....	2
III. AUSGLEICHSKASSE (FLEISCHBESCHAU-KASSE)	9
1. Rechtsgrundlagen	9
2. Gebarungsentwicklung 1980 bis 1986	15
3. Erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Kostenpositionen	25
4. Betriebswirtschaftliche Beurteilung	35
5. Ablauforganisation	42
5.1 Personaleinsatz	42
5.2 Gebührenabrechnung und Gebührenüberprüfung	44
5.3 Gebührenerfassung und Gebührenevidenz	48
5.4 Bemerkungen zum Arbeitsablauf	54
IV. TRANSPORTBESCHAU-KASSE	59
1. Rechtsgrundlagen	59
2. Gebarungsentwicklung	61
3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebarungsansätzen	65
4. Betriebswirtschaftliche Beurteilung	72
5. Ablauforganisation	75
5.1 Personaleinsatz	75
5.2 Gebührenabrechnung und Gebührenüberprüfung	77
5.3 Gebührenerfassung und Gebührenevidenz	79
5.4 Bemerkungen zum Arbeitsablauf	81

	Seite
V. TIERSEUCHENKASSE	86
1. Rechtsgrundlagen	86
2. Gebarungsentwicklung 1980 bis 1986	88
3. Erläuterungen zu den einzelnen Ge- barungsansätzen	93
4. Betriebswirtschaftliche Beurteilung	100
5. Ablauforganisation	105
5.1 Personaleinsatz	105
5.2 Beitragsentwicklung und Bei- tragsevidenz	106
5.3 Beihilfengewährung	110
VI. TIERGESUNDHEITSDIENST	112
1. Aufwand für den Tiergesundheits- dienst	114
2. Eutergesundheitsdienst	120
2.1 Personaleinsatz	123
2.2 Arbeitsweise	126
2.3 Gebarungsentwicklung	130
VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN	133

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die **Tätigkeit der Fachabteilung für das Veterinärwesen** überprüft. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Harald KRONEGGER unter bereichsweiser Mitwirkung von Mag. Anton TACKNER durchgeführt.

Die Prüfungsschwerpunkte bildeten:

- die Ausgleichskasse,
- die Transportbeschaukasse,
- die Tierseuchenkasse und
- der Eutergesundheitsdienst.

II. AUFGABEN, ZIELE UND PERSONALORGANISATION

Die Aufgaben und Ziele der Fachabteilung für das Veterinärwesen sind in komprimierter Form im Organisationshandbuch dieser Dienststelle dargestellt. Im folgenden wird daraus auszugsweise zitiert:

"Die Fachabteilung hat für einen optimalen Vollzug der Aufgaben des Veterinärwesens in der Steiermark zu sorgen. Diese Aufgaben beinhalten die Abwehr der dem steirischen Tierbestand von Seuchen oder anderen schädlichen Einflüssen drohenden Gefahren und die Vorsorge, daß der Bevölkerung einwandfreie tierische Lebensmittel zur Verfügung stehen.

Diese Ziele sind durch die Methoden der Seuchenbekämpfung und der Fleischuntersuchung, aber auch durch vorbeugende Maßnahmen im Sinne eines Tiergesundheitsdienstes, der alle Tierarten erfassen muß, zu erzielen. Die wissenschaftliche Entwicklung der Veterinärmedizin, aber auch aller anderen Gebiete, die in engem Zusammenhang mit der Tierhaltung stehen, sind zu verfolgen und auf eine Realisierung gewonnener Erkenntnisse für das Bundesland Steiermark auszuwerten."

Im Sinne der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind der Fachabteilung für das Veterinärwesen folgende Geschäfte zugeordnet:

- Allgemeine Veterinärverwaltung und amtstierärztlicher Dienst, ausgenommen Rechtssachen; mittelbare Bundesverwaltung.
- Allgemeine Angelegenheiten der Landesbezirkstierärzte und der praktizierenden Tierärzte, ausgenommen Rechtssachen; mittelbare Bundesverwaltung und selbständiger Wirkungskreis des Landes.

- Verkehr mit Tieren im Inland, ausgenommen Rechts-
sachen; mittelbare Bundesverwaltung.
- Aus- und Einfuhr von Tieren und tierischen Produk-
ten, ausgenommen Rechtssachen; mittelbare Bundes-
verwaltung.
- Fleischschau, Trichinenschau, öffentliche
Schlachthöfe, ausgenommen Rechtssachen; mittelbare
Bundesverwaltung.
- Tierkörperbeseitigung, ausgenommen Rechtssachen;
mittelbare Bundesverwaltung.
- Tierseuchenbekämpfung, ausgenommen Brucellose-
und Tuberkulosebekämpfung, Tiergesundheitsdienst
und Rechtssachen; mittelbare Bundesverwaltung.
- Brucellose- und Tuberkulosebekämpfung, ausgenommen
Rechtssachen; mittelbare Bundesverwaltung.
- Tiergesundheitsdienst, ausgenommen Rechtssachen;
mittelbare Bundesverwaltung und selbständiger
Wirkungskreis des Landes.
- Verkehr mit von Tieren stammenden Lebensmitteln
(Fleisch, Milch), tierärztliche Überwachung,
ausgenommen Rechtssachen; mittelbare Bundesverwal-
tung.
- Sonstige Angelegenheiten der Veterinärverwaltung,
ausgenommen Rechtssachen; mittelbare Bundesverwal-
tung.

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die **Tätigkeit der Fachabteilung für das Veterinärwesen** überprüft. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Harald KRONEGGER unter bereichsweiser Mitwirkung von Mag. Anton TACKNER durchgeführt.

Die Prüfungsschwerpunkte bildeten:

- die Ausgleichskasse,
- die Transportbeschaukasse,
- die Tierseuchenkasse und
- der Eutergesundheitsdienst.

Der Tätigkeitsumfang des veterinärmedizinisch qualifizierten Personals wird in den folgenden Kapiteln behandelt, soweit Berührungspunkte gegeben sind. Zur Abrundung erfolgt daher eine Zusammenstellung, wie sie sich im Organisationshandbuch bzw. den ergänzenden Angaben der Fachabteilung dargestellt haben:

1. ROVR Dr. REIMANN

- Stellvertreter des Abteilungsvorstandes
- Mitarbeit im gesamten Aufgabenbereich der Fachabteilung
- Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen inklusive der Verwaltung der Tierseuchenkasse
- Budgetwesen der Fachabteilung

2. prov. VR Dr. FORSTER

- Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung inklusive der Verwaltung der Ausgleichskasse
- Ein- und Ausfuhr von Fleisch und sonstigen Lebensmitteln
- Transportbeschau inklusive Verwaltung der Transportbeschaukasse
- Tierkörperbeseitigung

3. VOK Dr. LEITNER

- Mitarbeit im Tierseuchen- und Strahlenschutzbereich
- Administration Tiergesundheitsdienst mit Schwerpunkten Schweinegesundheitsdienst und Rindergesundheitsprojekte

Der Tätigkeitsumfang des veterinärmedizinisch qualifizierten Personals wird in den folgenden Kapiteln behandelt, soweit Berührungspunkte gegeben sind. Zur Abrundung erfolgt daher eine Zusammenstellung, wie sie sich im Organisationshandbuch bzw. den ergänzenden Angaben der Fachabteilung dargestellt haben:

1. ROVR Dr. REIMANN

- Stellvertreter des Abteilungsvorstandes
- Mitarbeit im gesamten Aufgabenbereich der Fachabteilung
- Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen inklusive der Verwaltung der Tierseuchenkasse
- Budgetwesen der Fachabteilung

2. prov. VR Dr. FORSTER

- Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung inklusive der Verwaltung der Ausgleichskasse
- Ein- und Ausfuhr von Fleisch und sonstigen Lebensmitteln
- Transportbeschau inklusive Verwaltung der Transportbeschaukasse
- Tierkörperbeseitigung

3. VOK Dr. LEITNER

- Mitarbeit im Tierseuchen- und Strahlenschutzbereich
- Administration Tiergesundheitsdienst mit Schwerpunkten Schweinegesundheitsdienst und Rindergesundheitsprojekte

Auf Grund der Ergebnisse und Empfehlungen einer von der Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Überprüfung des Landestierambulatoriums hat die Steiermärkische Landesregierung am 24. Jänner 1983, GZ.: VW-301 A 1/44 - 1983, das Landestierambulatorium als betriebsähnliche Einrichtung des Landes Steiermark geschlossen. Gleichzeitig wurde das Landestierambulatorium verpachtet und wird seitdem von Dr. Hugo Lukas auf privater Basis weiter betrieben. Dr. Lukas ist als Landesbeamter gegen Karenz der Bezüge beurlaubt. Franz Vrabel ist auf die Dauer seiner Tätigkeit im nunmehr privatisierten Tierambulatorium gegen Refundierung der Bezüge dienstfrei gestellt. Auf diese Art stellen beide Dienstposten mittelfristig keine Belastung für den Landeshaushalt dar und fallen künftig überhaupt weg.

Einblicke in die innerbetriebliche Organisationsstruktur bietet das **Organisationshandbuch**. Dieses ist ein Arbeitspapier, das den jeweiligen Organisationsstand einer Dienststelle transparent machen und auch Insidern die Bewältigung ihrer Aufgaben erleichtern soll. Vom Prüfungsstandpunkt her betrachtet ist es ein essentielles Instrumentarium, weil die Überprüfung eines Ist-Zustandes notwendigerweise die Vergleichbarkeit mit einem Soll-Zustand voraussetzt.

Der Landesrechnungshof ruft in Erinnerung, daß gemäß der Kanzlei- und Geschäftsordnung und der bezughabenden Erlässe der Landesamtsdirektion der Dienststellenleiter den Dienstbetrieb durch ein Organisationshandbuch zu regeln hat, in dem der **Aufgabenbereich** und die **Verant-**

wortlichkeit der Mitarbeiter sowie alle sonstigen **organisatorischen Regelungen** enthalten sind. Mit dem Organisationshandbuch wird eine klare lückenlose **Zuständigkeitsordnung innerhalb der Dienststelle** angestrebt. Es stellt den organisatorischen Regelkreis in **verbaler** (Aufgaben und Ziele, Arbeitsplatzbeschreibungen und besondere Regelungen) und **graphischer** (Organigramm) Form dar.

Das Organisationshandbuch der Fachabteilung für das Veterinärwesen wurde im Zuge der Prüfung vorgelegt und war bezüglich der Arbeitsplatzinhaber auf den neuesten Stand gebracht. Im Zuge der Prüfung gelangte der Landesrechnungshof zur Auffassung, daß die Arbeitsplatzbeschreibungen teilweise wenig aussagekräftig sind und daher einer Ergänzung bedürfen bzw. auf einen Stand zu bringen sind, der den eingangs dargestellten Funktionen eines Organisationshandbuches gerecht wird.

Die in den folgenden Kapiteln getroffenen Feststellungen bzw. Empfehlungen müßten längerfristig zu bereichsweisen Umorganisationen führen, die mit einer Verringerung des Personalstandes verbunden sind.

III. AUSGLEICHSKASSE (FLEISCHBESCHAU-KASSE)

1. Rechtsgrundlagen

Ursprünglich war das Bundesgesetz vom 6. August 1909 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) in der jeweiligen Fassung die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau. Gemäß § 13 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes waren für die **Durchführung der Vieh- und Fleischschau** von den Parteien (Tierhalter, Betriebsinhaber) zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenen Kosten Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren war vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen, dem es vorbehalten blieb, über die Verwendung der eingehenden Gebühren besondere Vorschriften zu erlassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 23. April 1976 eine **Vieh- und Fleischbeschaugebührenverordnung**, LGB1.Nr. 11/1976. Diese Verordnung wurde in den Jahren 1979, LGB1.Nr. 56/1979, und 1982, LGB1.Nr. 11/1982, geändert. Nach dieser Verordnung erfolgte der Ausgleich der besonderen Kosten der Vieh- und Fleischschau (in erster Linie Untersuchungskosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen, Reisekosten, Behelfe usw.) durch die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Fleischbeschaukasse.

Ab dem Jahre 1982 war die rechtliche Basis der Vieh- und Fleischschau (nunmehr Schlacht tier- und Fleischuntersuchung) das in diesem Jahr in Kraft getretene **Fleischuntersuchungsgesetz**, BGBl.Nr. 522/1982.

III. AUSGLEICHSKASSE (FLEISCHBESCHAU-KASSE)

1. Rechtsgrundlagen

Ursprünglich war das Bundesgesetz vom 6. August 1909 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) in der jeweiligen Fassung die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau. Gemäß § 13 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes waren für die **Durchführung der Vieh- und Fleischschau** von den Parteien (Tierhalter, Betriebsinhaber) zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenen Kosten Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren war vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen, dem es vorbehalten blieb, über die Verwendung der eingehenden Gebühren besondere Vorschriften zu erlassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 23. April 1976 eine **Vieh- und Fleischbeschaugebührenverordnung**, LGB1.Nr. 11/1976. Diese Verordnung wurde in den Jahren 1979, LGB1.Nr. 56/1979, und 1982, LGB1.Nr. 11/1982, geändert. Nach dieser Verordnung erfolgte der Ausgleich der besonderen Kosten der Vieh- und Fleischschau (in erster Linie Untersuchungskosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen, Reisekosten, Behelfe usw.) durch die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Fleischbeschaukasse.

Ab dem Jahre 1982 war die rechtliche Basis der Vieh- und Fleischschau (nunmehr Schlachttier- und Fleischuntersuchung) das in diesem Jahr in Kraft getretene **Fleischuntersuchungsgesetz**, BGBl.Nr. 522/1982.

Gebühr zu entrichten ist, welche mit der Untersuchung fällig wird. Die Höhe dieser Gebühr ist vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß die den Gemeinden und Fleischuntersuchungsorganen tatsächlich entstandenen Kosten voll ersetzt werden können. Diese Gebühr hat

- * die Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane,
- * einen Kostenersatz für Gemeinden (im Falle der Übertragung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung),
- * einen Zuschlag als Beitrag für Reisekosten,
- * einen Kostenersatz für die nach dem Fleischuntersuchungsgesetz durchzuführenden Kontrollen,
- * sonstige Untersuchungskosten (z.B. bakteriologische, chemische, physiologische, serilogische Untersuchungen) sowie
- * Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane

abzudecken.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 17. Dezember 1984 eine **Fleischuntersuchungsgebührenverordnung**, LGB1.Nr. 97/1984, welche mit 1. Jänner 1985 in Kraft trat (Beilage 3).

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Vieh- und Fleischbeschaugebührenverordnung aus dem Jahre 1976 in der je-

Gebühr zu entrichten ist, welche mit der Untersuchung fällig wird. Die Höhe dieser Gebühr ist vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß die den Gemeinden und Fleischuntersuchungsorganen tatsächlich entstandenen Kosten voll ersetzt werden können. Diese Gebühr hat

- * die Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane,
- * einen Kostenersatz für Gemeinden (im Falle der Übertragung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung),
- * einen Zuschlag als Beitrag für Reisekosten,
- * einen Kostenersatz für die nach dem Fleischuntersuchungsgesetz durchzuführenden Kontrollen,
- * sonstige Untersuchungskosten (z.B. bakteriologische, chemische, physiologische, serilogische Untersuchungen) sowie
- * Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane

abzudecken.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 17. Dezember 1984 eine **Fleischuntersuchungsgebührenverordnung**, LGB1.Nr. 97/1984, welche mit 1. Jänner 1985 in Kraft trat (Beilage 3).

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Vieh- und Fleischbeschaugebührenverordnung aus dem Jahre 1976 in der je-

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Ausgleichskasse abzuführen ist,

zusammen.

Außerdem sind gemäß § 4 Abs. 3 der derzeit geltenden Fleischuntersuchungsgebührenverordnung auch die Anteile der Fleischschauorgane, sofern sie einen bestimmten Betrag übersteigen (S 34.000,-- bei Fleischuntersuchungstierärzten, S 7.000,-- bei sonstigen Fleischuntersuchern), ebenfalls an die Ausgleichskasse abzuführen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, die eine solche Bestimmung nicht kennen, konnten dadurch im Zusammenhang mit der Bevorzugung von bestimmten Fleischuntersuchungsorganen in der Steiermark Mißbräuche zur Gänze vermieden werden.

Aus den Einnahmen der Ausgleichskasse sind nach dem Fleischuntersuchungsgesetz aus dem Jahre 1982 und der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 im wesentlichen folgende Kosten der Schlacht- und Fleischuntersuchung zu bestreiten:

- * Kosten für den Sachaufwand (Büromaterial, Behelfe usw.)
- * Kosten der bakteriologischen, chemischen, physiologischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen
- * Untersuchungskosten für Notschlachtungen
- * Fahrtkostenentschädigungen für zurückgelegte Wegstrecken über 30 km bei untersuchungspflichtigen Hausschlachtungen

- * Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane
- * Kosten für die Entnahme und den Versand von Fleischproben
- * Kosten für Kontrollen gemäß § 17 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes (Einhaltung der Hygienevorschriften von Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben)

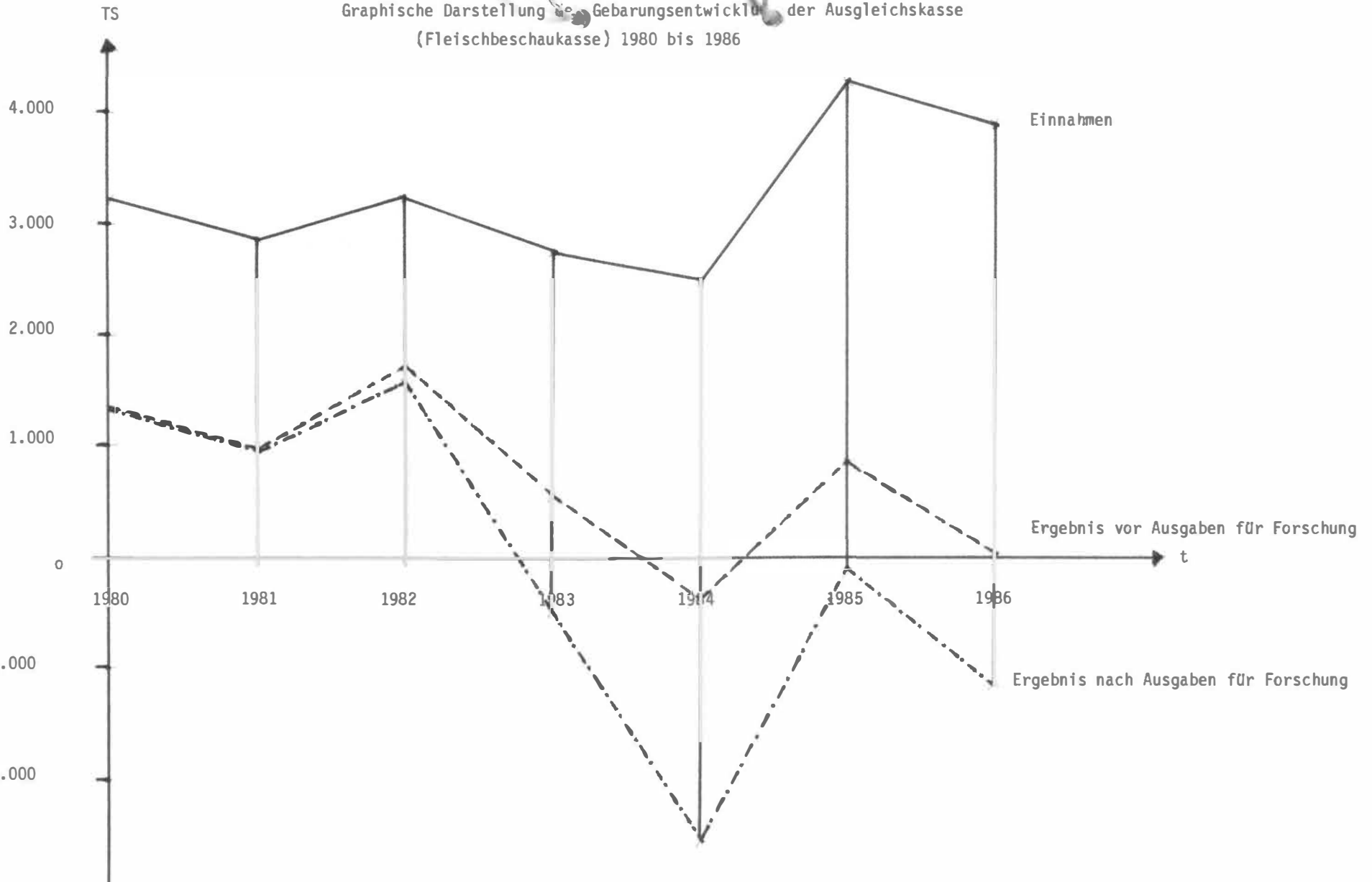
Aus dieser Darstellung ist der Zweck der Ausgleichskasse deutlich zu erkennen, der in erster Linie in einer angemessenen Belastungsverteilung der erwachsenden Kosten für die Schlacht- und Fleischuntersuchung liegt.

2. Gebahrungsentwicklung der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) 1980 bis 1986

Die Gebahrung der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) zeigte in den Jahren 1980 bis 1986 folgende Entwicklung:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
EINNAHMEN	3,173.119,85	2,892.367,97	3,216.620,62	2,745.648,66	2,514.707,28	4,328.785,39	3,916.032,07
AUSGABEN:							
Bürobedarf	94.319,17	98.212,63	100.346,56	88.511,52	343.471,40	218.705,66	147.561,60
Untersuchungskosten der Bundesanstalt	137.625,--	148.212,--	161.610,20	166.669,--	592.125,--	863.280,--	956.711,60
Behelfe	505.282,72	381.536,30	97.424,66	586.703,35	602.478,72	660.544,60	812.945,--
Notschlachtungsuntersuchungen	699.407,96	697.613,89	687.068,54	788.167,86	822.262,15	1,137.851,95	1,221.611,25
Wegentschädigungen für Haus- schlachtungen (inkl.Kontroll- untersuchungen)	15.783,68	6.078,20	5.512,72	7.158,92	12.043,31	148.373,05	287.263,10
Fortbildungskosten	-	20.000,--	10.800,--	17.712,--	49.610,--	56.822,50	17.672,60
Kleider-Schuh- u.Schreibpauschale	274.661,--	252.895,--	230.365,--	257.468,50	224.760,--	224.312,--	-
Rückstandsuntersuchungen	-	-	-	-	-	-	425.994,70
sonst. Kosten	1.363,75	12.930,72	3,55	207,36	-	3.445,--	17.108,30
Personalkosten	18.000,--	18.000,--	18.000,--	20.000,--	20.000,--	25.000,--	-
Defizitabdeckung (Schlachthof Graz)	100.961,79	247.160,15	155.256,56	198.063,95	185.014,60	-	-
ZWISCHENERGEBNIS	+ 1,297.934,12	+ 985.596,18	+1,725.823,75	+ 582.465,24	- 373.361,56	+ 953.858,96	+ 15.669,39
Forschungsprojekte	-	-	60.000,--	960.000,--	2,158.850,--	1,053.060,--	1,180.090,--
ÜBERSCHUSS/ABGANG	+1,297.934,12	+ 985.596,18	+1,665.823,75	- 377.534,76	-2,532.211,56	- 99.201,04	- 1,164.420,61
KASSASTAND per 31.12.	7,008.394,11	7,993.990,59	9,659.814,34	9,282.279,58	6,750.068,02	6,650.866,98	5,486.446,37

Graphische Darstellung der Gebärungsentwicklung der Ausgleichskasse
(Fleischbeschaukasse) 1980 bis 1986



Bevor nun auf die Gebarung der Geschäftsjahre 1980 bis 1986 näher eingegangen wird, ist eingangs festzuhalten, daß die Fleischbeschaukasse in den Jahren 1976 bis 1980 regelmäßig Überschüsse erzielt hat. Diese bewegten sich zwischen 0,4 Mio. Schilling im Jahre 1976 und 1,3 Mio. Schilling im Jahre 1980. Auf Grund dieser Gebarungsentwicklung erhöhte sich der Kassenstand von rund 2,1 Mio. Schilling per 1. Jänner 1976 auf rund 7 Mio. Schilling per 31. Dezember 1980.

In den Jahren 1981 und 1982 war eine Fortsetzung dieser Entwicklung zu beobachten. In diesen beiden Geschäftsperioden wurde jeweils ein Überschuß von 1 Mio. Schilling bzw. 1,7 Mio. Schilling erzielt. Dadurch erreichte der Kassenstand mit Ende des Jahres 1982 mit knapp 9,7 Mio. Schilling den Höchststand in der Betrachtungsperiode.

Im Jahre 1983 war nach vielen Jahren erstmals ein Abgang der Fleischbeschaukasse in Höhe von rund S 400.000,-- zu verzeichnen. Die Ursache dieses Abganges waren beginnende Teilzahlungen in einem höheren Ausmaß für längerfristige **Forschungsprojekte**, auf die noch in einem späteren Abschnitt näher eingegangen wird. Während schon im Jahre 1982 ein Betrag von S 60.000,-- aus der Fleischbeschaukasse geleistet wurde, erreichten die Teilzahlungen für Forschungsprojekte im Jahre 1983 bereits eine Höhe von S 960.000,--. Wie aus der vorangegangenen Darstellung ersichtlich ist, hätte die Fleischbeschaukasse im Jahre 1983 ohne diese vorhin erwähnten Teilzahlungen für Forschungsprojekte einen Überschuß von knapp S 600.000,-- erzielt.

Bevor nun auf die Gebarung der Geschäftsjahre 1980 bis 1986 näher eingegangen wird, ist eingangs festzuhalten, daß die Fleischbeschaukasse in den Jahren 1976 bis 1980 regelmäßig Überschüsse erzielt hat. Diese bewegten sich zwischen 0,4 Mio. Schilling im Jahre 1976 und 1,3 Mio. Schilling im Jahre 1980. Auf Grund dieser Gebarungsentwicklung erhöhte sich der Kassenstand von rund 2,1 Mio. Schilling per 1. Jänner 1976 auf rund 7 Mio. Schilling per 31. Dezember 1980.

In den Jahren 1981 und 1982 war eine Fortsetzung dieser Entwicklung zu beobachten. In diesen beiden Geschäftsperioden wurde jeweils ein Überschuß von 1 Mio. Schilling bzw. 1,7 Mio. Schilling erzielt. Dadurch erreichte der Kassenstand mit Ende des Jahres 1982 mit knapp 9,7 Mio. Schilling den Höchststand in der Betrachtungsperiode.

Im Jahre 1983 war nach vielen Jahren erstmals ein Abgang der Fleischbeschaukasse in Höhe von rund S 400.000,-- zu verzeichnen. Die Ursache dieses Abganges waren beginnende Teilzahlungen in einem höheren Ausmaß für längerfristige **Forschungsprojekte**, auf die noch in einem späteren Abschnitt näher eingegangen wird. Während schon im Jahre 1982 ein Betrag von S 60.000,-- aus der Fleischbeschaukasse geleistet wurde, erreichten die Teilzahlungen für Forschungsprojekte im Jahre 1983 bereits eine Höhe von S 960.000,--. Wie aus der vorangegangenen Darstellung ersichtlich ist, hätte die Fleischbeschaukasse im Jahre 1983 ohne diese vorhin erwähnten Teilzahlungen für Forschungsprojekte einen Überschuß von knapp S 600.000,-- erzielt.

Begleitscheinen sowie Abrechnungsformularen unter Verwendung von höherwertigem Papier, sodaß sich 1984 die Kosten für den Bürobedarf auf knapp S 350.000,-- erhöhten.

Im Vergleich dazu wurden in den Vorjahren für diese Position jeweils durchschnittlich S 100.000,-- ausgegeben. Mittlerweile erfolgt der Druck dieser Formulare wieder auf billigeren Papiersorten, sodaß es in den Folgejahren zu einer Reduktion der Bürokosten kam.

Die vorhin erwähnten Kostensteigerungen waren in der Folge auch für eine entsprechende Anpassung der Gebührenanteile der Ausgleichkasse in der neuen Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 ausschlaggebend. Diese wurden ab dem 1. Jänner 1985 je nach Untersuchungsart zwischen 30 und 100 % erhöht, was im Jahre 1985 zu Einnahmensteigerungen auf rund 4,3 Mio. Schilling führte. In der dargestellten Graphik ist dieser Einnahmensprung im Jahre 1985 deutlich zu erkennen.

Im Gegensatz dazu brachte die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 auch eine Reihe von Mehrbelastungen der Ausgleichkasse auf der Kosten Seite. Beispielsweise sind die **Kosten für Notschlachtungsuntersuchungen**, die von der Ausgleichkasse zur Gänze zu tragen sind, von rund S 800.000,-- im Jahre 1984 auf rund 1,15 Mio. Schilling im Jahre 1985 angestiegen. Dieser Umstand resultiert daraus, daß durch die beschlossene Gebührenerhöhung auch eine höhere Entschädigung an die Fleischuntersuchungsorgane im Rahmen von

Notschlachtungsuntersuchungen aus der Ausgleichskasse zu bezahlen ist.

Durch die Regelung in der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984, daß bei Notschlachtungsuntersuchungen zusätzlich ein Notschlachtungszuschlag in Höhe der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit.a zu leisten ist (entspricht einem Zuschlag in Höhe von 50 % bis 100 % der Grundgebühr), wirkt sich die Gebührenerhöhung ab dem Jahre 1985 bezüglich der Notschlachtungsuntersuchungskosten für die Ausgleichskasse doppelt belastend aus. Die Anhebung der Wegstreckenentschädigung von S 3,50 auf S 4,50 je km sowie die Erhöhung des Verrechnungssatzes für Probenentnahmen der Fleischuntersuchungsorgane von S 50,-- auf S 100,-- je Entnahme waren als weitere Ursachen für den Anstieg der Notschlachtungsuntersuchungskosten anzusehen.

Im Jahre 1985 wurde an die Ausgleichskasse eine weitere Aufgabe herangetragen, die sie zusätzlich budgetmäßig belastete. Gemäß § 4 Abs. 5 der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 hat der Fleischuntersuchungstierarzt für eine Kontrolle im Sinne des § 17 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes (**Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften in Schlachteinrichtungen**) Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von S 300,-- pro Kontrolle aus der Ausgleichskasse.

Nach Abzug sämtlicher Kosten, die 1985 von der Ausgleichskasse zu tragen waren, erwirtschaftete diese einen Überschuß von rund S 950.000,--. Berücksichtigt man noch zusätzlich die Ausgaben für Forschungsprojekte

in Höhe von 1,05 Mio. Schilling, so mußte in diesem Geschäftsjahr ein insgesamter Abgang von rund S 100.000,-- hingenommen werden.

Im Jahre 1986 erzielte die Ausgleichskasse, ähnlich wie im Vorjahr, Einnahmen in Höhe von rund 4 Mio. Schilling.

Auf der Ausgabenseite war im Jahre 1986 der Anstieg der Kosten für Behelfe auf rund S 800.000,-- gegenüber S 650.000,-- im Vorjahr auffallend. Dieser Umstand war vorwiegend auf größere Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen für Trichinenlabore zurückzuführen (Laboreinrichtungen, BU-Einsendungsgefäße).

Eine beachtliche zusätzliche Kostenbelastung hatte die Ausgleichskasse mit der generellen Einführung von **Rückstandsuntersuchungen** im Jahre 1986 zu tragen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat in diesem Geschäftsjahr mit Erlässen vom 24. Jänner 1986, Zl. III-39.186/6-8/86, 31. Jänner 1986, Zl. III-39.186/8-8/86, und vom 12. Juni 1986, Zl. III-39.186/44-8/86, die Untersuchung von Schweinefleischproben (Muskulatur und Niere) mittels Hemmstofftests auf Rückstände von Antibiotika angeordnet. Die Durchführung der Hemmstofftests erfolgte im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Nach dem Erlaß vom 12. Juni 1986 des zuständigen Bundesministers sind diese Untersuchungskosten aus der Gebühr zu begleichen, die der Landeshauptmann von Steiermark gemäß § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes durch Verordnung kostendeckend vorzuschreiben hat, welche von den Verfügungsberechtigten der zu untersuchenden Tiere zu entrichten sind.

Für Probenentnahmen im Rahmen dieser Rückstandsuntersuchungen erwachsen der Ausgleichskasse 1986 zusätzlich Kosten inkl. Versandkosten in Höhe von über S 400.000,--, die von den Fleischuntersuchungsorganen verrechnet wurden.

Im Zusammenhang mit diesen Rückstandsuntersuchungen ist auch einer der Gründe für das ständige Ansteigen der Kosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen deutlich zu erkennen. Eine Analyse der jährlich eingesandten Fleischproben durch die Fleischuntersuchungsorgane zeigte folgendes Bild:

1984:	3.148 Stück		
1985:	4.302 Stück	+ 36,7 %	
1986:	6.157 Stück	+ 43,1 %	hievon Rückstandsuntersuchungsproben 1.410 Stück

Schon von 1984 auf 1985 erhöhte sich die Anzahl der eingesandten Proben um rund 37 %, wodurch es zum Ansteigen der Kosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen von rund S 600.000,-- im Jahre 1984 auf über S 850.000,-- im Jahre 1985 kam. Dazu ist zu bemerken, daß in der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 142/1984, die Tatbestände für die Veranlassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung genau festgelegt sind, jedoch bedarf es für die praktische Umsetzung derartiger Neuregelungen einer Reihe von längerfristigen Fortbildungsprogrammen für Fleischuntersuchungsorgane, was naturgemäß zu einer zeitlichen Verzögerung des Anfalles von Probenentnahmen führt. Von 1984 auf 1985 war dieser Umstand deutlich zu verfol-

Für Probenentnahmen im Rahmen dieser Rückstandsuntersuchungen erwachsen der Ausgleichskasse 1986 zusätzlich Kosten inkl. Versandkosten in Höhe von über S 400.000,--, die von den Fleischuntersuchungsorganen verrechnet wurden.

Im Zusammenhang mit diesen Rückstandsuntersuchungen ist auch einer der Gründe für das ständige Ansteigen der Kosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen deutlich zu erkennen. Eine Analyse der jährlich eingesandten Fleischproben durch die Fleischuntersuchungsorgane zeigte folgendes Bild:

1984:	3.148 Stück		
1985:	4.302 Stück	+ 36,7 %	
1986:	6.157 Stück	+ 43,1 %	hievon Rückstandsuntersuchungsproben 1.410 Stück

Schon von 1984 auf 1985 erhöhte sich die Anzahl der eingesandten Proben um rund 37 %, wodurch es zum Ansteigen der Kosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen von rund S 600.000,-- im Jahre 1984 auf über S 850.000,-- im Jahre 1985 kam. Dazu ist zu bemerken, daß in der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 142/1984, die Tatbestände für die Veranlassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung genau festgelegt sind, jedoch bedarf es für die praktische Umsetzung derartiger Neuregelungen einer Reihe von längerfristigen Fortbildungsprogrammen für Fleischuntersuchungsorgane, was naturgemäß zu einer zeitlichen Verzögerung des Anfalles von Probenentnahmen führt. Von 1984 auf 1985 war dieser Umstand deutlich zu verfol-

3. Erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Kostenpositionen der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse)

* **Kleider-Schuh- und Schreibpauschale**

Nach der Vieh- und Fleischbeschaugebührenverordnung vom 23. April 1976 in der jeweils gültigen Fassung wurde nach Maßgabe der vorhandenen Mittel jährlich eine Kleider-Schuh- und Schreibpauschale in der Höhe von 10 % der gesamten Ablieferungsbeträge zu gleichen Teilen an alle tierärztlichen Beschaupräorgane zur Auszahlung gebracht. Die Laienbeschaupräorgane erhielten 25 % dieser Pauschale ausbezahlt. 1984 wurde eine solche Bestimmung in die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung nicht mehr aufgenommen. Somit wurde im Geschäftsjahr 1985 diese Pauschale in Höhe von rund S 250.000,-- für 1984 letztmals ausbezahlt. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ist das Budget 1986 der Ausgleichskasse davon nicht mehr belastet worden.

* **Personalkosten**

Seit Jahren erhielten alle Bediensteten der Fachabteilung für das Veterinärwesen mit Ausnahme der Tierärzte aus der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) eine Mehrleistungsentschädigung. Im Betrachtungszeitraum 1980 bis 1985 wurden in diesem Zusammenhang nach Genehmigung durch das für das Veterinärwesen zuständige Mitglied der Landesregierung zwischen S 18.000,-- und S 25.000,-- pro Jahr ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof schließt sich der Meinung der Landesbuchhaltung an, die in ihrem Bericht vom 24. Oktober 1984 über die Gebarung der Fleischbeschaukasse der Jahre 1982 und 1983 u.a. ausgeführt hat, daß die Gewährung von Mehrleistungsentschädigungen dem § 11 der Vieh- und Fleischbeschaugebührenverordnung aus dem Jahre 1976 widerspricht. Auch in der ab dem 1. Jänner 1985 geltenden Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 läßt sich keine Bestimmung über die Verwendung von Mitteln der Ausgleichskasse für Mehrleistungsentschädigungen finden. Dieselbe Ansicht vertritt auch der Rechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung der Gebarung der Fleischbeschaukasse der Jahre 1983 und 1984 und empfahl diese Zahlungen einzustellen. Wie aus der tabellarischen Darstellung der Gebarung der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) 1980 bis 1986 zu entnehmen ist, wurden diese Mehrleistungsentschädigungen auf Grund der Empfehlung des Rechnungshofes mit Ende des Geschäftsjahres 1985 zur Gänze eingestellt. Somit belasten diese Personalkosten in Hinkunft nicht mehr das Budget der Ausgleichskasse.

*** Teilabdeckung des Defizites der Freibank des Schlachthofes der Stadt Graz aus Mitteln der Fleischbeschaukasse.**

Nach § 46 des Fleischuntersuchungsgesetzes verfällt das Fleisch, welches im Rahmen der Untersuchung als minderwertig, minderwertig nach Brauchbarmachung oder untauglich erklärt wurde, zugunsten

der Gemeinde. Diese hat das minderwertige Fleisch nach Möglichkeit zu verwerten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Verwertungskosten dem früheren Eigentümer des Fleisches auszufolgen. Untaugliches Fleisch ist nach dem oben genannten Gesetz unschädlich zu beseitigen.

Die Verwertung von minderwertigem Fleisch darf nach § 32 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes nur in sogenannten Freibänken erfolgen (geeigneter Verkaufsraum mit den nötigen Einrichtungen). Unter anderem war auch beim seinerzeitigen städtischen Schlachthof Graz eine Freibank angegliedert, die ständig Defizite in der Größenordnung von rund S 150.000,-- bis S 250.000,-- pro Jahr hinnehmen mußte. Die Stadtgemeinde Graz begründete diese negative Entwicklung mit der Übernahme von rund 40 % aller an die Freibank angelieferten Tierkörper, welche nicht aus Grazer Schlachtungen, sondern von auswärts stammten. In Hinblick auf die angeführten Fakten sowie dem Umstand zufolge, daß die städtische Freibank Graz an und für sich nicht verpflichtet ist, fleischuntersuchungsmäßig beanstandetes Fleisch, das aus Orten stammt, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, zur endgültigen Beurteilung und weiteren Verwertung zu übernehmen, ersuchte die Direktion des städtischen Schlachthofes in den einzelnen Geschäftsjahren um Gewährung einer Entschädigung für die Teilabdeckung des Freibankdefizites. Diesen jährlichen Ersuchen wurde vom Vorstand der Fachabteilung

der Gemeinde. Diese hat das minderwertige Fleisch nach Möglichkeit zu verwerten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Verwertungskosten dem früheren Eigentümer des Fleisches auszufolgen. Untaugliches Fleisch ist nach dem oben genannten Gesetz unschädlich zu beseitigen.

Die Verwertung von minderwertigem Fleisch darf nach § 32 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes nur in sogenannten Freibänken erfolgen (geeigneter Verkaufsraum mit den nötigen Einrichtungen). Unter anderem war auch beim seinerzeitigen städtischen Schlachthof Graz eine Freibank angegliedert, die ständig Defizite in der Größenordnung von rund S 150.000,-- bis S 250.000,-- pro Jahr hinnehmen mußte. Die Stadtgemeinde Graz begründete diese negative Entwicklung mit der Übernahme von rund 40 % aller an die Freibank angelieferten Tierkörper, welche nicht aus Grazer Schlachtungen, sondern von auswärts stammten. In Hinblick auf die angeführten Fakten sowie dem Umstand zufolge, daß die städtische Freibank Graz an und für sich nicht verpflichtet ist, fleischuntersuchungsmäßig beanstandetes Fleisch, das aus Orten stammt, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, zur endgültigen Beurteilung und weiteren Verwertung zu übernehmen, ersuchte die Direktion des städtischen Schlachthofes in den einzelnen Geschäftsjahren um Gewährung einer Entschädigung für die Teilabdeckung des Freibankdefizites. Diesen jährlichen Ersuchen wurde vom Vorstand der Fachabteilung

*** Forschungsprojekte**

Wie schon in den vorangegangenen Abschnitten mehrmals erwähnt wurde, führte die Fachabteilung für Veterinärwesen im Berichtszeitraum eine Reihe von größeren Forschungsprojekten durch. Mit Ausnahme eines Forschungsprojektes im Jahre 1986 (S 456.280,--), dessen Bedeckung durch die Eröffnung einer außerplanmäßigen Budgetpost 1/581049-7270 "Maßnahmen der Forschungstätigkeit" (581 "Maßnahmen der Veterinärmedizin") sichergestellt wurde, erfolgte die Finanzierung dieser Vorhaben nach Genehmigung durch den zuständigen Landesrat in den Jahren 1982 bis 1986 zur Gänze aus Mitteln der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) in Höhe von insgesamt S 5,412.000,--. Es handelt sich dabei um folgende Projekte:

<u>Auftragnehmer/Forschungsgegenstand</u>	<u>Ausgabensumme</u>
1) Prof.DDr. h.c.WILLINGER "Untersuchungen über die Möglichkeit der Erkennung einer stattgefundenen Antibiotikazufütterung durch Darmfloraanalysen"	S 291.600,--
2) Univ.Prof. Dr. GLAWISCHNIK "Untersuchungen über den Einfluß von Stoffwechselstörungen, Verfettungssyndrom der Kalbinnen und Infektionskrankheiten aller Art auf die Milchleistung, Abkalbleistung, Fleischqualität und Rückstände im Fleisch beim Hochleistungsrind."	S 1,860.000,--

- 3) Univ.Prof. Dr. GLAWISCHNIK
"Untersuchungen über das Vorkommen und die Verteilung der primären und sekundären Krankheitserreger der enzootischen Bronchopneumonie des Rindes in der Steiermark zur Herstellung wirksamer Vakzinen und der Erstellung von erfolgreichen Impfprogrammen (Rinder Grippe)." S 1,500.000,--
- 4) Univ.Prof. Mag. Dr. GÖLLES
"Statische Analyse von Schwermetallanreicherungen bei Schlachtrindern und Schlachtschweinen." S 88.000,--
- 5) Forschungsgesellschaft Joanneum
"Überprüfung halothannegativer Schlachtschweine." S 150.000,--
- 6) Forschungsgesellschaft Joanneum
"Biometrische Projektanalyse und Datenverarbeitung des Forschungsprojektes Rindergesundheitsdienst." S 1,357.400,--
- 7) Forschungsgesellschaft Joanneum
"Flächendeckende Untersuchung über die qualitative und quantitative Fleischbeschaffenheit von Schlachtschweinen." S 165.000,--
- 8) Forschungsgesellschaft Joanneum
"Biometrische Analyse im Rahmen des Forschungsprojektes Rindergesundheitsdienst (Fütterung, Aufstallung)" S 245.280,--
- Ausgaben für Forschungsprojekte insgesamt: S 5,868.280,--**
=====

Die Ergebnisse dieser Forschungsprojekte sind kurz zusammengefaßt in der Beilage 4 dargestellt.

Auf Grund der erzielten Forschungsergebnisse beurteilt der Landesrechnungshof die betreffenden Forschungsprojekte keineswegs unzweckmäßig, da sie durchaus im Einklang mit dem von der Fachabteilung für das Veterinärwesen verfolgten Ziel der Sicherung und der Hebung der Qualität des Viehbestandes in der Steiermark bzw. der daraus gewonnenen Produkte standen. Diese Forschungsprojekte wurden, wie bereits erwähnt, mit Ausnahme eines Projektes zur Gänze aus Mitteln der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) finanziert.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auch festgestellt werden, daß weder im Tierseuchengesetz oder im Fleischuntersuchungsgesetz noch in der Fleischgebührenverordnung vom 23. April 1976 bzw. in der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 eine Verwendung von Einnahmen der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) für derartige Projekte vorgesehen ist. Seitens der Fachabteilung für das Veterinärwesen wurde die Bestimmung des § 47 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes bezüglich der Verwendung der eingehobenen Gebühren für **sonstige Untersuchungskosten** als ausreichend erachtet, um mit Mitteln aus der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) solche Forschungsprojekte finanzieren zu können.

Im Zusammenhang mit der genannten Bestimmung hat der Gesetzgeber wohl nur Untersuchungskosten (wie bakteriologische, chemische, physiologische, serologische und sonstige Untersuchungen), die in unmittelbarer Beziehung mit der praktischen Durchführung der Vieh- und Fleischuntersuchung (z.B. Kosten der Bundesuntersuchungsanstalt) stehen, gemeint. Die vorhin dargestellten Forschungs-

projekte gehen jedoch über diesen Rahmen hinaus. Der Rechnungshof hat daher in seiner letzten Überprüfung der Gebarung der Fleischbeschaukasse der Jahre 1983 und 1984 die Verwendung dieser Mittel für diese Forschungsprojekte beanstandet.

Auf Grund des Rechnungshofberichtes werden keine Mittel aus der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) mehr für derartige Projekte verwendet, sodaß auch diese nicht mehr belastet wird.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß sich die Fachabteilung für das Veterinärwesen in Zukunft nicht mehr mit derartigen Forschungsprojekten befaßt. Auch der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß derartige Forschungen durchaus notwendig und zweckmäßig sind und wesentliche Grundlagen zur Hebung der Qualität des Viehbestandes in der Steiermark bzw. der daraus gewonnenen Produkte liefern. Dies erfolgt letztlich zum Vorteil der Landwirtschaft und der Konsumenten.

Der Landesrechnungshof sieht es daher als notwendig an, daß die Abwicklung derartiger Projekte im Rahmen des Voranschlagsansatzes 581 "Maßnahmen der Veterinärmedizin" einer bereits bestehenden Budgetpost eindeutig zugeordnet wird oder unter einer eigenen Budgetpost (Maßnahmen der Forschungstätigkeit) erfolgt. Damit ist auch im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel eine klare und ordnungsgemäße Abwicklung derartiger Projekte möglich.

Die zum Teil bisher gehandhabte Vorgangsweise, die notwendigen finanziellen Mittel für Forschungsprojekte

aus anderen nicht zur Gänze verbrauchten Budgetposten der Voranschlagspost 581 abzudecken, sollte daher schon aus Gründen der Budgetklarheit und Budgetwahrheit nicht weiter verfolgt werden.

Der Landesrechnungshof hat sich bei seiner Prüfung auch mit grundsätzlichen Fragen der Abwicklung von Forschungsprojekten befaßt. Hierbei wurde festgestellt, daß bisher eine klare Regelung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fehlte. Dies betrifft insbesondere die Auswertung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. So hat z.B. die Fachabteilung für das Veterinärwesen in einem Fall zuerst durch eine Veröffentlichung vom Forschungsergebnis erfahren und diese Ergebnisse selbst erst später erhalten.

Hiezu wird näher ausgeführt:

Bei diesen Forschungsprojekten handelt es sich um Projekte, die der Auftragsforschung zuzurechnen sind. Auftraggeber ist die Fachabteilung für das Veterinärwesen bzw. das Land Steiermark, sodaß Forschungsergebnisse in erster Linie dem Land Steiermark zur Verfügung gestellt werden müssen. Dem Land Steiermark obliegt es dann, einer weiteren Veröffentlichung, die sicher in den meisten Fällen sinnvoll sein wird, zuzustimmen.

Der Landesrechnungshof schlägt daher in voller Übereinstimmung mit der Fachabteilung für das Veterinärwesen eine klare Regelung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für zukünftige Forschungsprojekte vor. Hierbei wären insbesondere

- * die exakten Kosten der Projekte,
- * der Zeitrahmen bis zu dem die Forschungsarbeiten abgeschlossen werden sollen,
- * der berichtsmäßige Abschluß der Forschungsarbeiten, der dem Land Steiermark zur Verfügung zu stellen ist und
- * die Zustimmung des Landes Steiermark für Veröffentlichungen

festzulegen.

4. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BEURTEILUNG DER GEBARUNG DER FLEISCHBESCHAUKASSE (AUSGLEICHKASSE)

Von 1980 bis einschließlich 1982 erzielte die Fleischbeschaukasse einen Überschuß von durchschnittlich 1,3 Mio. Schilling pro Jahr, sodaß mit Ende des Geschäftsjahres 1982 ein Kassenhöchststand von rund 9,7 Mio. Schilling erreicht wurde. Ein derart hoher Kassenbestand entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht zur Gänze dem Wesen einer Ausgleichskasse. Wie schon im Abschnitt "Rechtsgrundlagen" erwähnt wurde, liegt der Zweck einer Ausgleichskasse in erster Linie in einer angemessenen Belastungsverteilung bezüglich der erwachsenden Kosten für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung. Auch aus dem Fleischuntersuchungsgesetz läßt sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes der Grundsatz eines zumindest längerfristigen Ausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben ableiten.

§ 47 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes enthält folgende Bestimmung:

"Die Höhe dieser Gebühr ist vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß die den Gemeinden und Fleischuntersuchungsorganen tatsächlich entstandenen Kosten voll ersetzt werden."

Mit dieser Bestimmung ist jedoch nach Auffassung des Landesrechnungshofes das Halten einer Liquiditätsreserve in Form eines angemessenen Kassenbestandes für unvorher-

gesehene Kostenbelastungen durchaus vereinbar. Darauf wird später noch näher eingegangen.

Wie aus der folgenden Aufstellung zu ersehen ist, mußte die Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) ab dem Geschäftsjahr 1983 ständig Abgänge hinnehmen.

1983:	-	S	377.534,76
1984:	-	S	2,532.211,56
1985:	-	S	99.201,04
1986:	-	S	1,164.420,61

Insgesamt betrug der Abgang in diesen vier betrachteten Geschäftsjahren knapp 4,2 Mio. Schilling. Eine detaillierte Analyse der Gebarungsentwicklung ergab, daß die Hauptursache dieser negativen Tendenz in der Finanzierung der bereits dargestellten Forschungsprojekte aus Mitteln der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) lag. Ohne Berücksichtigung der Ausgaben für diese Projekte stellte sich die Ergebnisentwicklung wie folgt dar:

1983:	+	S	582.465,24
1984:	-	S	373.361,56
1985:	+	S	953.858,96
1986:	+	S	15.669,39

Somit wurde in den letzten vier Geschäftsperioden ohne Einbeziehung der Ausgaben für Forschungsprojekte ein Überschuß pro Jahr von durchschnittlich S 300.000,-- erzielt. Der Landesrechnungshof muß im Vergleich zu den Gebarungsergebnissen der Jahre 1980 bis einschließ-

gesehene Kostenbelastungen durchaus vereinbar. Darauf wird später noch näher eingegangen.

Wie aus der folgenden Aufstellung zu ersehen ist, mußte die Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) ab dem Geschäftsjahr 1983 ständig Abgänge hinnehmen.

1983:	-	S	377.534,76
1984:	-	S	2,532.211,56
1985:	-	S	99.201,04
1986:	-	S	1,164.420,61

Insgesamt betrug der Abgang in diesen vier betrachteten Geschäftsjahren knapp 4,2 Mio. Schilling. Eine detaillierte Analyse der Gebarungsentwicklung ergab, daß die Hauptursache dieser negativen Tendenz in der Finanzierung der bereits dargestellten Forschungsprojekte aus Mitteln der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) lag. Ohne Berücksichtigung der Ausgaben für diese Projekte stellte sich die Ergebnisentwicklung wie folgt dar:

1983:	+	S	582.465,24
1984:	-	S	373.361,56
1985:	+	S	953.858,96
1986:	+	S	15.669,39

Somit wurde in den letzten vier Geschäftsperioden ohne Einbeziehung der Ausgaben für Forschungsprojekte ein Überschuß pro Jahr von durchschnittlich S 300.000,-- erzielt. Der Landesrechnungshof muß im Vergleich zu den Gebarungsergebnissen der Jahre 1980 bis einschließ-

aus den Gebühreneinnahmen der Ausgleichskasse für zusätzliche kostenmäßige Belastungen zur Verfügung.

Besonders schwerwiegend hat sich die kurzfristige und unvorhersehbare Anordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zur Durchführung der Hemmstofftests auf Rückstände von Antibiotika bei Schweinen mittels Erlässe vom 24. Jänner 1986, 31. Jänner 1986 und 12. Juni 1986, in denen das Aufkommen für die dadurch entstehenden Untersuchungskosten durch die Ausgleichskasse verankert wurde, auf die Gebarungsentwicklung des Jahres 1986 ausgewirkt. Wie schon erwähnt, entstanden dadurch nicht nur kurzfristig Mehrkosten für die Probenentnahmen inkl. Versandspesen in Höhe von über S 400.000,-- für die Ausgleichskasse, sondern es kam auch in diesem Zusammenhang zu höheren Ausgaben an die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen.

Nach § 26 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes ist der Fleischuntersuchungstierarzt berechtigt, im Verdachtsfall Proben zur Untersuchung auf Rückstände von

- Arzneimittel,
- Antibiotika,
- Hormonen,
- Antihormonen,
- Stoffen mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussenden Stoffen,
- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Desinfektions- und Reinigungsmittel,

- Pflanzenschutzmittel und
- sonstigen Stoffen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden

zu entnehmen, und diese einer labormäßigen Untersuchung zuzuführen. § 27 Abs. 2 bestimmt zusätzlich, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle des Fleisches auf Rückstände im Sinne des Abs. 1 die generelle stichprobenweise Abnahme und Untersuchung geeigneter Proben anordnen kann.

Diese gesetzliche Regelung war auch die rechtliche Basis für die Erlässe zur Durchführung der Hemmstofftests auf Rückstände von Antibiotika. Inwieweit auf Grund dieser Bestimmung in Zukunft weitere derartige Anordnungen des zuständigen Bundesministers ergehen werden, ist zwar ungewiß, jedoch kann es infolge des gestiegenen Gesundheits- und Umweltbewußtseins der Bevölkerung in diesem Zusammenhang durchaus zu weiteren unvorhergesehenen Kostenbelastungen der Ausgleichskasse kommen, für die Vorsorge zu treffen ist.

Abschließend verweist der Landesrechnungshof nochmals auf die beachtlichen Auswirkungen von Erhöhungen der Gebührenanteile sowie der Verrechnungssätze für sonstige Dienstleistungen der Fleischuntersuchungsorgane auf die Gebarungsentwicklung der Ausgleichskasse.

Wenn man auch bei rein oberflächlicher Betrachtung zunächst Veränderungen der Ausgabenstruktur im größeren Ausmaß nicht vermutet hätte, so führte die

Gebührenerhöhung per 1. Jänner 1985 bei den Kostensätzen für Notschlachtungsuntersuchungen durch die Ausgleichskasse im Jahre 1985 zu einem Anstieg von über 38 % gegenüber dem Vorjahr.

Wie bereits im Abschnitt "Gebarungsentwicklung der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) 1980 bis 1986" erläutert wurde, wirken sich derartige Gebührenerhöhungen infolge der in der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 festgelegten zusätzlichen Notschlachtungszuschlägen sogar doppelt belastend aus. Daher wird nach Ansicht des Landesrechnungshofes bei zukünftigen Erhöhungen der Verrechnungssätze für sonstige Dienstleistungen der Fleischuntersuchungsorgane eine Anhebung der Gebührenanteile für die Ausgleichskasse im gleichen Verhältnis erforderlich sein, um auch längerfristig eine ausgeglichene Gebarung der Ausgleichskasse garantieren zu können.

Bedingt durch die vorhandene Liquiditätsreserve in Form eines Kassenbestandes in Höhe von knapp 5,5 Mio. Schilling kann die Ausgleichskasse kurzfristig Kostensteigerungen ohne entsprechende Anpassung ihrer Gebührenanteile durchaus verkraften, jedoch ist diese Reserve nach Auffassung des Landesrechnungshofes als finanzieller Polster für die Abdeckung der Kosten etwaiger zusätzlicher durch den zuständigen Bundesminister angeordneter Untersuchungen oder eines sonstigen kurzfristig höheren Kapitalbedarfes (z.B. für Bürobedarf, Behelfe, Untersuchungskosten der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen usw.) anzusehen.

Eine derzeit aus Gründen der gleichmäßigen Belastung mit Untersuchungskosten pro Schlachttier in Diskussion stehende Überlegung zur Übernahme sämtlicher Entschädigungen für zurückgelegte Wegstrecken ab einer bestimmten Kilometeranzahl der Fleischuntersuchungsorgane durch die Ausgleichskasse ohne entsprechende Anhebung ihrer Gebührenanteile führt mit Sicherheit binnen kurzer Zeit zum gänzlichen Verbrauch der vorhandenen Liquiditätsreserven.

Eine derzeit aus Gründen der gleichmäßigen Belastung mit Untersuchungskosten pro Schlachttier in Diskussion stehende Überlegung zur Übernahme sämtlicher Entschädigungen für zurückgelegte Wegstrecken ab einer bestimmten Kilometeranzahl der Fleischuntersuchungsorgane durch die Ausgleichskasse ohne entsprechende Anhebung ihrer Gebührenanteile führt mit Sicherheit binnen kurzer Zeit zum gänzlichen Verbrauch der vorhandenen Liquiditätsreserven.

Auch in diesen Fällen ist aus dem Organisationshandbuch eine speziellere Differenzierung der Agenden nicht zu ersehen. In der Praxis sind die Tätigkeiten auf diese beiden Bediensteten folgend aufgeteilt:

FOI Johann SPATH

- gesamte Kontrolle der Gebührenabrechnung
- Verbuchung der Geschäftsfälle
- Evidenthaltung der Forderungen und Verbindlichkeiten

FI Anneliese PLANETA

- Bearbeitung der Ausgabenseite der Ausgleichskasse mit Abwicklung des gesamten bargeldlosen Überweisungsverkehrs bezüglich der Notschlachtungen, Rückstandsuntersuchungen und Beschaffung von Arbeitsbehelfen und Drucksorten
- Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs

5.2 Gebührenabrechnung und Gebührenüberprüfung

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden von den Fleischuntersuchungsorganen im Sinne der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung Steiermarks Gebühren erhoben. Die Einhebung ist den Fleischuntersuchungsorganen übertragen, die ihrerseits als Belege sogenannte **Gebührennachweise** in dreifacher Ausfertigung ausstellen. Das weiße Original erhält der Verfügungsberechtigte als Zahlungsnachweis, die rosa Durchschrift ist für die Ausgleichskasse bestimmt und die graue Durchschrift verbleibt dem Fleischuntersuchungsorgan.

Die rosa Durchschriften sind Gegenstand der Rechnungslegung der Fleischuntersuchungsorgane gegenüber der Ausgleichskasse und sind monatlich gesammelt bis zum 10. des Folgemonats bei der für die Fleischuntersuchungsgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen "weißen Abrechnungsfomulares" einzureichen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden unterziehen erstinstanzlich die eingegangenen weißen Monatsabrechnungen samt den angeschlossenen Gebührennachweisen je Fleischuntersuchungsorgan einer detaillierten Überprüfung und veranlassen erforderlichenfalls die Richtigstellung. Letztlich wird durch den Amtstierarzt die Richtigkeit der geltend gemachten Gebühren und der beantragten Wegentschädigungen bestätigt.

Die monatlichen Einnahmen aus den Gebührenanteilen der Fleischuntersuchungsorgane - ausgenommen die Ein-

nahmen aus Fleischuntersuchungen bei Notschlachtungen - dürfen bei Fleischuntersuchungstierärzten den Betrag von S 34.000,-- und bei Fleischuntersuchern (früher Laienbeschauer) den Betrag von S 7.000,-- nicht übersteigen. Die sogenannten **Mehrbetragsabrechnungen** nach § 4 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgebührenverordnung sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars über die für den Wohnsitz des Fleischuntersuchungsorgans zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Ausgleichskasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Durch die normierten monatlichen Einnahmehöchstbeträge aus den Gebührenanteilen ist eine übermäßige Arbeitsbelastung einzelner Fleischuntersuchungsorgane ausgeschaltet.

Für die Untersuchung von Notschlachtungen erhalten die Fleischuntersuchungsorgane aus Mitteln der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) eine Entschädigung. Für Notschlachtungen sind daher von den Fleischuntersuchungsorganen keine Gebühreinnachweise, sondern die Notschlachtungsanzeigen in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Das gelbe Original ist für die Bezirkshauptmannschaft, die rosa Durchschrift für die Ausgleichskasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, die grüne Durchschrift für den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde und die im Block verbleibende Durchschrift für das Fleischuntersuchungsorgan bestimmt.

Die ordnungsgemäß und leserlich ausgefüllten Notschlachtungsanzeigen (rosa Durchschlag) zuzüglich allfälliger Belege (Versandkosten) sind monatlich gesammelt mit dem hiezu aufgelegten "gelben Abrechnungsformular"

nahmen aus Fleischuntersuchungen bei Notschlachtungen - dürfen bei Fleischuntersuchungstierärzten den Betrag von S 34.000,-- und bei Fleischuntersuchern (früher Laienbeschauer) den Betrag von S 7.000,-- nicht übersteigen. Die sogenannten **Mehrbetragsabrechnungen** nach § 4 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgebührenverordnung sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars über die für den Wohnsitz des Fleischuntersuchungsorgans zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Ausgleichskasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Durch die normierten monatlichen Einnahmehöchstbeträge aus den Gebührenanteilen ist eine übermäßige Arbeitsbelastung einzelner Fleischuntersuchungsorgane ausgeschaltet.

Für die Untersuchung von Notschlachtungen erhalten die Fleischuntersuchungsorgane aus Mitteln der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) eine Entschädigung. Für Notschlachtungen sind daher von den Fleischuntersuchungsorganen keine Gebührennachweise, sondern die Notschlachtungsanzeigen in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Das gelbe Original ist für die Bezirkshauptmannschaft, die rosa Durchschrift für die Ausgleichskasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, die grüne Durchschrift für den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde und die im Block verbleibende Durchschrift für das Fleischuntersuchungsorgan bestimmt.

Die ordnungsgemäß und leserlich ausgefüllten Notschlachtungsanzeigen (rosa Durchschlag) zuzüglich allfälliger Belege (Versandkosten) sind monatlich gesammelt mit dem hiezu aufgelegten "gelben Abrechnungsformular"

nahmen aus Fleischuntersuchungen bei Notschlachtungen - dürfen bei Fleischuntersuchungstierärzten den Betrag von S 34.000,-- und bei Fleischuntersuchern (früher Laienbeschauer) den Betrag von S 7.000,-- nicht übersteigen. Die sogenannten **Mehrbetragsabrechnungen** nach § 4 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgebührenverordnung sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars über die für den Wohnsitz des Fleischuntersuchungsorgans zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Ausgleichskasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Durch die normierten monatlichen Einnahmehöchstbeträge aus den Gebührenanteilen ist eine übermäßige Arbeitsbelastung einzelner Fleischuntersuchungsorgane ausgeschaltet.

Für die Untersuchung von Notschlachtungen erhalten die Fleischuntersuchungsorgane aus Mitteln der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) eine Entschädigung. Für Notschlachtungen sind daher von den Fleischuntersuchungsorganen keine Gebührennachweise, sondern die Notschlachtungsanzeigen in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Das gelbe Original ist für die Bezirkshauptmannschaft, die rosa Durchschrift für die Ausgleichskasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, die grüne Durchschrift für den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde und die im Block verbleibende Durchschrift für das Fleischuntersuchungsorgan bestimmt.

Die ordnungsgemäß und leserlich ausgefüllten Notschlachtungsanzeigen (rosa Durchschlag) zuzüglich allfälliger Belege (Versandkosten) sind monatlich gesammelt mit dem hiezu aufgelegten "gelben Abrechnungsformular"

5.3 **Gebührenerfassung und Gebührenevidenz**

Nach erfolgter Überprüfung bzw. Veranlassung der Richtigstellung werden

- * die an die **Ausgleichskasse zu entrichtenden Gebührenanteile** (inklusive Mehrbeträge) und
- * die von der **Ausgleichskasse zu leistenden Entschädigungen** für
 - Wegstrecken über 30 km im Zusammenhang mit untersuchungspflichtigen Hausschlachtungen,
 - Untersuchungen der Notschlachtungen,
 - Schlachtbetriebskontrollen gemäß § 17 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz sowie
- * die von der **Ausgleichskasse zu leistenden Gebühren** für
 - Probenentnahmen im Zusammenhang mit Rückstandsuntersuchungen

in einer alphabetisch angelegten **Kartei der Fleischuntersuchungsorgane** in Vormerkung genommen.

Die an die **Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse)** zu entrichtenden **Gebührenanteile** sind von den **Fleischuntersuchungsorganen** mittels der aufgelegten **Einzahlungsscheine** bis zum 10. des Folgemonats auf das Konto der **Ausgleichskasse (Kto. Nr. 20141001184)** bei der **Landes-Hypothekenbank Steiermark** einzuzahlen. Erscheint am Tagesauszug die **Einzahlung**, wird die **Bezahlung** ebenfalls

in der Kartei der Fleischuntersuchungsorgane vermerkt und lassen sich damit jederzeit die Rückstände (Mahnwesen) bzw. die Überzahlungen (Jahresausgleich) pro Fleischuntersuchungsorgan ersehen.

Über die Gutschriftensumme pro Tagesauszug wird eine Annahmeanordnung erstellt. Nach deren Rückklängen von der Landesbuchhaltung erfolgt die buchmäßige Erfassung der eingegangenen Gebührenanteile der Ausgleichskasse in der Buchhaltung der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse), die als Amerikanisches-Journal ausgebildet ist. Das vorgenannte Konto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark weist keine laufenden Kontobestände aus. Die jeweiligen Zahlungseingänge werden umgehend zugunsten des Landeskontos 520 abgeschöpft. Auszahlungen sind demgemäß nicht über das Konto abwickelbar.

Die aus Mitteln der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) an die Fleischuntersuchungsorgane auszahlenden Gebühren und Entschädigungen für die Untersuchung von Notschlachtungen, Wegstrecken im Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Probenentnahmen, Einsendekosten und Kontrollen im Sinne § 17 FUG werden vierteljährlich auf Grund von Auszahlungsanordnungen über die Landesbuchhaltung abgewickelt. Die Anweisungen werden in der alphabetischen Kartei der Fleischuntersuchungsorgane zum Ausgleich der darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten erfaßt und im Amerikanischen-Journal bestands- und aufwandsmäßig verbucht.

Diese alphabetische Kartei vereint die Funktionen einer Kunden- und einer Lieferantenbuchhaltung. Sie verdichtet

die Gebührenansprüche der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) sowie die aus Mitteln der Ausgleichskasse zu leistenden Gebühren- bzw. Entschädigungsansprüche pro Fleischuntersuchungsorgan. Neben der Buchhaltung, die die Geschäftsfälle erst bei Zahlungswirksamkeit erfaßt, stellt diese laufende Aufschreibung das alleinige Informationsinstrument hinsichtlich der Bestände an Forderungen (Gebührenaußenstände) bzw. Verbindlichkeiten (Entschädigungsansprüche der Fleischuntersuchungsorgane) dar. Dieser Evidenz kommt eine ganz wesentliche Kontrollfunktion zu, sie bildet die Grundlage für das **Mahnwesen** und erforderlichenfalls für Exekutionsmaßnahmen.

Sobald alle Monatsabrechnungen von den Bezirkshauptmannschaften bei der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingelangt und diese von der Kasse überprüft sind, wird erforderlichenfalls gemahnt. D.h., es wird anhand der alphabetischen Kartei der Fleischuntersuchungsorgane ein Soll-Ist-Vergleich vorgenommen. Im Regelfall erfolgt die erste Mahnung sechs Wochen nach Ablauf des Abrechnungsmonates. Also beispielsweise am 15. Mai für den Abrechnungsmonat März. Sollte diese Mahnung erfolglos sein, wird nach drei Wochen ein zweites Mal (nun mit Rückscheinbrief) gemahnt. Sofern auch diese Nachfrist kein Ergebnis zeitigt, werden nach 10 bis 14 Tagen die Unterlagen der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Setzung der erforderlichen Eintreibungsschritte übergeben. Zwischen der Fälligkeit und den Eintreibungsmaßnahmen liegen zumeist rund drei Monate.

Exekutionsmaßnahmen werden nur in Ausnahmefällen notwendig. Im Regelfall wird spätestens nach der ersten bzw. zweiten Mahnung bezahlt. In der Beilage 5 sind die rückständigen Gebührenanteile, die im Zeitraum Oktober 1985 bis September 1986 einzumahlen waren - bezogen auf die Anzahl der beteiligten Fleischuntersuchungsorgane und die Rückstandssumme - aufgelistet. Im rechnerischen Schnitt der untersuchten Periode waren 10 Fleischuntersuchungsorgane pro Monat mittels erster Mahnung bzw. ein Fleischuntersuchungsorgan pro Monat mittels zweiter Mahnung an ihre Einzahlungspflicht zu erinnern. Sieht man von der im Handhabungssystem enthaltenen Toleranzfrist von bis zu fünf Wochen ab, halten sich die Mahnerfordernisse in Anbetracht der Gesamtzahl der Fleischuntersuchungsorgane bzw. der Relation der Rückstandssummen zu den Gesamteinnahmen der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) in Grenzen. Mit Stand 31. März 1987 waren 222 Fleischuntersuchungsorgane, davon 185 Tierärzte und 37 Laien bestellt.

Die Gebührenanteile der Ausgleichskasse sowie die Mehrbeträge sind gemäß § 6 Fleischuntersuchungsgebührenverordnung jeweils bis zum 10. des Folgemonats auf das Konto der Ausgleichskasse einzuzahlen. Das Mahnwesen ist auf die Wahrung der Ansprüche, nicht aber auf die pünktliche Entrichtung abgestellt. Aus der Anzahl der monatlichen Zahlungserinnerungen (vergleiche Beilage 5) kann beispielsweise nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß alle anderen Fleischuntersuchungsorgane termingerecht bezahlt haben. Jede noch vor der ersten Mahnung eingegangene Zahlung, wenn auch unter Umständen bis zu fünf Wochen nach Fälligkeit, gilt in der prakti-

schen Handhabung noch als termingerecht, zumal für Säumnis rechtlich keine Sanktionen vorgesehen sind.

Der Landesrechnungshof regt in diesem Zusammenhang an, in Fällen unbegründeter bzw. unentschuldbarer Säumnis mit der ersten Mahnung automatisch einen angemessenen Säumniszuschlag anzulasten. Die erforderliche rechtliche Basis kann durch eine Modifizierung des § 6 Fleischuntersuchungsgebührenverordnung erreicht werden.

Die Geschäftsfälle der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) werden in einer doppischen Buchhaltung erfaßt. Die Buchhaltung ist als Amerikanisches-Journal ausgebildet und hat sich diese Form bisher bestens bewährt. Der Umfang der Buchhaltung beläuft sich pro Jahr auf knapp 900 Buchungszeilen, was im Jahresschnitt 5 Buchungszeilen pro Tag bedeuten. Dieser eher bescheidene Umfang läßt sich im wesentlichen auf drei Faktoren zurückführen:

- Herauslassung der Gebührenanteile der Fleischuntersuchungsorgane aus der Verrechnung im Landeshaushalt
- Verdichtung der Geschäftsfälle auf Sammelbuchungen (z.B. Tagesauszugsgutschriften oder Vierteljahresauszahlungen)
- Beschränkung der Buchungen auf die zahlungswirksamen Geschäftsfälle durch Vernachlässigung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten

Im Sinne des § 3 Abs. 5 der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung Steiermarks bildet die Buchhaltung die Basis für den zu erstellenden Rechnungsabschluß. Auf Grund der Empfehlung des Rechnungshofes ist seit 1987 die Ausgleichskasse in den Landeshaushalt integriert und die Rechenschaftslegung durch die Landesbuchhaltung gewährleistet. Die praktische Bedeutung der Buchhaltung der Ausgleichskasse geht daher nunmehr in Richtung einer Kredit- und Bestandsevidenz und stellt damit auch weiterhin ein sinnvolles Dispositionsmittel für den Bewirtschafter dar.

5.4 Bemerkungen zum Arbeitsablauf

Der Landesrechnungshof hat im Zuge des praktischen Teiles seiner Prüfung die Berechnung und Abfuhr der dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Ausgleichskasse, zustehenden Gebührenanteile durch die Fleischuntersuchungsorgane sowie die den einschlägigen Vorschriften entsprechende Bemessung der Entschädigung für die Fleischuntersuchung bei Notschlachtungen und Hausschlachtungen stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft. In all den herausgegriffenen Fällen konnte jeweils die richtige Berechnung der Gebühren festgestellt werden.

Dem Landesrechnungshof konnte zwar die Zahl der jährlich anfallenden Monatsabrechnungen mit in etwa 3.900 Fällen genannt werden, nicht jedoch die Zahl des jährlich bei der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) zur Überprüfung anfallenden Belegmaterials. Um eine Vorstellung vom Umfang vermitteln zu können, hat der Landesrechnungshof eine Schätzung durch Zählen und Messen anhand der Belege des Jahres 1986 vorgenommen. Danach fallen pro Jahr zwischen 20.000 und 25.000 Einzelbelege an, die zu überprüfen sind. Im rechnerischen Schnitt ergibt dies einen Bearbeitungsanfall von 100 bis 125 Einzelbelegen pro Arbeitstag für die Bediensteten der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse), wobei der Beleginhalt und damit die Bearbeitungsintensität großen Schwankungen unterliegt.

Die obgenannte Zahl von rund 3.900 Monatsabrechnungen war feststellbar, da alle eingehenden Monatsabrechnungen

fortlaufend mittels Numerator numeriert werden. Nachdem die Ablage der Monatsabrechnungen alphabetisch nach Fleischuntersuchungsorganen erfolgt, stellt die fortlaufende Numerierung kein Ordnungskriterium mehr dar. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher künftighin auf die fortlaufende Numerierung zu verzichten.

Wie bereits erwähnt wurde, ist das bei der Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) zur Überprüfung und Verarbeitung anfallende Belegmaterial bereits von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in sachlicher und rechnerischer Hinsicht geprüft bzw. sind festgestellte Mängel behoben. Aus dieser Perspektive heraus hat sich für den Landesrechnungshof die Frage gestellt, inwieweit die Prüfung durch die Ausgleichskasse unumgänglich notwendig ist bzw. welche psychologische bzw. materielle Bedeutung ihr zukommt.

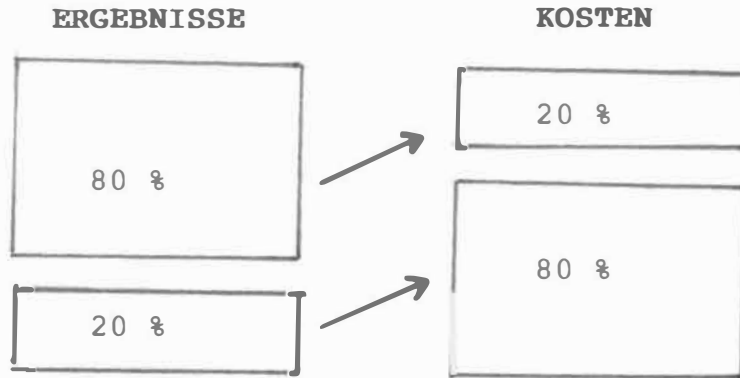
Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise einige Monatsabrechnungen verschiedener Bezirkshauptmannschaften prüfungsmäßig nachvollzogen und dabei den Eindruck gewonnen, daß die Überprüfungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden im großen und ganzen sorgfältig durchgeführt werden. Dieser ursprüngliche aus dem Belegmaterial direkt gewonnene Eindruck hat sich anhand von Gesprächen mit den zuständigen Bearbeitern und letztlich aus der Auswertung der aktenkundigen Beanstandungen zur Gewißheit erhärtet. Ausnahmen bestätigen natürlich auch hier die Regel. Zu einer Häufung der Beanstandungen durch die Ausgleichskasse (Fleischbeschaukasse) kommt es beispielsweise in Zeiten nach einer Gebührenanpassung oder beim Wechsel der Sachbearbeiter in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Soferne von der Ausgleichskasse noch formelle bzw. materielle Unzulänglichkeiten bei den Abrechnungen festgestellt werden, wird dies den Bezirksverwaltungsbehörden und den Fleischuntersuchungsorganen mit sachdienlichen Anweisungen bzw. der Ermahnung, die Bestimmungen der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung Steiermarks genauestens einzuhalten, zur Kenntnis gebracht. Der Landesrechnungshof hat eine Analyse der bezughabenden Aktenvorgänge (Aktenplanabschnitt 295/1) für das Jahr 1986 pro Bezirkshauptmannschaft durchgeführt und hiebei 105 schriftliche Beanstandungen seitens der Ausgleichskasse festgestellt. Von diesen Beanstandungen waren rund die Hälfte - nämlich 52 - formaler und 53 Beanstandungen materieller Natur. Von diesen materiellen Reklamationen haben sich 36 auf Rückstände (Forderungen der Ausgleichskasse) im Ausmaß von rund S 20.290,-- bezogen, während 17 Beanstandungen zur Bildung von Guthaben (Verbindlichkeiten der Ausgleichskasse) von insgesamt rund S 13.794,-- geführt haben. Per saldo hat der finanzielle Zuwachs der Ausgleichskasse aus der Überprüfung der Abrechnungen minimale S 6.526,-- betragen.

Berücksichtigt man, daß die 105 schriftlichen Beanstandungen sich auf eine Mehrzahl von Einzelbelegen beziehen können bzw. daß eine Reihe von Reklamationen auf informelle Art (z.B. telefonisch) erledigt werden, erhöht sich die Beanstandungsquote zwar insgesamt, bleibt aber sicher auf wenige 100 Anlaßfälle im Jahr beschränkt. D.h., die Beanstandungen seitens der Ausgleichskasse liegen im Hinblick auf die Zahl der überprüften Einzelbelege schätzungsweise in einem Bereich von lediglich 1 bis 2 ‰.

Dieses Ergebnis spricht für die gute Leistung der Bezirksverwaltungsbehörden und beweist die psychologische Wirkung der Kontrolltätigkeit der Ausgleichskasse. Keineswegs darf daraus abgeleitet werden, daß sich die Kontrolle durch die Ausgleichskasse in Anbetracht der minimalen Fehlerquote erübrigt. Ganz im Gegenteil, die Kontrolle seitens der Ausgleichskasse bietet die Garantie für eine verordnungskonforme Gebührenverrechnung. Die Ausgleichskasse überprüft nicht nur den kleineren Gebührenanteil, der der Ausgleichskasse zufließt, sondern auch den um ein Vielfaches größeren Anteil der Gebühren der Fleischuntersuchungsorgane. Das Gebührevolumen der zu überprüfenden Gesamtgebühr beläuft sich schätzungsweise auf rund 60 Mio. Schilling pro Jahr. Die Überprüfung der Gesamtgebühr gewährleistet, daß die den Verfügungsberechtigten (Schlachtbetrieben, Landwirten usw.) angelasteten Entgelte auch tatsächlich den erbrachten Leistungen entsprechen.

Auch nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann auf die Ausübung der Kontrolle durch die Ausgleichskasse nicht verzichtet werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Kontrolle lückenlos erfolgen muß. Die Präventivwirkung ist auch bei einer nicht "perfekt" angelegten Kontrolle gegeben. Dem Landesrechnungshof erscheint es daher sinnvoll, eine ökonomisch vertretbare Kontrolle anzustreben. In diesem Zusammenhang sei auf das in der Betriebswirtschaft unter der Bezeichnung Pareto-Prinzip bekannte Kostenphänomen verwiesen:



Danach ist es wirtschaftlich, nicht lückenlos zu kontrollieren, denn die zusätzlichen 20 % an Ergebnissen kosten 80 % der Gesamtkosten. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher die Kontrolle auf ein sachlich und wirtschaftlich vertretbares Ausmaß zu beschränken und den erforderlichen Ermessensspielraum bzw. die Kriterien der Stichprobenauswahl für die Kontrolle der verrechneten Fleischuntersuchungsgebühren festzulegen. Diese Vorgangsweise muß eine zeitliche Entlastung und damit anderweitige Verfügbarkeit des mit der Kontrolle befaßten Personals gewährleisten.

IV. TRANSPORTBESCHAUKASSE

1. Rechtsgrundlagen

Das **Tierseuchengesetz**, RGBl.Nr. 177/1909, i.d.g.F. bestimmt im § 11, daß Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, die mittels Eisenbahn, Kraftfahrzeugen (Anhängern), Schiffen und Luftfahrzeugen über eine Ortsgemeinde hinaus befördert werden, sowohl beim Ein- als auch Ausladen von staatlichen ermächtigten Tierärzten zu untersuchen sind. Für diese zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen angeordnete Untersuchung bestimmter Tiere haben die Versender bzw. Empfänger zur Deckung der dem Bund aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 23. April 1976, LGBl.Nr. 35/1976, eine **Transportbeschaugebührenverordnung** (Beilage 6). Danach haben die Parteien bei Vornahme der tierärztlichen Untersuchung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 des Tierseuchengesetzes Gebühren nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Gebührentarif zu entrichten. Dieser Gebührentarif wurde zuletzt mit Verordnung vom 18. März 1982, LGBl.Nr. 10/1982, geändert.

Die **Untersuchungsgebühren** sind von den Parteien vor Vornahme der Untersuchung zu entrichten. Die Höhe der Gebühren zielt darauf ab, die aus der Durchführung der Untersuchung erwachsenden Kosten unter Berücksichtigung

IV. TRANSPORTBESCHAUKASSE

1. Rechtsgrundlagen

Das **Tierseuchengesetz**, RGBl.Nr. 177/1909, i.d.g.F. bestimmt im § 11, daß Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, die mittels Eisenbahn, Kraftfahrzeugen (Anhängern), Schiffen und Luftfahrzeugen über eine Ortsgemeinde hinaus befördert werden, sowohl beim Ein- als auch Ausladen von staatlichen ermächtigten Tierärzten zu untersuchen sind. Für diese zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen angeordnete Untersuchung bestimmter Tiere haben die Versender bzw. Empfänger zur Deckung der dem Bund aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 23. April 1976, LGBl.Nr. 35/1976, eine **Transportbeschaugebührenverordnung** (Beilage 6). Danach haben die Parteien bei Vornahme der tierärztlichen Untersuchung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 des Tierseuchengesetzes Gebühren nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Gebührentarif zu entrichten. Dieser Gebührentarif wurde zuletzt mit Verordnung vom 18. März 1982, LGBl.Nr. 10/1982, geändert.

Die **Untersuchungsgebühren** sind von den Parteien vor Vornahme der Untersuchung zu entrichten. Die Höhe der Gebühren zielt darauf ab, die aus der Durchführung der Untersuchung erwachsenden Kosten unter Berücksichtigung

2. Gebarungsentwicklung

Die Transportbeschaukasse wurde bis einschließlich 1976 außerhalb des Landeshaushaltes voranschlagsunwirksam (durchlaufend) mittels Annahme - Auszahlungsanordnungen zugunsten oder zu Lasten des in der Steiermärkischen Landesbuchhaltung eingerichteten Verwahrschnittes abgewickelt. Gegen die Verrechnung außerhalb des Landeshaushaltes, wengleich diese immer kassentechnisch nach den im Landeshaushalt üblichen Grundsätzen erfolgt ist, hat der Rechnungshof grundsätzliche Bedenken erhoben. Der Landesrechnungshof teilt diese Bedenken und begrüßt, daß mit 1. Jänner 1987 die Transportbeschaukasse - **58001 Untervoranschlag Transportbeschaukasse für das Land Steiermark** - in den Landesvoranschlag integriert worden ist.

Die sachgeordnete Gliederung der Einnahmen und Ausgaben entspricht bis zum Jahre 1985 dem bis dahin eingehaltenen Postenverzeichnis. Mit der Einbeziehung der Transportbeschaukasse in den Landeshaushalt wurde das Postenverzeichnis laut Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung verbindlich. Die unterschiedliche Systematik ist vergleichsweise am Übergangsjahr 1986, dessen Rechnungsabschluß sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Postengliederung erstellt wurde (Beilage 7), ersehbar.

Die Gebarung der Transportbeschaukasse zeigt in den Jahren 1980 bis 1986 folgende Entwicklung:

GEBÄUDE- UND TRANSPORTBESCHÄFFIGUNGSKOSTEN:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
EINNAHMEN:							
- Gebührenanteil (Tierärzte)	24.661,66	22.918,07	24.310,82	21.594,12	25.715,82	24.456,93	27.676,82
- Gebührenanteil (Tierärzte Schlachthof Graz)	24.566,18	19.492,99	41.082,37	47.195,89	49.814,41	67.631,77	64.942,84
- Gebührenanteil (Bahnhöfe)	10.659,54	9.907,10	10.714,89	10.292,94	10.832,32	6.803,12	9.053,45
Summe Einnahmen	59.887,38	52.318,16	76.108,08	79.082,95	86.362,55	98.891,82	101.673,11
AUSGABEN:							
- Bürobedarf/Drucksorten	- 4.948,92	- 5.346,52	-12.939,34	- 1.646,10	- 6.620,40	-50.784,80	- 10.630,40
- Behelfe (Stempel, Mäntel)	-27.378,36	--	- 3.054,97	--	- 2.551,16	- 617,87	- 208,80
- Miete (Schlachthof Graz)	-- *)	-- *)	-- *)	-- *)	- 2.961,--	-15.238,89	- 15.997,71
ZWISCHENERGEBNIS	27.560,10	46.971,64	60.113,77	77.436,85	74.229,99	32.250,26	74.836,20
- Fachliteratur, Filme	-23.979,20	-22.878,40	-27.992,65	-30.154,15	-27.615,70	-31.616,10	-34.377,10
- Buchbinderarbeiten	--	--	- 6.645,76	- 6.878,22	- 9.792,--	--	--
- Personalzuwendungen	-12.000,--	-12.000,--	-12.000,--	-15.000,--	-15.000,--	-20.000,--	--
ÜBERSCHUSS/ABGANG	- 8.419,10	12.093,24	13.475,36	25.404,48	21.822,29	-19.365,84	40.459,10
KASSASTAND per 31.12.	95.860,67	107.953,91	121.429,27	146.833,75	168.656,04	149.290,20	189.749,30

*) aus den Zahlungsbelegen nicht erhebbar

GEBÄUDE- UND TRANSPORTBESCHÄFFIGUNGSKOSTEN:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
EINNAHMEN:							
- Gebührenanteil (Tierärzte)	24.661,66	22.918,07	24.310,82	21.594,12	25.715,82	24.456,93	27.676,82
- Gebührenanteil (Tierärzte Schlachthof Graz)	24.566,18	19.492,99	41.082,37	47.195,89	49.814,41	67.631,77	64.942,84
- Gebührenanteil (Bahnhöfe)	10.659,54	9.907,10	10.714,89	10.292,94	10.832,32	6.803,12	9.053,45
Summe Einnahmen	59.887,38	52.318,16	76.108,08	79.082,95	86.362,55	98.891,82	101.673,11
AUSGABEN:							
- Bürobedarf/Drucksorten	- 4.948,92	- 5.346,52	-12.939,34	- 1.646,10	- 6.620,40	-50.784,80	- 10.630,40
- Behelfe (Stempel, Mäntel)	-27.378,36	--	- 3.054,97	--	- 2.551,16	- 617,87	- 208,80
- Miete (Schlachthof Graz)	-- *)	-- *)	-- *)	-- *)	- 2.961,--	-15.238,89	- 15.997,71
ZWISCHENERGEBNIS	27.560,10	46.971,64	60.113,77	77.436,85	74.229,99	32.250,26	74.836,20
- Fachliteratur, Filme	-23.979,20	-22.878,40	-27.992,65	-30.154,15	-27.615,70	-31.616,10	-34.377,10
- Buchbinderarbeiten	--	--	- 6.645,76	- 6.878,22	- 9.792,--	--	--
- Personalzuwendungen	-12.000,--	-12.000,--	-12.000,--	-15.000,--	-15.000,--	-20.000,--	--
ÜBERSCHUSS/ABGANG	- 8.419,10	12.093,24	13.475,36	25.404,48	21.822,29	-19.365,84	40.459,10
KASSASTAND per 31.12.	95.860,67	107.953,91	121.429,27	146.833,75	168.656,04	149.290,20	189.749,30

*) aus den Zahlungsbelegen nicht erhebbar

plaren "Bestellung der Beschautierärzte" in Höhe von S 32.214,60 angefallen, was zu dem außergewöhnlichen Anstieg der Post "Bürobedarf - Drucksorten" geführt hat.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebarungsansätzen

* Einnahmen

Die Einnahmen der Transportbeschaukasse setzen sich aus den Gebührenanteilen der vom Landeshauptmann bestellten Transportbeschautierärzte und aus den Einzahlungen der Gebührenanteile der Verladebahnhöfe im Sinne der Transportbeschaugebührenverordnung zusammen. Die Darstellung der Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen der Transportbeschaukasse folgt grundsätzlich dieser Gliederung in **"Kraftfahrzeugbeschau"** und **"Eisenbahnbeschau"**, wobei allerdings der Schlachthof Graz als der dominierende Gebührenbringer extra herausgestellt ist.

Der im Jahre 1982 erkennbare Einnahmestieg geht auf die per April 1982 wirksam gewordene im Durchschnitt rund 20 %ige Tarifierhöhung zurück. Die für den Bereich Schlachthof Graz auffallende Gebührenanteilsteigerung erklärt sich aus einer wesentlichen Steigerung der Schlachtzahlen zufolge eines erfolgten Managementwechsels. Dieselben Gründe kommen im Jahre 1985 nachdem im Oktober 1984 erfolgten Verkauf des Schlachthofes Graz an die Firma Agrosserta nochmals zum Tragen.

* Ausgaben

Der sogenannte **Bürobedarf** umfaßt in erster Linie diverse für die Transportbeschau erforderliche Drucksorten und Bücher (z.B. Beschauprotokolle), die den Beschautierärzten von der Transportbeschaukasse zur Verfügung gestellt werden. Bevor die auf Lager gelegten Vorräte gänzlich verbraucht sind, werden Nachschaffungen getätigt. Dies erklärt auch den schwankenden Ausgabenverlauf in den einzelnen Jahren. Die **Untersuchungs- und sonstigen Behelfe** bestehen in den einheitlichen Beschau-stempeln und diverser Schutzbekleidung, die auf Anforderung aus den Mitteln der Transportbeschaukasse beigestellt werden. Hieher ist sachlich auch die im Schlachthof Graz zur Verrechnung gelangende Miete für das Dienstzimmer der Transportbeschautierärzte zu rechnen.

Aufgefallen ist, daß die verrechnete **Miete** nicht offen ausgewiesen wird. In den Rechnungsabschlüssen der Transportbeschaukasse fehlt ein entsprechender Ausgabenansatz. Die Miete wird hingegen mit Gebührenanteilen saldiert, was neben der Intransparenz auf der Ausgabenseite zu einem irreführenden reduzierten Einnahmenausweis führt. Diese Vorgangsweise ist buchtechnisch verpönt. Die Höhe der verrechneten Mieten, die Gebührenanteile seitens des Schlachthofes Graz und die verbuchten Saldi sind in der Beilage 8 dargestellt. Der Landesrechnungshof empfiehlt bezüglich der Verrechnung der Mieten eine eigene Ausgabenpost zu eröffnen.

Bei den **Fehlanweisungen** handelt es sich um keine eigene Ausgabenkategorie, sondern um rechen-technische Korrekturen, nämlich rechnerische bzw. zahlungsmäßige Berichtigungen insbesondere aus Verwechslungen mit der Fleischbeschaukasse. Zahlungstornierungen sind entweder aus dem Rechnungsab-schluß gänzlich herauszulassen oder gleichermaßen als Einnahmen und Ausgaben nach dem Muster des Jahres 1985 darzustellen. Der Mittelweg, der in den Jahren 1980, 1983, 1984 und 1986 gewählt worden ist, ist unvorteilhaft. In diesen Jahren wurden die Fehlanweisungen auf der Einnahmenseite in die Gebührenanteile der Tierärzte bzw. der Verladebahnhöfe einbezogen, was zu Verzerrungen der Einnahmen vor allem in mehrjähriger Betrachtung des Einnahmenverlaufes führt.

Unter den Ausgaben der Transportbeschaukasse scheinen im Betrachtungszeitraum keine Kosten für **Inspektionsreisen** auf. Die Begründung dafür liegt darin, daß die Inspektionen von den Amtstier-ärzten vorzunehmen sind und die anfallenden Reisekosten als Amtssachaufwand verrechnet werden bzw. eine Doppelverrechnung unstatthaft wäre.

Unter den Ausgaben scheinen alljährlich größere Posten an **Fachliteratur** (Fachzeitschriften und Fachbücher) und Lehrfilmen auf. Im Jahre 1986 waren beispielsweise folgende veterinärmedizinischen Fachzeitschriften abonniert:

Bei den **Fehlanweisungen** handelt es sich um keine eigene Ausgabenkategorie, sondern um rechen-technische Korrekturen, nämlich rechnerische bzw. zahlungsmäßige Berichtigungen insbesondere aus Verwechslungen mit der Fleischbeschaukasse. Zahlungstornierungen sind entweder aus dem Rechnungsab-schluß gänzlich herauszulassen oder gleichermaßen als Einnahmen und Ausgaben nach dem Muster des Jahres 1985 darzustellen. Der Mittelweg, der in den Jahren 1980, 1983, 1984 und 1986 gewählt worden ist, ist unvorteilhaft. In diesen Jahren wurden die Fehlanweisungen auf der Einnahmenseite in die Gebührenanteile der Tierärzte bzw. der Verladebahnhöfe einbezogen, was zu Verzerrungen der Einnahmen vor allem in mehrjähriger Betrachtung des Einnahmenverlaufes führt.

Unter den Ausgaben der Transportbeschaukasse scheinen im Betrachtungszeitraum keine Kosten für **Inspektionsreisen** auf. Die Begründung dafür liegt darin, daß die Inspektionen von den Amtstier-ärzten vorzunehmen sind und die anfallenden Reisekosten als Amtssachaufwand verrechnet werden bzw. eine Doppelverrechnung unstatthaft wäre.

Unter den Ausgaben scheinen alljährlich größere Posten an **Fachliteratur** (Fachzeitschriften und Fachbücher) und Lehrfilmen auf. Im Jahre 1986 waren beispielsweise folgende veterinärmedizinischen Fachzeitschriften abonniert:

Weiters wurden im Jahre 1986 folgende **Lehrfilme** angeschafft:

- Magnettonfilm "Bedrohte Herden"
- Lichttonfilm "Wenn der Wurm drinn ist ..."

Die Fachzeitschriften und Lehrfilme stehen allen Amtstierärzten des Landes und auch den praktizierenden Tierärzten zur Verfügung. Ein Teil der Fachzeitschriften wird als Lesezirkel an die Amtstierärzte in den Bezirkshauptmannschaften in Umlauf gegeben. Die Fachzeitschriften werden jahrgangsweise gebunden und zusammen mit den Fachbüchern und Lehrfilmen bibliotheksmäßig zur Verfügung gehalten.

Die **Bibliothek** umfaßt dem Vernehmen nach rund 2.000 Bände. Ohne den Einsatz von Mitteln aus der Transportbeschaukasse wäre es wohl nicht möglich gewesen, eine derart umfassende Fachbibliothek in der Fachabteilung für das Veterinärwesen aufzubauen.

Gemäß § 5 der Transportbeschaugebührenverordnung sind die dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zufließenden Gebührenanteile zur Beschaffung von Drucksorten, Büchern, Untersuchungs- und sonstigen Behelfen sowie zur Bestreitung der Kosten von Inspektionsreisen in Angelegenheiten der gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes durchzuführenden tierärztlichen Untersuchungen zu verwenden.

Der § 5 Transportbeschauebührenverordnung spricht u.a. von der Beschaffung von Büchern. Unter Bücher sind jedoch gebundene Drucksorten, insbesondere das verbindlich zu führende Kontrollbuch - Protokoll über die tierärztliche Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mittels Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen - zu verstehen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes findet im § 5 leg. cit. die Beschaffung von Fachliteratur schlechthin keine Deckung, da kein Verursachungszusammenhang mit der konkreten Tätigkeit der Transportbeschau besteht. Eine widmungsgemäße Verwendung ist nur bezüglich jenes Aufwandes gegeben, der sich aus der Besorgung der aus dem § 11 Tierseuchengesetz erwachsenden Aufgaben ergibt. Das fachliche Informations- und Fortbildungsinteresse schafft zwar u.a. die Voraussetzungen für das Tätigwerden im Rahmen der Transportbeschau, stellt aber keinen Aufwand dar, der mit der konkreten Aufgabenstellung erst entsteht. Sachlich besteht hinsichtlich der aus Mitteln der Transportbeschaukasse angekauften Fachliteratur eine vergleichbare Situation zu den aus Mitteln der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) bedeckten Forschungsaufträgen.

Hinsichtlich der **Personalkosten** besteht gleichfalls eine analoge Situation zur Ausgleichskasse und wird im speziellen auf das diesbezügliche Berichtskapitel (Textziffer III/3, Seite 25) verwiesen. Wie aus der Gebarungsdarstellung der Transportbeschaukasse zu ersehen ist, wurden die alljährlich

an die Bediensteten der Fachabteilung für das Veterinärwesen ausbezahlten Mehrleistungsentschädigungen auf Grund der Empfehlung des Rechnungshofes mit Ende des Geschäftsjahres 1985 zur Gänze eingestellt. Somit belasten diese Personalkosten in Hinkunft nicht mehr das Budget der Transportbeschaukasse.

4. Betriebswirtschaftliche Beurteilung

In der Betrachtungsperiode 1980 bis 1986 erzielte die Transportbeschaukasse

- in fünf Geschäftsjahren einen Gesamtüberschuß von	S 113.254,47
und	
- in zwei Geschäftsjahren einen Gesamtabgang von	S 27.784,94
	<hr/>
- per saldo einen Periodenüberschuß von	S 85.469,53
	<hr/> <hr/>

Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Überschuß von 15,41 % des durchschnittlichen Kassenumsatzes.

Der Kassenbestand hat sich daher von	S 104.279,77
zum 1. Jänner 1980 um	S 85.469,53

auf einen Periodenüberschuß von	S 189.749,30
--	---------------------

zum 31. Dezember 1986 erhöht und damit den bisherigen Höchststand überhaupt erreicht.

Das **Ansteigen der verfügbaren Rücklagemittel** (Kassenbestand) hat verschiedene Wurzeln:

- Steigender Trend bei den Einnahmen. Die Gründe hiefür liegen in der Tarifgestaltung, der Inten-

sivierung der Transportbeschau bzw. Schlachtungskonzentrationen im Schlachthof Graz.

- Stagnieren der Ausgaben. Die Gründe hierfür liegen in der nie lückenlos durchführbaren Kraftfahrzeugbeschau, der an sich geringen Kostenträchtigkeit der Widmungsausgaben und dem Entfall bisheriger Kosten (Mehrleistungsentschädigungen).

Eine detaillierte Analyse der Gebarungsentwicklung ergab, daß die Ausgabenseite im überwiegenden Ausmaß durch den Ankauf von Fachliteratur und die Auszahlung von Mehrleistungsentschädigungen belastet wurde. Läßt man diese Ausgaben unberücksichtigt, stellt sich die Ergebnisentwicklung folgend dar:

1980	+	S	27.560,10	(46,02 %)
1981	+	S	46.971,64	(89,78 %)
1982	+	S	60.113,77	(78,98 %)
1983	+	S	77.436,85	(97,92 %)
1984	+	S	74.229,99	(85,95 %)
1985	+	S	32.250,26	(32,61 %)
1986	+	S	74.836,20	(73,60 %)

Die in Klammer gesetzten Prozentsätze drücken das Ergebnis in Relation zum genannten Kassenumsatz aus. Im Durchschnitt der Jahre erhöht sich insoferne der jährliche Überschuß von den eingangs dargestellten 14,41 % auf 70,96 %.

Selbst wenn man der Transportbeschaukasse einen angemessenen Kassenbestand als **Liquiditätsreserve** zur Bewältigung von Kostenspitzen zubilligt, erscheint eine Weichenstellung zur Trendveränderung notwendig, zumal sich eine Veränderung der Ausgabenstrukturierung nicht abzeichnet. Dadurch, daß der Gebührenanteil der Transportbeschaukasse mit 5 % der Gesamtgebühr festgelegt ist, steigt nach der herkömmlichen Systematik der Gebührenanteil mit jeder Tarifierhöhung linear mit. Eine Degression der Gebührenanteile zur Hintanhaltung eines weiteren Aufbaues von Liquiditätsreserven ist daher nur über eine Herabsetzung des Gebührenprozentanteiles erreichbar. Die zweite Variante zur Vermeidung einer Überliquidität liegt in einer Forcierung von Ausgaben. Dieser Weg erscheint dem Landesrechnungshof in Anbetracht des Umstandes, daß die widmungsgemäße Mittelverwendung schon jetzt im hohen Maß fraglich erscheint, nicht empfehlenswert.

Selbst wenn man der Transportbeschaukasse einen angemessenen Kassenbestand als **Liquiditätsreserve** zur Bewältigung von Kostenspitzen zubilligt, erscheint eine Weichenstellung zur Trendveränderung notwendig, zumal sich eine Veränderung der Ausgabenstrukturierung nicht abzeichnet. Dadurch, daß der Gebührenanteil der Transportbeschaukasse mit 5 % der Gesamtgebühr festgelegt ist, steigt nach der herkömmlichen Systematik der Gebührenanteil mit jeder Tarifierhöhung linear mit. Eine Degression der Gebührenanteile zur Hintanhaltung eines weiteren Aufbaues von Liquiditätsreserven ist daher nur über eine Herabsetzung des Gebührenprozentanteiles erreichbar. Die zweite Variante zur Vermeidung einer Überliquidität liegt in einer Forcierung von Ausgaben. Dieser Weg erscheint dem Landesrechnungshof in Anbetracht des Umstandes, daß die widmungsgemäße Mittelverwendung schon jetzt im hohen Maß fraglich erscheint, nicht empfehlenswert.

- Vorprüfung der Reiserechnungen

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist mit diesen Tätigkeiten eine Auslastung auf Dauer nicht gegeben. Es wird daher empfohlen, längstens mit dem Pensionsübertritt von FOI. KURZ, dessen Tätigkeiten durch organisatorische Umstellungen im Bereich der Kassenverwaltungen auf die übrigen Bediensteten umzuschichten, sodaß künftig ein Dienstposten in diesem Bereich eingespart werden kann.

5.2 Gebührenabrechnung und Gebührenüberprüfung

Für die **Transportbeschau**, d.i. in der Praxis die sogenannte Eisenbahnbeschau und die sogenannte Kraftfahrzeugbeschau, sind Gebühren zu entrichten:

- Die Gebühren für die Untersuchung von Tieren im Eisenbahnverkehr sind durch die rechnungslegende Eisenbahnstation nach besonderer Weisung einzuheben und zu verrechnen.
- Im Verkehr mittels Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen sind die Gebühren gegen Empfangsbestätigung an die Untersuchungstierärzte zu entrichten.

Von den Untersuchungstierärzten werden die einzuhebenden Untersuchungsgebühren in sogenannten Anweisungsheften (Original samt zwei Durchschriften) belegt. Das Original dient den Parteien als Zahlungsnachweis, ein Durchschlag ist für die Transportbeschaukasse bestimmt und der zweite Durchschlag verbleibt im Anweisungsheft als Leistungsnachweis für den Untersuchungstierarzt.

Die **Transportbeschaugebührenabrechnungen** der Untersuchungstierärzte bzw. die sogenannten Konsignationen der Verladebahnhöfe sind unter Anschluß der für die Transportbeschaukasse bestimmten Anweisungsheftdurchschriften vierteljährlich bei den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden einzureichen. Diese sind verhalten, die Quartalsabrechnungen auf ihre Richtigkeit

zu überprüfen und erforderlichenfalls deren Richtigstellung zu veranlassen. Die Überprüfung der Richtigkeit ist auf dem jeweiligen Abrechnungsblatt bzw. den Konsignationen ersichtlich zu machen. Die gesamten Abrechnungen der Verladestationen (Eisenbahnbeschau) und der amtlich ermächtigten Tierärzte (Kraftfahrzeugbeschau) sind sodann von den Bezirkshauptmannschaften bis jeweils 10. des dem Quartal folgenden Monats der Transportbeschaukasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Sofern im Quartal keine Verladetätigkeit angefallen ist, sind Leermeldungen zu erstatten.

Die Untersuchungstierärzte, die den Höchstbetrag von S 8.000,-- in einem oder mehreren Monaten des Quartales erreichen, schließen die Transportbeschaugebührenabrechnungen monatlich ab, legen diese jedoch, wie oben ausgeführt, ebenfalls vierteljährlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor. Sie haben den an die Transportbeschaukasse abzuführenden Mehrbetrag in der vorgesehenen Spalte der Abrechnung auszuweisen. Für die Berechnung des Mehrbetrages werden ausschließlich die Stückgebühren ohne Zuschläge (Art. I, Z. 1 des Gebührentarifes) herangezogen und zwar nach Abzug des 5 %-Anteiles der Transportbeschaukasse und zutreffendenfalls des 5 %-Anteiles der Eisenbahnstation.

Von der Transportbeschaukasse des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden die rund **200 Quartalsabrechnungen und Konsignationen** sowie die diesen angeschlossenen Anweisungsblättern nochmals im Detail auf ihre Übereinstimmung mit der Transportbeschaugebührenverordnung bzw. rechnerische Richtigkeit hin, überprüft.

5.3 Gebührenerfassung und Gebührenevidenz

Nach erfolgter Überprüfung bzw. veranlaßter Berichtigung wird der Gebührenanteil der Transportbeschaukasse in einer alphabetisch angelegten **Kartei der bestellten Untersuchungstierärzte** in Vormerkung genommen bzw. mit der ebenfalls in dieser Kartei vermerkten Zahlung ausgeglichen. Da die an die Transportbeschaukasse zu entrichtende Gebührenanteile bis zum 10. des Folgemonats auf das Konto der Transportbeschaukasse (Kto.Nr. 2014 1001176) bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark einzuzahlen sind, erfolgt auf Grund der Quartalsabrechnungsmodalität die Belastung ziemlich regelmäßig erst nach der Bezahlung. Abweichungen bzw. insbesondere Rückstände sind demnach sofort erkennbar. Diese Kartei stellt das zentrale Instrument zur Überwachung der Forderungen der Transportbeschaukasse dar und bildet die Grundlage für das Mahnwesen, das analog der Ausgleichskasse ausgebildet ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird daher verwiesen.

Das vorgenannte Konto bei der Hypo-Bank weist keine fortlaufenden Kassenbestände aus, da die Zahlungseingänge valutagerecht am nächsten Tag auf das Konto "Land Steiermark" mit der Kto.Nr. 2014 1005201 übertragen werden. Auszahlungen sind naturgemäß nicht über dieses Konto abwickelbar.

Über die Gutschriftssummen laut den Tagesauszügen werden jeweils Annahmeanordnungen ausgefertigt und erfolgt sodann die einnahmenmäßige Erfassung im Kassabuch der

Transportbeschaukasse nicht ganz verständlich wiederum aufgeschlüsselt nach den einzelnen Zahlungsvorgängen. Es könnte ohne weiteres eine Verdichtung auf die Gutschriftensummen der Tagesauszüge erfolgen.

Dieses Kassabuch stellt die "Buchhaltung" der Transportbeschaukasse dar und ist bis einschließlich 1986 als einfache **Einnahmen-Ausgabenrechnung** ohne Spesenverteiler angelegt. Die aus Mitteln der Transportbeschaukasse getätigten Ausgaben werden systementsprechend gleichfalls in diesem Kassabuch erfaßt, und zwar nach Ausfertigung entsprechender Auszahlungsanordnungen und deren Durchführung durch die Landesbuchhaltung. Der jeweilige Tagessaldo spiegelt den aktuellen Kassenbestand der Transportbeschaukasse wieder. Das Kassabuch umfaßt jährlich acht bis neun Seiten, was rund 250 Eintragszeilen entspricht.

Im Zusammenhang mit der vom Rechnungshof empfohlenen Einbindung der Transportbeschaukasse in den Landesvoranschlag wurde von der Landesbuchhaltung eine Umstellung empfohlen. Ab 1. Jänner 1987 wird nunmehr die Buchhaltung in Form eines **Amerikanischen Journalles mit Spesenverteiler** geführt, wodurch speziell am Ausgabensektor eine bessere Übersicht auch während des Jahres gewährleistet ist.

5.4 Bemerkungen zum Arbeitsablauf

Der Landesrechnungshof hat eine **Belegprüfung** durchgeführt. Die Abrechnungen der Beschauorgane bzw. die Konsignationen der Verladebahnhöfe sowie die Abfuhr der dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Transportbeschaukasse) zustehenden Gebührenanteile wurde stichprobenweise auf deren Richtigkeit überprüft. In den nach dem Zufallsprinzip herausgegriffenen Fällen konnte jeweils die richtige Berechnung und die Abfuhr der Gebührenanteile festgestellt werden.

Die im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden vorgelegten Quartalsabrechnungen werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Hiezu wird ein eigener Vormerk geführt. Da die Ablage der Transportbeschaugebührenabrechnungen bzw. der Konsignationen nach Bezirkshauptmannschaften erfolgt, stellt die fortlaufende Numerierung kein Ordnungskriterium dar und kann ohne weiteres entfallen.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, ist das bei der Transportbeschaukasse zur Überprüfung und Verarbeitung anfallende Belegmaterial bereits von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorgeprüft bzw. sind festgestellte Mängel behoben. Es stellt sich daher gleich wie bei der Fleischbeschaukasse (Ausgleichskasse) die Frage, ob eine lückenlose Kontrolle im Bereich der Fachabteilung für das Veterinärwesen erforderlich ist. Nachdem sich die von den Bezirksverwaltungsbehörden übersehenen Fehlerquoten analog zur Ausgleichskasse

in Geringfügigkeitsgrenzen bewegen und im Bereich der Eisenbahnbeschau eine zusätzliche Kontrolle durch den entsprechenden Rechenbeamten des Bahnhofes erfolgt, erscheint es dem Landesrechnungshof empfehlenswert, eine **ökonomisch vertretbare Kontrolle** anzustreben. Auf die entsprechenden Ausführungen im Berichtskapitel zur Ausgleichskasse wird verwiesen.

Die ordnungsgemäße Vollziehung des § 11 Tierseuchengesetz bzw. die entsprechende veterinärpolizeiliche Überwachung kann sich nicht nur auf seuchengefährdete Zeiten beschränken. Der der Transportbeschau zugrundeliegende Gedanke, nämlich die Verschleppung von Tierseuchen zu vermeiden, darf auch in seuchenfreien Zeiten nicht vernachlässigt werden. Die Aufgabenstellung, die sich aus dem § 11 Tierseuchengesetz selbst bzw. aus der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung ergibt, ist aber losgelöst von der Institutionalisierung der Transportbeschaukasse zu sehen. Rechtsgrundlage der Transportbeschaukasse ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. April 1976. Vom Bundesgesetzgeber ist die Einrichtung einer Transportbeschaukasse nicht verbindlich vorgegeben. Die Mehrzahl der Bundesländer verfügen zwar über eine Transportbeschaukasse, im Bundesland Oberösterreich ist aber beispielsweise eine solche nicht installiert:

- Die Einhebung der Gebühren erfolgt im Bundesland Oberösterreich aus ökonomischen und administrativen Gründen durch die Transportbeschautierärzte.

- Des weiteren fließen die Gebühren für die tierärztlichen Untersuchungen zur Gänze den amtlich beauftragten Tierärzten zu.

Vom Standpunkt der Kontrolle bringt das mit der Transportbeschaukasse verbundene Abrechnungssystem wenig. Sicher ist damit ein gewisser Überblick gegeben, in welchem Rahmen bzw. was beschaut wird und lassen sich dementsprechend Entwicklungen erkennen. Den bekannten Schwachstellen der Transportbeschau ist aber mit den Mitteln der Transportbeschaukasse nicht beizukommen. Bekannt ist, daß in Verladebahnhöfen und in Viehumschlagszentren ziemlich rigoros beschaut wird, daß hingegen die Transportbeschau bei Kraftfahrzeugen zwangsläufig mit wenig Nachdruck betrieben werden kann und daher beschaumäßig immer eine Schwachstelle sein wird. In diesem Zusammenhang sei als Beispiel angeführt: Ein Bauer verbringt seine Kuh mittels Traktor von Güssing nach Fürstenfeld. Es ist kaum anzunehmen, daß eine Transportbeschau durchgeführt wird.

Die Transportbeschaukasse ist keine wirksame Kontrolleinrichtung dafür, ob oder ob nicht beschaut wird. Ihr Kontrollmechanismus garantiert lediglich die richtige Anwendung der Transportbeschaugebührenverordnung bzw. des Gebührentarifs. Sie ist des weiteren Anlaufstelle und Verteiler für die Erbringung des im § 5 Transportbeschaugebührenverordnung enthaltenen Leistungskataloges.

Die ordnungsgemäße Anwendung des Gebührentarifes ist durch den bestellten Beschautierarzt zumutbar bzw. ist die Ausübung der Kontrolle wirksam durch die zahlende Partei gewährleistet. Zur Information der Parteien könnte beispielsweise auf der Rückseite der Zahlungsbestätigungen der Gebührentarif abgedruckt sein. Desgleichen ist den Transportbeschautierärzten zumutbar, die für die Transportbeschau erforderlichen Utensilien selbst zu beschaffen bzw. können sie verhalten werden, einheitliche Drucksorten und Stempel zu verwenden.

In Summe sind die administrativen Erfordernisse der mit der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Transportbeschaukasse zusammenhängenden Agenden durch die Untersuchungstierärzte, die befaßten Bezirksverwaltungsbehörden, die Fachabteilung für das Veterinärwesen und diverser Zentralstellen des Landes, wie insbesondere der Landesbuchhaltung, unverhältnismäßig aufwendig. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise zu bedenken, daß der Kassenumsatz im Jahre 1986 erstmals die S 100.000,-- Marke erreicht hat und sich dieses Ergebnis - unter Ausklammerung des Gebührenanteiles seitens des Grazer Schlachthofes von allein rund S 65.000,-- - aus über 200 Einzahlungen in durchschnittlicher Höhe von S 166,-- zusammensetzt. Aus der als Beilage 9 angeschlossenen Kassabuchseite der Transportbeschaukasse ist ersehbar, daß die Überweisungen im Regelfall aus Klein- und Kleinstbeträgen (wie z.B. S 3,75 oder S 4,--) bestehen, die oftmals kaum die bankmäßigen Überweisungsspesen decken.

Aus der rechtlichen und sachlichen Perspektive läßt sich keine schlüssige Argumentationskette für den zwingenden Fortbestand der Transportbeschaukasse ableiten. Der Landesrechnungshof regt daher an, daß seitens der befaßten Dienststellen ernsthafte Überlegungen in Richtung **Auflösung bzw. Fortbestand der Transportbeschaukasse** angestellt werden. Als Vorbild für den Verzicht auf eine Transportbeschaukasse kann das Bundesland Oberösterreich dienen, das aus ökonomischer und verfahrensmäßiger Sicht auf die Einhebung von Gebührenanteilen und damit auf die Einrichtung einer Transportbeschaukasse verzichtet hat. Durch den Entfall der gesamten Einnahmen- und Ausgabegebarung der Transportbeschaukasse könnte nach Auffassung des Landesrechnungshofes ohne jedwede Beeinträchtigung der Transportbeschau ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden, der noch dazu von Einsparungen am Sektor der Personalkosten begleitet ist. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die im Kapitel "Betriebswirtschaftliche Beurteilung" dargestellte Gebarungsproblematik verwiesen.

V. TIERSEUCHENKASSE

1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und Zuständigkeit der Tierseuchenkasse bildet das Landesgesetz vom 8. Juni 1949, LGB1.Nr. 38/1949, i.d.F. der Gesetze LGB1.Nr. 6/1957, 9/1981 und 85/1987 betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (**Tierseuchenkassengesetz**).

Nach § 1 (Beilage 10) wird die Landesregierung ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Tierseuchenkasse Beiträge einzuheben. Diese bilden ein **zweckgebundenes Sondervermögen** des Landes, welches vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung für das Veterinärwesen, verwaltet wird. Beitragspflichtig sind alle Eigentümer von über drei Monate alten Rindern.

Die Tierseuchenkasse ist für nachstehende Leistungen bestimmt:

- a) Gewährung von Beihilfen für Verluste von Rindern, für welche der Bund nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGB1.Nr. 177, i.d.g.F., keine oder nicht die volle Entschädigung leistet;

- b) Übernahme von Kosten für Vorbeuge-, Heil- und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten bei Rindern, der Kosten von Untersuchungen in Tierseuchenangelegenheiten - sofern die Kosten nicht auf Grund des in lit.a genannten Gesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze vom Bund zu tragen sind - und der Kosten zur Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten.

Die entsprechenden **Durchführungsbestimmungen** sind in der Rechtsverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 1972, LGBl.Nr. 59/1972, i.d.F. LGBl.Nr. 43/1977, 13/1979, 59/1980 und 13/1983 (Beilage 11) geregelt. Gemäß § 4 dieser Durchführungsverordnung trägt die Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse das Land. Der Sachaufwand und die Reisekosten werden jedoch aus Mitteln der Tierseuchenkasse bestritten. In den §§ 5 und 6 ist der **Beihilfenanspruch bzw. Leistungskatalog** der Tierseuchenkasse spezifiziert.

Auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 des Tierseuchenkassengesetzes setzt die Steiermärkische Landesregierung alljährlich die Tierseuchenkassenbeiträge und Beihilfensätze fest. Die Festsetzung für das Jahr 1987 ist mit Verordnung vom 3. November 1986 (Beilage 12) erfolgt.

Die Einhebung der Tierseuchenkassenbeiträge auf Basis der Viehzählung ist an die Gemeinden delegiert. Nach Einbehaltung einer Vergütung in der Höhe von 4 % der Beitragssumme ist der verbleibende Betrag von den Gemeinden an die Tierseuchenkasse abzuführen.

2. Gebarungsentwicklung der Tierseuchenkasse 1980 bis 1986

Die Gebarung der Tierseuchenkasse zeigt in den Jahren 1980 bis 1986 folgende Entwicklung:

GEBARUNG DER TIERSEUCHENKASSE:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
EINNAHMEN:							
- Pflichtbeiträge d.Tierbesitzer	2,047.562,64	2,045.085,37	2,051.480,64	3,605.230,--	3,735.246,68	3,733.455,26	3,693.662,59
- Ertrag d.angelegten Mittel	999.720,--	1,118.570,--	1,271.048,16	1,229.573,55	1,201.705,--	1,199.490,--	1,251.515,--
- Kostenbeitrag d.Bundes u. TSG u.Rind.Leuk.G.	87.754,--	123.948,--	57.705,--	143.112,--	446.039,99	217.615,--	124.720,--
- Sonstige geringf. Einn.	4.354,56	-	3.425,76	-	4.484,--	-	-
Summe EINNAHMEN	3,139.391,20	3,287.601,37	3,383.659,56	5,077.915,55	5,387.475,67	5,150.560,26	5,069.897,59
AUSGABEN:							
- Betriebsausstattung	-	-	-	18.781,28	-	-	-
- Druckwerke	-	6.747,84	9.462,42	5.756,04	568,80	14.197,20	-
- Medikamente	657.107,45	642.342,80	881.560,55	1,000.001,15	396.317,90	162.923,25	160.202,40
- Sonst.Verbrauchsgüter	877,92	834,02	-	-	-	-	1.648,32
- Instandh. d. Betriebsausst.	2.765,92	2.424,31	2.124,--	2.770,40	3.082,85	2.433,60	3.182,40
- Entgelte f. Beiratsmitgl.	5.191,20	5.547,60	5.914,80	3.110,40	6.465,60	7.066,80	3.873,80
- Honorare f. Tierärzte u.sonst.U.	522.539,93	147.340,27	1,677.860,52	1,683.464,30	2,224.362,79	1,683.729,65	2,216.633,40
- Entgelte f.Leistungen v. Firmen	-	656.920,--	-	-	-	-	-
- Beihilfen an Tierbesitzer	489.058,32	1,849.263,97	2,161.688,12	2,251.508,32	1,678.614,96	1,429.400,83	1,302.108,93
- Leistungen d.Post	20.207,20	20.519,20	20.487,60	20.602,40	-	-	-
- Sonst. geringf. Ausgaben	2.480,99	456,40	294,70	-	-	-	-
Summe AUSGABEN	1,700.228,93	3,332.395,51	4,729.372,71	4,985.994,29	4,309.412,90	3,298.751,33	3,687.649,25
ZWISCHENERGEBNIS	+1,439.162,27	- 44.794,14	-1,345.713,15	+ 91.921,26	+1,078.062,77	+1,850.808,93	+1,382.248,34
ANKAUF von WERTPAPIEREN	-	- 3,015.000,--	-	-	-	-	-3,113.125,--
ÜBERSCHUSS / ABGANG	+1,439.162,27	- 3,059.794,14	-1,345.713,15	+ 91.921,26	+1,078.062,77	+1,850.808,93	-1,730.876,66
KASSENBESTAND	5,807.605,43	2,747.811,29	1,402.098,14	1,494.019,40	2,572.082,17	4,422.891,10	2,692.014,44

GEBARUNG DER TIERSEUCHENKASSE:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
EINNAHMEN:							
- Pflichtbeiträge d.Tierbesitzer	2,047.562,64	2,045.085,37	2,051.480,64	3,605.230,--	3,735.246,68	3,733.455,26	3,693.662,59
- Ertrag d.angelegten Mittel	999.720,--	1,118.570,--	1,271.048,16	1,229.573,55	1,201.705,--	1,199.490,--	1,251.515,--
- Kostenbeitrag d.Bundes u. TSG u.Rind.Leuk.G.	87.754,--	123.948,--	57.705,--	143.112,--	446.039,99	217.615,--	124.720,--
- Sonstige geringf. Einn.	4.354,56	-	3.425,76	-	4.484,--	-	-
Summe EINNAHMEN	3,139.391,20	3,287.601,37	3,383.659,56	5,077.915,55	5,387.475,67	5,150.560,26	5,069.897,59
AUSGABEN:							
- Betriebsausstattung	-	-	-	18.781,28	-	-	-
- Druckwerke	-	6.747,84	9.462,42	5.756,04	568,80	14.197,20	-
- Medikamente	657.107,45	642.342,80	881.560,55	1,000.001,15	396.317,90	162.923,25	160.202,40
- Sonst.Verbrauchsgüter	877,92	834,02	-	-	-	-	1.648,32
- Instandh. d. Betriebsausst.	2.765,92	2.424,31	2.124,--	2.770,40	3.082,85	2.433,60	3.182,40
- Entgelte f. Beiratsmitgl.	5.191,20	5.547,60	5.914,80	3.110,40	6.465,60	7.066,80	3.873,80
- Honorare f. Tierärzte u.sonst.U.	522.539,93	147.340,27	1,677.860,52	1,683.464,30	2,224.362,79	1,683.729,65	2,216.633,40
- Entgelte f.Leistungen v. Firmen	-	656.920,--	-	-	-	-	-
- Beihilfen an Tierbesitzer	489.058,32	1,849.263,97	2,161.688,12	2,251.508,32	1,678.614,96	1,429.400,83	1,302.108,93
- Leistungen d.Post	20.207,20	20.519,20	20.487,60	20.602,40	-	-	-
- Sonst. geringf. Ausgaben	2.480,99	456,40	294,70	-	-	-	-
Summe AUSGABEN	1,700.228,93	3,332.395,51	4,729.372,71	4,985.994,29	4,309.412,90	3,298.751,33	3,687.649,25
ZWISCHENERGEBNIS	+1,439.162,27	- 44.794,14	-1,345.713,15	+ 91.921,26	+1,078.062,77	+1,850.808,93	+1,382.248,34
ANKAUF von WERTPAPIEREN	-	- 3,015.000,--	-	-	-	-	-3,113.125,--
ÜBERSCHUSS / ABGANG	+1,439.162,27	- 3,059.794,14	-1,345.713,15	+ 91.921,26	+1,078.062,77	+1,850.808,93	-1,730.876,66
KASSENBESTAND	5,807.605,43	2,747.811,29	1,402.098,14	1,494.019,40	2,572.082,17	4,422.891,10	2,692.014,44

und die Maßnahmenforcierung zur Bekämpfung bzw. Kontrolle dieser Infektionskrankheit.

Das nahezu ausgeglichene Ergebnis des **Jahres 1983** ist auf keine rückläufige Ausgabenentwicklung zurückzuführen - diese haben mit knapp 5 Mio. Schilling sogar den höchsten Stand in der untersuchten Periode erreicht - sondern auf eine Steigerung der Einnahmenseite. Mit 1. Jänner 1983 war nämlich die bisher letzte Beitragserhöhung erfolgt. Durch den Mehrertrag von rund 1,5 Mio. Schilling war der im gleichen Maß drohende Abgang aufgefangen worden.

In den **Jahren 1984 bis 1986** hat sich die Phase der Überschußgebarung fortgesetzt und dank einer zufriedenstellenden Seuchenlage stabilisiert. Kennzeichnend für diese Trendumkehr ist das geringere Ausgabenerfordernis für Medikamente und Impfstoffe sowie eine rückläufige Entwicklung bei den Beihilfenfällen für Rinderverluste und zwar als Folge wirksam gewordener Bekämpfungsmaßnahmen der Vorjahre und schließlich der erhöhte Einnahmenstrom aus der Beitragsanpassung zum 1. Jänner 1983.

Durch die günstige Gebarungsentwicklung in den Jahren 1984 bis 1986 hat sich die Liquiditätsreserve in einem Maße erhöht, daß zu Jahresende 1986 eine zinsgünstige Veranlagung in Kommunalschuldverschreibungen der Landes-Hypothekenbank Steiermark erwogen und mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt wurde. Der Kassenstand hat sich durch den Wertpapierankauf (Nominale von 3 Mio. Schilling zum Ausgabekurs von

101,5) abgesetzt und betrug zum 31. Dezember 1986 immer noch beachtenwerte S 2,692.014,44.

Das Vermögen der Tierseuchenkasse setzt sich im wesentlichen aus dem jeweiligen Kassenstand und dem Bestand an verwahrten Wertpapieren (Wertpapierdepot 40100048045 bei der Landeshypothekenbank Steiermark laut Beilage 13) zusammen. Die insgesamt positive Gebarungsentwicklung der Tierseuchenkasse in den Jahren 1980 bis 1986 wird an der im folgenden dargestellte Vermögensvermehrung deutlich:

Eigenvermögen der Tierseuchenkasse per 1. Jänner 1980	S 14,349.130,67
Eigenvermögen der Tierseuchenkasse per 31. Dezember 1986	S 18,736.701,97
<hr/>	
Vermögenszuwachs in der Periode 1980 bis 1986	S 4,387.571,30
<hr/> <hr/>	

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebarungsansätzen

* **Einnahmen**

Die Einnahmen der Tierseuchenkasse setzen sich im wesentlichen aus drei Komponenten, nämlich

- den Pflichtbeiträgen der Tierbesitzer,
- dem Ertrag der angelegten Mittel und
- den Kostenbeiträgen des Bundes nach dem Tierseuchengesetz und dem Rinderleukosegesetz

zusammen.

Die Haupteinnahmenquelle der Tierseuchenkasse stellen die **Pflichtbeiträge der Tierbesitzer** (Tierseuchenkassenbeiträge) dar. Der im Jahre 1983 auffallende Anstieg der Jahresbeiträge ist auf die 1983 wirksamgewordene letztmalige Regulierung der Tierseuchenkassenbeiträge zurückzuführen. Die seit dem 1. Jänner 1968 unverändert gültigen Tierseuchenkassenbeiträge von S 4,-- bzw. S 7,-- wurden per 1. Jänner 1983 um durchschnittlich 70 % auf S 8,-- bzw. S 11,-- angehoben. Der gestaffelte Beitragssatz entspricht erfahrungsgemäß dem regionalspezifischen Auftreten der Krankheitsfälle. Die Tierseuchenkassenbeiträge des Jahres 1986 sind in der Beilage 14 nach politischen Bezirken und regionaler Beitragsdifferenzierung aufgeschlüsselt dargestellt.

Beim **Ertrag der angelegten Mittel** handelt es sich entsprechend der Vermögenszusammensetzung

um den Zinsenertrag der Rücklagemittel (Kassastand) und den Zinsenertrag aus dem Wertpapierdepot.

Seitens der Landesfinanzabteilung wird alljährlich der Zinsenertrag der Rücklage "Tierseuchenkasse für das Land Steiermark" ermittelt und die Landesbuchhaltung beauftragt, diesen Betrag zugunsten der Einnahme-Voranschlagsstelle 2/742090-8293 haushaltswirksam zu vereinnahmen. Laut Mitteilung der Rechtsabteilung 10 vom 9. Februar 1987, GZ.: 10-23 Ru 1/244 - 1987, entfällt auf das Rechnungsjahr 1986 ein Zinsenertrag von S 154.805,--, was einer Verzinsung von 3,5 % per anno entspricht. In den Vorjahren lag die Verzinsung höher (1985 z.B. bei 4 %) und trägt insoferne die Landesfinanzabteilung den sich ändernden Kapitalmarktverhältnissen Rechnung.

Das bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark eingerichtete **Wertpapierdepot der Tierseuchenkasse** weist per Jahresende einen Verwahrstand von Kommunalbriefen im Gesamtwert (Beilage 13) von S 16,019.000,-- aus. Das Depot garantiert nach dem Stande 31. Dezember 1986 zu den Kuponfälligkeiten einen Zinsenertrag von S 1,314.210,-- jährlich. Das Wertpapierdepot stellt nicht nur eine Liquiditätsreserve für Seuchenjahre dar, sondern leistet alljährlich einen beachtlichen Beitrag zur Bedeckung der Ausgaben der Tierseuchenkasse. Rund ein Viertel der Jahreseinnahmen der Tierseuchenkasse stammen aus dem Ertrag der angelegten Mittel.

um den Zinsenertrag der Rücklagemittel (Kassastand) und den Zinsenertrag aus dem Wertpapierdepot.

Seitens der Landesfinanzabteilung wird alljährlich der Zinsenertrag der Rücklage "Tierseuchenkasse für das Land Steiermark" ermittelt und die Landesbuchhaltung beauftragt, diesen Betrag zugunsten der Einnahme-Voranschlagsstelle 2/742090-8293 haushaltswirksam zu vereinnahmen. Laut Mitteilung der Rechtsabteilung 10 vom 9. Februar 1987, GZ.: 10-23 Ru 1/244 - 1987, entfällt auf das Rechnungsjahr 1986 ein Zinsenertrag von S 154.805,--, was einer Verzinsung von 3,5 % per anno entspricht. In den Vorjahren lag die Verzinsung höher (1985 z.B. bei 4 %) und trägt insoferne die Landesfinanzabteilung den sich ändernden Kapitalmarktverhältnissen Rechnung.

Das bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark eingerichtete **Wertpapierdepot der Tierseuchenkasse** weist per Jahresende einen Verwahrstand von Kommunalbriefen im Gesamtwert (Beilage 13) von S 16,019.000,-- aus. Das Depot garantiert nach dem Stande 31. Dezember 1986 zu den Kuponfälligkeiten einen Zinsenertrag von S 1,314.210,-- jährlich. Das Wertpapierdepot stellt nicht nur eine Liquiditätsreserve für Seuchenjahre dar, sondern leistet alljährlich einen beachtlichen Beitrag zur Bedeckung der Ausgaben der Tierseuchenkasse. Rund ein Viertel der Jahreseinnahmen der Tierseuchenkasse stammen aus dem Ertrag der angelegten Mittel.

Die Ausgaben für **Medikamente** weisen, wie aus der Beilage 15 ersichtlich ist, eine rückläufige Tendenz auf. In den Jahren 1985 und 1986 sind jeweils nur Impfstoffkosten (Piroplasmose) angefallen. Speziell in den Jahren 1981 bis einschließlich 1983 bildeten die Impfungen gegen Wutkrankheit einen Schwerpunkt der Bekämpfungsmaßnahmen, was in diesen Jahren zu Ausgabenspitzen geführt hat.

Unter der Ausgabenpost **Honorare für Tierärzte und sonstige Untersuchungen** sind im wesentlichen vier Bekämpfungsschwerpunkte (vgl. Beilage 15) zusammengefaßt:

- Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit
- Leberegelbekämpfung
- Honorare für Sektionen
- Untersuchung von Blutproben auf Leukose

Zum Beispiel hat mit Erlaß vom 7. April 1986, GZ.: VW-292/II D 1/60 - 1986, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung für das Veterinärwesen, in Teilen der politischen Bezirke Deutschlandsberg, Judenburg, Murau und Voitsberg (gemäß § 3 der Verordnung LGBI.Nr. 212/1966) notwendige Behandlungen bzw. Kontrollen angeordnet. Die Kosten von S 6,-- je Rind bzw. die Hofgebühr von S 86,-- waren aus Mitteln der Tierseuchenkasse zu tragen. Die Ausgaben für die **Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit** haben im ersten und zweiten Halbjahr 1986 insgesamt S 208.260,-- betragen.

Die Ausgaben für **Leberegelbekämpfung** betreffen die den Tierärzten zustehenden Bekämpfungsgebühren für die nachgewiesene Ausgabe des Aktionsmedikamentes (Acedist) gemäß Erlaß vom 7. Jänner 1986, GZ.: VW 292/II L 4/91 - 1985. Die Gesamtausgaben auf Basis von S 1,-- je abgegebene Tablette haben in den einzelnen politischen Bezirken im Jahre 1986 S 41.353,40 betragen.

Die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz erhalten laut Erlaß vom 6. Juli 1984, GZ.: VW 295/II A 3/11 - 1984, für die in der Tierkörperverwertung in Landscha durchgeführten Sektionen je Großtier ein Honorar von S 120,-- (inkl. Ust.) ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt gemäß § 6 lit.g der Verordnung, LGB1.Nr. 59/1972, i.d.g.F., aus Mitteln der Tierseuchenkasse. Für 289 Sektionen wurden im Jahre 1986 S 34.680,-- an Honoraren ausbezahlt.

Die gewichtigste Ausgabenposition der Tierseuchenkasse überhaupt stellt die **Untersuchung von Blutproben auf Leukose dar.**

Mit Inkrafttreten des Rinderleukosegesetzes, BGB1.Nr. 272/1982, am 1. Oktober 1982, wurde die periodische serologische Untersuchung von Blutproben verbindlich. Diese ist mit der ebenfalls periodischen serologischen Untersuchung auf Bruce-lose des Rindes (Abortus Bang) gekoppelt und wird alternierend jeweils in der halben Steiermark

mit der Tuberkuloseuntersuchung in einem Zweijahresturnus durchgeführt.

Für die vom Landeshauptmann angeordnete periodische Untersuchung (§ 15 Rinderleukosegesetz) wurden im Jahre 1986 125.604 Blutproben von der Bundesanstalt für veterinär-medizinische Untersuchungen untersucht.

Von den Untersuchungskosten auf Bang und Leukose von S 65,-- je Blutprobe entfallen S 15,-- auf die serologische Untersuchung von Leukose. Während der Anteil der Bang-Untersuchung von den Tierbesitzern zu tragen ist, übernimmt die Tierseuchenkasse den Anteil der Leukoseuntersuchung gemäß § 6 der Verordnung LGBI.Nr. 59/1972. Die periodische Untersuchung auf Leukose stellt einen Fixkostenblock der Tierseuchenkasse von alljährlich rund 1,5 Mio. Schilling bis 2 Mio. Schilling dar. Diese momentan gegebene Situation kann sich entschärfen, wenn z.B. durch den Bundesgesetzgeber ein Intervall von drei Jahren für die Untersuchungen als ausreichend angesehen wird. Andererseits stehen dem Vernehmen nach bereits zusätzliche Kostentragungsüberlegungen (wie z.B. für das Herpes-Virus IBR und IPV) aus Mitteln der Tierseuchenkasse an.

In den letzten drei Jahren (Beilage 16) hat sich ein Rückgang bei den ausbezahlten Beihilfen abgezeichnet. Dieser Rückgang geht primär auf

Erfolge der seit dem Jahre 1982 amtlich vom Bund verfügbaren Leukosebekämpfung zurück. Insgesamt gelangten im Jahre 1986 Beihilfen für Rinderverluste in Höhe von S 1,302.108,93 zur Auszahlung. Dieses Volumen ist das seit dem Jahre 1980 niedrigste. Die Beihilfenfälle der letzten Jahre konzentrieren sich auf die Bereiche Leukose, Rauschbrand und Piroplasmose.

Die Tierseuchenkasse bezahlt an jene Tierbesitzer, welche ihre leukosepositiven Rinder innerhalb der vorgesehenen Frist der Schlachtung zuführen 80 % des geschätzten Wertes abzüglich eines Verwertungserlöses und abzüglich der Ausmerzentschädigung des Bundes. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Leukosefälle nimmt von Jahr zu Jahr ab, sodaß eindeutig von einem **Rückgang am Leukosesektor** gesprochen werden kann.

Eine eher **stagnierende Situation ist bei den Rauschbrandbeihilfen** ersichtlich. Auch hier bilden 80 % des gemeinen Wertes das Ausmaß für die Entschädigung und werden Leistungen des Bundes auf Grund des § 60 Tierseuchengesetz angerechnet.

Der Vergleich der Anzahl von Beihilfenfällen bei Piroplasmose in den einzelnen Jahren zeigt ein ständiges auf und ab. Der **Verlauf bei Piroplasmose ist wechselnd**, da nicht vorhersehbar und schwer beeinflussbar. Ein Hauptproblem einer sicheren Prophylaxe liegt in der Impfstoffgewinnung.

4. Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Gebarung der Tierseuchenkasse

Da es sich bei den Gebühren und den ihnen ökonomisch verwandten Beiträgen um entgeltsähnliche Abgaben handelt, besteht ein enger Zusammenhang zwischen empfangener Leistung und der zwangsweise auferlegten Zahlung. Dementsprechend wird oft unter Hinweis auf das Äquivalenzprinzip die Forderung erhoben, für gebührenpflichtige Leistungen die Tarife kostendeckend festzusetzen. Die Erwirtschaftung von bedeutenden Überschüssen bzw. der nicht zumindest mittelfristige Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben widerspricht dieser Auffassung. Insoferne besteht aber zwischen der Ausgleichskasse und auch der Transportbeschaukasse einerseits und der Tierseuchenkasse andererseits ein ganz erheblicher Unterschied. Während bei den genannten beiden ersten Kassen eine Orientierung an den kalkulatorischen Kosten in der Natur der Sache liegt, tritt das Kostendeckungsprinzip bei der Tierseuchenkasse wesentlich in den Hintergrund. Die Tierseuchenkasse weist bereichsweise Ähnlichkeiten mit einer Versicherung auf; durch die Beitragsleistungen der Tierbesitzer soll das Verlustrisiko der Tiere im Seuchenfalle minimiert werden. Seuchen haben es zumeist ansich, unangemeldet, unvorhergesehen und großflächig aufzutreten. Für eine Kalkulation auf betriebswirtschaftlicher Basis fehlt das notwendige Prognosewissen. Die Tierseuchenkasse muß daher in seuchenfreien Zeiten die Vorsorgen anlegen, die im Ernstfall benötigt werden.

Ein Charakteristikum des **Untervoranschlages 74209 "Tierseuchenkasse für das Land Steiermark"** liegt darin, daß nicht verwendete Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen am Jahresende einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden bzw. für Mehrausgaben (z.B. im Seuchenfalle) Mittel daraus entnommen werden können. Es dürfen in diesem Sinne veranschlagte Ausgaben nur nach Maßgabe erzielter Mehreinnahmen und verfügbarer Rücklagenmittel überschritten werden. Durch die rechen-technische Konstruktion eines eigenen Rücklagenkontos stehen der Tierseuchenkasse Gebarungsüberschüsse eines Geschäftsjahres auch in zukünftigen Perioden zur Verfügung, was auch die finanzielle Eigenständigkeit der Tierseuchenkasse dokumentiert.

Die besondere Stellung der Tierseuchenkasse ist auch gesetzlich verankert. Im § 1 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes wird vorausgeschickt, daß die eingehobenen Tierseuchenkassenbeiträge ein **zweckgebundenes Sondervermögen des Landes**, welches vom Amte der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet wird, bilden. Im § 4 lit.c der Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz wird beispielsweise klargestellt, daß zu den ordentlichen Einnahmen auch der Zinsertrag der angelegten Mittel zu rechnen ist. Aus diesen rechtlichen Verankerungen ergibt sich, daß die Gebarung der Tierseuchenkasse über eine reine fortlaufende Kassenführung bzw. das Halten einer Liquiditätsreserve hinausgeht und eine ertragsorientierte Vermögensverwaltung hinzutritt. Überschüsse sind demnach nicht Ausdruck einer verfehlten kostenmäßigen Äquivalenz, sondern Ausfluß der gesetzlich auferlegten Risikokapitalbildung.

Von 1980 bis einschließlich 1986 hat die Tierseuchenkasse folgende Gebarungsergebnisse erwirtschaftet:

- In fünf Rechnungsjahren einen Gesamtüberschuß von	S 5,842,203,37
und	
- in zwei Rechnungsjahren einen Gesamtabgang von	S 1,390.507,29
	<hr/>
- per Saldo einen Periodenüberschuß (1980-1986) von	S 4,451.696,08
	<hr/> <hr/>

Im rechnerischen Jahresdurchschnitt ergibt dies einen durchschnittlichen Gebarungsüberschuß von rund S 635.000,--, was einer Reservebildung von rund 17 % der durchschnittlichen Periodenausgaben entspricht.

Das Vermögen der Tierseuchenkasse hat sich seit der letzten Beitragsanpassung zum 1. Jänner 1983 folgend erhöht:

Kassenbestand 31.12.1986	S 2,692.014,44
- Kassenbestand 31.12.1982	S 1,402.098,14
	<hr/>
Zuwachs an liquiden Mitteln	S 1,289.916,30
+ Wertpapierankäufe	S 3,045.000,--
	<hr/>
Vermögenszuwachs (1983-1986) rd.	S 4,335.000,--

Der Vermögenszuwachs hat demnach im rechnerischen Schnitt in den letzten vier Jahren rund 1,08 Mio. Schilling

p.a. betragen. Rückschauend wird daran deutlich, daß die letzte Beitragserhöhung kräftiger ausgefallen ist als aus der heutigen Sicht notwendig gewesen wäre. Wie aber eingangs schon zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Entwicklung am Seuchensektor selbst bzw. die durch neue Rechtsvorschriften notwendige Erweiterung des Leistungskataloges nicht absehbar.

Auf Grund des in den letzten Jahren bestehenden positiven Cash-flow und des Vermögensstandes zum 31. Dezember 1986 von rund 18,7 Mio. Schilling besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofes keine unmittelbare Notwendigkeit einer Beitragserhöhung. Es hat den Anschein, daß an die beinahe schon traditionell langen Intervalle der Beitragsgültigkeit angeknüpft werden kann. Die letzten Beitragssätze vor der Erhöhung haben immerhin 15 Jahre unverändert in Gültigkeit gestanden.

Der Vermögenszuwachs bzw. Vermögensstand der Tierseuchenkasse hat keineswegs unvertretbare Formen angenommen. Hiezu eine informative Überlegung: Als Schreckgespenst am Seuchensektor gilt nach wie vor die Maul- und Klauenseuche. Wenn man an dieser latenten Seuchengefahr das Vermögen der Tierseuchenkasse mißt, zeigt sich, daß dieses lediglich zur Entschädigung von rund 1.000 Rindern ausreichen würde. Der Rinderbestand der Steiermark nach der letzten allgemeinen Viehzählung per 3. Dezember 1985 hat immerhin 463.787 Rinder betragen. Demnach entspricht das liquidierbare Vermögenspotential der Tierseuchenkasse in etwa wertmäßig rund 2 Promille des steirischen Rinderbestandes. An diesem Beispiel wird deutlich, daß Vorsorgeintentionen immer noch Aktua-

litätsbezug aufweisen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, an der bislang vertretenen **restriktiven Strategie bei der Erweiterung des Leistungskataloges** der Tierseuchenkasse festzuhalten.

5. Ablauforganisation

5.1 Personaleinsatz

Mit der Gebarung des Untervoranschlags 74209 "Tierseuchenkasse für das Land Steiermark" ist eine C-Beamtin befaßt. Der Tätigkeitsumfang von FOI. Roswitha POLANZ erstreckt sich auf:

- Kontrolle der Beitragsbemessung- und -einhebung
- Evidenthaltung der Beitragsforderungen
- Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle
- Ausgabenabwicklung
- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs

Die fachtechnische Seite der Tierseuchenkasse wird von dem für die Seuchenbekämpfung zuständigen Referenten und Abteilungsvorstandstellvertreter ROVR. Dr. Heinz REIMANN wahrgenommen.

5.2 Beitragseinhebung und Beitragsevidenz

Die Steiermärkische Landesregierung hat gemäß § 1 Abs. 2 Tierseuchenkassengesetz zur Erfüllung der Aufgaben der Tierseuchenkasse Beiträge einzuheben. Die Beitragseinhebung wird durch § 4 Abs. 3 bis 6 leg.cit. an die Gemeinde delegiert und basiert auf den Ergebnissen der amtlichen Viehzählung.

Schon seit Jahren werden die **Tierseuchenkassenbeitragslisten** nach den Ergebnissen der Viehzählung aus Praktikabilitätsgründen von der Fachabteilung für das Veterinärwesen erstellt. Darin werden an Hand des Bestandes an über drei Monate alten Rindern pro Gemeinde der Tierseuchenkassenbeitrag pro Gemeinde, die 4 %ige Einhebungsgebühr der Gemeinde und der von der Gemeinde abzuführende Betrag abzüglich allfälliger Überzahlungen aus dem Vorjahr voranschlagsmäßig errechnet. Diese Hilfestellungen an die Gemeinden war aus den schlechten Erfahrungen der Vergangenheit notwendig geworden und trägt heute wesentlich zur raschen und richtigen Beitragseinhebung bei.

Die Beitragslisten werden über die zuständigen Bezirkshauptmannschaften den 544 Gemeinden der Steiermark zugeleitet. Diese führen die kassierten Beiträge abzüglich ihrer 4 %igen Einhebungsgebühr und abzüglich jener Beträge, die sich etwa aus berechtigten Einsprüchen ergeben, der Tierseuchenkasse für das Land Steiermark ab. Durch die Möglichkeit der Erhebung von berechtigten Einwendungen gegen die öffentlich verlautbarten Tier-

seuchenkassenbeiträge bzw. durch die amtliche Feststellung falscher Zählergebnisse anlässlich der Viehzählung kommt es fallweise zu Korrekturen der von der Fachabteilung für das Veterinärwesen als Serviceleistung errechneten Beiträge. Die Tierseuchenkassenbeiträge sind alljährlich bis längstens 30. März 1986 mittels Erlagschein auf das Konto der Tiersuchenkasse bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark (Kto. Nr. 2014 1001249) einzuzahlen. Die Erlagscheineinzahlungen werden in der RUF-Durchschreibebuchhaltung der Tierseuchenkasse laufend in der sogenannten Gemeindekartei einzeln bzw. mit den Tagesauszugsgutschriftsummen verdichtet am Kassahilfskonto erfaßt. Da die Gemeindekartei ihrem Wesen nach eine Kundenkartei darstellt, wird an Hand der Journale lediglich die Monatssumme der Einzahlungen an Tierseuchenkassenbeiträgen auf das Debitorenkonto übernommen.

Das vorgenannte Konto bei der Hypo-Bank weist keine fortlaufenden Kassenbestände aus, da die Zahlungseingänge valutagerecht jeweils am nächsten Tag zugunsten des Kontos "Land Steiermark" mit der Konto Nr. 2014 1005201 abgeschöpft werden. Auszahlungen lassen sich naturgemäß nicht über dieses Konto abwickeln. Nachdem ausschließlich bargeldloser Überweisungsverkehr gepflogen wird und die Anweisungen ausschließlich von der Landesbuchhaltung durchgeführt werden, erübrigt sich ein Girokonto.

Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ist nach Überprüfung ein Verzeichnis der von den Gemeinden eingehobenen, verrechneten und überwiesenen Beiträge zu erstellen und bis spätestens 30. April des laufenden Jahres der

Fachabteilung für das Veterinärwesen vorzulegen. Von der Fachabteilung werden die Eintragungen in den Verzeichnissen nochmals auf Richtigkeit hin überprüft. Sofern die Überprüfung die Übereinstimmung mit den von der Fachabteilung für das Veterinärwesen vorläufig errechneten Beiträgen bzw. eine stichhaltige Begründung im Abweichungsfalle ergeben hat, werden diese Sollwerte ebenfalls in der Gemeindegartei erfaßt.

Aus der Gegenüberstellung des Sollwertes und den effektiven Einzahlungen läßt sich jeweils der Stand der Tierseuchenkasseneinbringung ersehen. Sind Einzahlungen bis Ende Mai noch nicht erfolgt, wird Anfang Juni jeden Jahres erstmals gemahnt. Die Mahnungen werden in Intervallen erforderlichenfalls bis zum Jahresende fortgesetzt. In den letzten Jahren haben keine nennenswerten Zahlungsrückstände (Beilage 17) bestanden.

Durch die Delegation der Einhebung an die Gemeinden entfällt jedwede Auseinandersetzung mit den Tierbesitzern selbst und reduziert sich die Einnahmegerbarung für die Tierseuchenkasse auf 544 Einzahlungen (Anzahl der steirischen Gemeinden nach dem Stande 1. Jänner 1987) bzw. deren Überprüfung. Nachdem sich die Einzahlungen auf die Monate März und April konzentrieren, stellt die Einnahmegerbarung im Gegensatz zur Ausgleichskasse und zur Transportbeschaukasse keinen permanenten Arbeitsschwerpunkt dar.

Die Durchsicht der Tierseuchenkassenbeitragslisten durch den Landesrechnungshof hat keine Beanstandungen ergeben. Im Jahre 1986 ist lediglich aufgefallen, daß

die Gemeinde St. Peter im Sulmtal keinen Tierseuchenkassenbeitrag eingezahlt hat. Laut dem Viehzählungsergebnis wären S 5.428,76 zu bezahlen gewesen bzw. ein dementsprechender Rückstand in der Kassa auszuweisen gewesen.

Die Gemeinde St. Peter im Sulmtal war nicht in der Lage den Tierseuchenkassenbeitrag einzuheben, da die Originale der Einzelbetriebserhebungen anlässlich der letzten amtlichen Viehzählung an das Österreichische statistische Zentralamt eingesandt wurden und keine Kopien existierten. Die Bemühungen der Gemeinde St. Peter im Sulmtal und in der Folge der Fachabteilung für das Veterinärwesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf Bekanntgabe der einzelbetrieblichen Daten der Viehzählung in St. Peter im Sulmtal beim Österreichischen Statistischen Zentralamt und beim Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft (Beilage 18) scheiterten am Datenschutz. Diese Situation entbehrt nicht einer gewissen Komik, da die Gemeinde St. Peter im Sulmtal ursprünglich die in Rede stehenden Daten selbst erhoben und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt geliefert hat.

Wenngleich es sich hierbei um einen Einzelfall handelt, schließt sich der Landesrechnungshof der Empfehlung des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft an, in das Tierseuchenkassengesetz eine ausdrückliche Ermächtigung im Sinne des § 9 Abs. 3 LFBIS-Gesetz aufzunehmen, daß aus dem Datenschutz des LFBIS-Gesetz stammende und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 9 LFBIS-Gesetz übermittelte Daten den Gemeinden zur Vollziehung der ihnen durch das Tierseuchengesetz übertragenen Aufgaben übermittelt werden können.

5.3 Beihilfengewährung

Zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/742098-7680 "Tierseuchenkasse-Beihilfen an Tierbesitzer" erhalten alljährlich eine wechselnde Zahl von Tierbesitzern - ca. 100 bis 200 - Beihilfen ausbezahlt. Die Fälle, von Tierverlusten, bei denen ein Anspruch auf Beihilfengewährung gegeben ist, sind im § 5 der Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz (Beilage 11) taxativ aufgezählt. Die von der Tierseuchenkasse geleisteten Beiträge werden als **Beihilfen** bezeichnet, weswegen leicht eine Verwechslung mit Förderungsbeiträgen (Subventionen) erfolgen kann. Tatsächlich handelt es sich jedoch um Entschädigungen für erlittene Vermögensnachteile durch Rinderverluste, deren Anspruch durch Beitragsleistungen begründet wird. Ihrem Wesen nach sind die Beihilfen eher Versicherungsleistungen artverwandt.

Bis zum Jahre 1984 wurde im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der Tierseuchenkasse die Steiermärkische Landesregierung alljährlich zweimal beschlußmäßig befaßt. Zu Jahresanfang wurde eine allgemeine Ermächtigung zur Auszahlung der Beihilfen ohne einzelgenehmigenden Regierungsbeschluß nach Maßgabe der bei der VAST. 1/742098-7680 vorhandenen Mitteln erwirkt. Diese allgemeine Ermächtigung wurde von der Steiermärkischen Landesregierung jeweils unter der Auflage erteilt, daß nach Ablauf des Rechnungsjahres über die erfolgten Beihilfenauszahlungen berichtet und die nachträgliche Genehmigung eingeholt wird. Diese Verpflichtung hat die Fachabteilung für das Vete-

rinärwesen alljährlich durch einen Abschlußbericht, der der Regierung zur Kenntnis gebracht wurde, entsprechen.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1985, GZ.: LBH-40 A 15/4 - 1985, forderte die Landesbuchhaltung hinsichtlich dieses Abschlußberichtes als integrierenden Bestandteil des Regierungsbeschlusses Listen über die einzelnen Beihilfenempfänger und Beihilfenbeträge. Dieser Vorgangsweise konnte sich die Fachabteilung für das Veterinärwesen unter Hinweis auf den verwaltungstechnischen Mehraufwand nicht anschließen. Letztlich wurde, wie sich der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung überzeugen konnte, die ursprüngliche Form des Abschlußberichtes einvernehmlich beibehalten.

VI. TIERGESUNDHEITSDIENST

Der Tiergesundheitsdienst dient der Förderung und Sicherung der Tiergesundheit, insbesondere im Interesse der Erzeugung gesundheitlich einwandfreier tierischer Nahrungsmittel. Dieser Zweck wird durch nachstehende Maßnahmen im Sinne einer präventiven Veterinärmedizin verfolgt:

- Aufklärung, Beratung und Weiterbildung
- Diagnostik und Bekämpfungsrichtlinien bzw. Kostentragung
- Anwender- und problemorientierte Auftragsforschung

Die Richtlinien für die Bekämpfungsaktionen werden von der Fachabteilung für das Veterinärwesen vorgegeben, während die praktische Umsetzung über den tierärztlichen Dienst erfolgt. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahmen (Blutentnahmen, Blutuntersuchungen, Behandlungen, Impfstoffe, Bestandskontrollen und Nachuntersuchungen) werden aus dem von der Rechtsabteilung 1 bzw. der Fachabteilung für das Veterinärwesen bewirtschafteten Budgetansatz "581 Maßnahmen der Veterinärmedizin" getragen. Die Informationsveranstaltungen werden von der Fachabteilung für das Veterinärwesen im kooperativen Zusammenwirken mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Landeskammer der Tierärzte, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Forschungsgesellschaft Joanneum und der Steirischen Tierärzteschaft wahrgenommen.

Im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes sind die Gattungsbereiche

- Rindergesundheitsdienst und
- Schweinegesundheitsdienst

von Bedeutung. Von diesen beiden Gesundheitsdiensten ist der Schweinegesundheitsdienst jüngerer Datums, der als Folge der Intensivierung der Schweineproduktion erst im Jahre 1979 ins Leben gerufen wurde. Der Schweinegesundheitsdienst hat die Aufgabe durch gezielte Betreuung der Schweinebestände die Produktivität der Betriebe zu steigern und die Qualität tierischer Lebensmittel für den Konsumenten zu sichern. Im Rahmen des Rindergesundheitsdienstes nimmt der Eutergesundheitsdienst (Kurzbezeichnung EGD) eine besondere Stellung ein, worauf noch speziell eingegangen wird.

1. Aufwand für den Tiergesundheitsdienst

Auf Grund der Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen bestehen hinsichtlich der Verwendung der Mittel für den Tiergesundheitsdienst (Ansatz 581) folgende Vorgaben:

"Veranschlagt sind die Kosten für die Maßnahmen, die im Sinne einer präventiven Veterinärmedizin aus Mitteln des Landes bestritten werden sollen. Im besonderen handelt es sich um die Reisekosten für Tierärzte, die auf Grund amtlich angeordneter Blutentnahmen zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder (Bangseuchengesetz, BGBl.Nr. 147/1957 und 115/1960) sowie durch die Einsendung von Blutproben an die zuständigen Untersuchungsstellen entstehen. Des weiteren sind im Rahmen der amtlichen Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl.Nr. 34/1964 und 44/1965) Nachuntersuchungen durch Tierärzte sowie die Kosten für Impfstoffe und ähnliche Behelfe zu bestreiten; ebenso sind bei Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz, RGl.Nr. 177/1909, in der derzeit geltenden Fassung bei amtlichen Bekämpfungsaktionen (Schutzimpfungen) die Reisekosten für die Tierärzte zu übernehmen. Außerdem sollen die Arbeiten des steirischen Eutergesundheitsdienstes und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit bei Rindern weitergeführt werden. Daneben soll die sich in den letzten Jahren ausbreitende Leberegelkrankheit bei Rindern intensiver bekämpft werden. Des weiteren wurden Mittel für die Auszahlung von Prämien zur Bekämpfung der Wutkrankheit im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1978 vorgesehen."

Die Erläuterungen führen näher aus, was beispielsweise auch im § 2 des Tierseuchenkassengesetzes allgemeiner festgelegt erscheint. In erster Linie - aus dieser Notwendigkeit ist die Budgetpost entstanden - sind Ausgaben zu tätigen, die sich aus der Abortus Bang- und Tbc-Freihaltung der Rinderbestände in der Steiermark ergeben. Diese Ausgaben spielen auf Grund ihrer gegenwärtigen

tigen Höhe - nicht infolge ihrer Bedeutsamkeit - eine untergeordnete Rolle. Der weitaus größere Teil der Mittel wird für veterinärmedizinische Bekämpfungsmaßnahmen, Impfstoffe sowie vorbeugende Maßnahmen verwendet. Insofern sind die Grenzen zur Tierseuchenkasse fließend bzw. besteht eine gewisse Parallele zur Verwendung der Mittel der Tierseuchenkasse, wenn auch dieser schwerpunktmäßig die Gewährung von Beihilfen obliegt.

Im folgenden wird vom Landesrechnungshof in der Systematik der Rechnungsabschlüsse ein Ausgabenvergleich betreffend den Tiergesundheitsdienst für die Jahre 1982 bis 1986 gegeben, wobei die Personalkosten der Landesbezirkstierärzte außer Betracht bleiben:

Aufwand für den Tiergesundheitsdienst (Ansatz 581: Maßnahmen der Veterinärmedizin):

Ansatz	Post	Bezeichnung	1 9 8 6	1 9 8 5	1 9 8 4	1 9 8 3	1 9 8 2
581023	0420	Instrumente und Geräte	8.748,--	8.264,40	15.855,83	19.093,06	1.342.424,92
581028	2981	Nicht verwendete zweckgebundene Mittel, Zuführung an die Rücklage	73.950,--	233.650,--	--	--	-- ==
581029	4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	28.603,34	3.699,80	84.686,51	24.982,97	15.859,52
	4020	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	--	918,--	--	--	--
	ap1.4090	Ersatzteile	--	68.505,62	--	--	--
	4580	Medikamente u. sonstige tierärztl.Erfordernisse	287.667,93	226.327,54	139.174,19	359.508,83	438.849,60
	4590	Sonstige Verbrauchsgüter	99.994,86	136.904,95	234.014,94	696.712,62	98.844,80
	6000	Energiebezüge	--	--	--	64.668,77	78.923,12
	6140	Instandhaltung v. Gebäuden	--	--	--	104.845,83	39.499,30
	6880	Instandhaltung der Betriebsausstattung	25.872,66	10.243,92	25.878,84	150.102,90	69.157,79
	6300	Leistungen der Post	--	--	--	--	--
	7270	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	--	--	--	--	--
	7280	Entgelte für Leistungen von Firmen	7.106,40	19.389,84	142.053,40	9.265,36	--
	7297	Abschußprämien *)	1.273.400,--	1.059.700,--	1.092.600,--	1.839.300,--	1.306.600,--
	7298	Sonstige geringfügige Ausgaben	--	--	--	313,08	--
581039	7297	Honorare	280.157,70	413.990,--	395.778,--	319.656,--	222.557,60
581049	ap1. 7270	Honorare für Forschungstätigkeit	456.280,--	--	--	--	--
Ausgaben laut Rechnungsabschlüssen			2.541.780,89	2.181.594,07	2.130.040,71	3.588.449,42	3.612.716,65

*) Beitrag des Bundes für Abschlußprämien

547.350,--

493.350,--

783.450,--

603.490,--

949.650,--

Als größte Post stechen die **Abschußprämien** für wutverdächtige Füchse, Dachse und Marder hervor. Aus Gründen der vereinfachten Administration werden die diesbezüglichen zweckgebundenen Bundesbeiträge im Landeshaushalt vereinnahmt (2/581021-8501) und zusammen mit den Abschlußprämien aus Landesmitteln im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1978 als eine Prämie an den Bezugsberechtigten ausbezahlt. Den Ausgaben für Abschlußprämien stehen anteilige Einnahmen gegenüber. Die nicht verwendeten zweckgebundenen Bundesmittel werden - wie in den Jahren 1985 und 1986 im folgenden dargestellt - einer Rücklage zugeführt und stehen im nächsten Jahr wieder zur Verfügung. Der Rücklagenstand hat sich beispielsweise in den letzten beiden Jahren folgend verändert:

	1 9 8 5	1 9 8 6
Rücklagenstand 1.Jänner	95.050,--	328.700,--
Rücklagenzuführung	233.650,--	73.950,--
Rücklagenstand 31.Dezember	328.700,--	402.650,--

Bei den beiden ins Gewicht fallenden Positionen: **Honorare bzw. Medikamente und sonstige tierärztliche Erfordernisse** handelt es sich um die Impftätigkeit am Sektor Dasselbekämpfung. Alle übrigen Positionen sind ganz bzw. überwiegend dem Eutergesundheitsdienst (vgl. Beilage 20) zuzuordnen.

Die Fachabteilung für das Veterinärwesen hat in Zusammenarbeit mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien

und der Technischen Universität Graz das Forschungsprojekt "Rindergesundheitsdienst" in Auftrag gegeben, wofür im Jahre 1986 der Ansatz 581049-7270 außerplanmäßig eröffnet wurde und zur Bedeckung Mittel aus Einsparungen im Bereich der Ansätze 581029 und 581039 herangezogen wurden. Das Forschungsprojekt soll Erkenntnisse über Risikofaktoren liefern und letztlich die Rentabilität der Rinderhaltung erhöhen. Dieses Forschungsprojekt verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

1. Ermittlung des Ist-Zustandes der Gesundheit der Rinderbestände, insbesondere unter Berücksichtigung bestehender Probleme;
2. Analyse der Ursachen dieser Probleme, durch Untersuchung der verschiedensten Einflüsse und einer Bestandsanalyse;
3. Entwicklung eines Maßnahmenkataloges zur Reduzierung der Probleme.

Nachdem die Auftragsforschung im Sinne einer anwendungs- und problemorientierten Erkenntnisgewinnung ein permanentes veterinärmedizinisches Anliegen darstellt und Forschungsprojekte sich zumeist über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, wird vom Landesrechnungshof empfohlen, eine Ausgabenvoranschlagspost innerhalb des Ansatzes 581 zur korrekten Budgeteingliederung anfallender Ausgaben im Zusammenhang mit Forschungsprojekten zu eröffnen. Der Weg über die Eröffnung einer außerplanmäßigen Ausgabepost, die aus Einsparungen bei anderen Posten im Maßnahmenbereich der Veterinär-

medizin bedeckt werden, kann nur als einmalige Notlösung verstanden werden, da im Wiederholungsfalle darin ein Widerspruch zu diversen Budgetgrundsätzen erblickt werden müßte. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel Forschungsprojekte verwiesen.

2. Eutergesundheitsdienst

Der Eutergesundheitsdienst (EGD) der Fachabteilung für das Veterinärwesen wurde im Jahre 1967 mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung ins Leben gerufen. Das vorrangige Aufgabenschwergewicht liegt seitdem in bakteriologischen und zytologischen Laboruntersuchungen zur Feststellung von chronischen, klinisch nicht feststellbaren Euterentzündungen (d.h. ohne sichtbare Entzündungserscheinungen) der Kühe. In seiner praktischen Konsequenz stellt der EGD ein **bakteriologisches Milchuntersuchungslaboratorium** dar.

Waren es anfänglich nur obersteirische Molkereien (z.B. Leoben und Stainach), welche die Tätigkeit des EGD in Anspruch nahmen, so ist heute eine enge Zusammenarbeit mit allen 16 steirischen Molkereien festzustellen. Das im Wege des EGD den milchproduzierenden Betrieben zugute kommende Leistungsangebot (Laborbefund) stellt eine **freiwillige Leistung des Landes Steiermark** dar. Freiwilligkeit besteht nicht nur am Sektor des Angebotes, sondern auch auf der Seite der Milchproduzenten besteht grundsätzlich kein Annahmewang. Andererseits wurde von den Milcherzeugern spätestens seit dem mit 1. Jänner 1986 wirksam gewordenen güteorientierten Produzentenmilchpreis die wirtschaftliche Bedeutung von Eutererkrankungen erkannt.

Das in der Steiermark verwirklichte Modell, das sich weitgehend an Vergleichseinrichtungen in Bayern anlehnt, wird von seiner Struktur, Organisation und Wirksamkeit

her bundesländerweit als beispielhaft angesehen. Der EGD stellt unwidersprochen eine äußerst wertvolle Spezifikation des Tiergesundheitsdienstes dar, die dem milchproduzierenden Landwirt kostenlos zur Verfügung steht und im Dienste des Konsumenten zur Verbesserung bzw. Erhaltung einer einwandfreien Rohmilchqualität beiträgt.

Anlässlich des **20-jährigen Bestandes des Eutergesundheitsdienstes** wurde von der Fachabteilung für das Veterinärwesen im Jahre 1987 eine Festschrift verfaßt, mit der über die Arbeitsweise, die Bedeutsamkeit und die Ergebnisse dieser in Österreich einmaligen Institution informiert wird.

Der Zellgehalt der Milch ist ein sehr empfindlicher Gradmesser für die Eutergesundheit. Wirken auf das Euter schädliche Einflüsse ein oder wird es von Krankheitserregern infiziert, die eine **Euterentzündung (Mastitis)** verursachen, so steigt durch eine verstärkte Zufuhr von Abwehrzellen, hauptsächlich Leukozyten, der normale Zellgehalt schnell und stark an. Beginnende Eutergesundheitsprobleme im Bestand werden an **Zellzahlenwerten über 350.000 pro ml** in der Anlieferungsmilch ersichtlich. Als erhöht gilt ein Zellgehalt, wenn ein Wert von 500.000 Zellen pro ml überschritten wird. Im Hinblick auf eine Annäherung an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist mit einer weiteren Reduzierung der Grenzwerte zu rechnen.

Je höher der Zellgehalt ist, desto geringer ist die Milchleistung. Zu diesen reinen Milchleistungsverlusten sind noch die Erlöseinbußen infolge Qualitätsminderung (milchgüteorientierte Bezahlung) hinzuzurechnen. Euterentzündungen stellen in wirtschaftlicher Betrachtung

zusammen mit den Fruchtbarkeitsstörungen die verlustträchtigsten Krankheiten im Bereich der Rinderhaltung dar. Bei ständig steigenden Produktionskosten, stagnierenden Erzeugerpreisen und der Milchquotenregelung gewinnen diese, die Rentabilität belastende Verluste, zunehmende Bedeutung. In Fachkreisen werden die Verluste, die den Milcherzeugern in Österreich aus dem Krankheitskomplex Mastitis entstehen, mit über einer Milliarde Schilling pro Jahr beziffert.

2.1 Personaleinsatz

Im Dienstpostenplan 1987 der Fachabteilung für das Veterinärwesen scheinen für den Bereich des Tiergesundheitsdienstes insgesamt neun Dienstposten auf (Beilage 2), die sich folgend zusammensetzen:

- 2 A-Beamte
- 5 C-Beamte bzw. I/c Vertragsbedienstete
- 2 D-Beamte

Die im Sommer 1987 vorgefundenen personellen Verhältnisse decken sich mit den Planwerten, wenn man von einem geschützten Arbeitsplatz und den zwei Chemielaborlehrlingen absieht.

Den Tätigkeitsbereich der beiden A-Beamten (Leiter des Tiergesundheitsdienstes und Stellvertreter) beschreibt das Organisationshandbuch folgend:

- Durchführung von Untersuchungen, und zwar veterinärmedizinischer bzw. bakteriologischer-zytologischer Art
- Eutergesundheitsdienst
- Milchuntersuchungen
- Absatzveranstaltungen
- Verkehr mit Lebensmittel
- Redaktion Veterinärjahresbericht

Bei den C- und D-Bediensteten stehen neben diversen Kanzlei- und Registraturarbeiten bzw. der fallweisen Lenkung des Dienstkraftwagens der Fachabteilung und der Lehrlingsausbildung die "Vorbereitung und Durchführung der Laboruntersuchungen" unter Anleitung der Amtstierärzte im Vordergrund der dienstlichen Obliegenheiten.

Die Personalkosten auf Basis der von der Rechtsabteilung 1 erstellten Durchschnittswerte wurden vom Landesrechnungshof in der Beilage 19 aufgestellt und betragen für die Jahre:

	1985	1986	1987
Personalkosten	2,957.076,--	3,083.174,--	3,114.124,--

Mit der vollautomatischen Zellgehaltsbestimmung war im wesentlichen ein Bediensteter (Herr Schmidt) voll ausgelastet, der im Herbst 1987 zufolge Überstellung in die Verwendungsgruppe B in die Präsidialabteilung versetzt worden ist. Seitens der Fachabteilung für das Veterinärwesen bestehen Bemühungen, diesen Posten nachzubesetzen. Im Hinblick auf den Entfall der Zellgehaltsbestimmung seit Jahresanfang 1986 und der hiezu vom Landesrechnungshof vertretenen Auffassung nach einer restriktiven und selektiven Gestaltung von Subventionsleistungen, erscheint dem Landesrechnungshof eine Nachbesetzung nicht vertretbar. Auf die im folgenden noch dargestellten näheren Details wird verwiesen.

Der Leiter bzw. der stellvertretende Leiter des EGD machen nach Erfordernis alternierend an Samstagen bzw.

Sonntagen Dienst. Das Dienstausmaß weist unterschiedliche Längen auf und richtet sich nach dem Anfall von zu untersuchenden Laborproben. Die sich ergebenden Überstunden wurden abrechnungsweise den normalen Istzeiten zugerechnet und insoferne ausgeglichen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht der Dienststundenregelung im Sinne der Richterlätze der Landesamtsdirektion, weil bei dieser Handhabung die durch die Mehrleistungszulage abgegoltenen sechs Überstunden pro Monat unberücksichtigt bleiben. Eine gleiche Situation ist auch beim Ausgleich von Überstunden jener Bediensteten gegeben, die fallweise zur Lenkung des abteilungseigenen PKW herangezogen werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, richterlaßgemäß vorzugehen bzw. auftretende Grundsatzfragen im Zusammenwirken mit der Rechtsabteilung 1 zu regeln.

2.2 Arbeitsweise

Die Erkrankungen der Milchdrüse sind stets auf das Zusammenwirken mehrerer Faktoren (Erreger, Tier, Melkmaschine, Umwelt) zurückzuführen. Eine flächendeckende Untersuchung der Rohmilch des gesamten Kuhbestandes der Steiermark durch den EGD konnte aus organisatorischen und finanziellen Gründen nie ins Auge gefaßt werden. Zur Erkennung problembehafteter Herdbestände wurden daher von der Anlieferungsmilch (Kannenmilch) der Betriebe bzw. Sammelstellen Proben bei der Rampe der Molkerei entnommen und auf ihren Zellgehalt hin untersucht. Nachdem diese Situationsaufnahme eine Vorbedingung für die weitere Vorgangsweise darstellt, wird sie als **Orientierungsverfahren** bezeichnet.

Dem Orientierungsverfahren schließt, sofern die Ergebnisauswertung die Existenz von eutererkrankten Kuhbeständen bestätigt, das sogenannte **Feststellungsverfahren** an. Ziel dieses Verfahrens ist es, anhand der bakteriologischen Laboruntersuchung von sterilen Milchproben (Viertelgemelkproben) die einzelnen eutererkrankten Kühe zu lokalisieren und festzustellen, ob bzw. welche Bakterien Ursache der Erkrankung sind bzw. welche Medikamente erfolgswirksam eingesetzt werden können. Die vom EGD erstellten Befunde, die den Tierbesitzern, Molkereien und behandelnden Tierärzten mit Empfehlungen bezüglich des Hygieneumfeldes zur Kenntnis gebracht werden, eröffnen den praktizierenden Tierärzten eine optimale Behandlungsmöglichkeit.

Im Zuge der gesetzlichen Festsetzung von drei Qualitätsklassen für frische Rohmilch zu Beginn des Jahres 1986

wurden vom Milchwirtschaftsfonds zur Sicherstellung einer bundesweiten und bundeseinheitlichen Ermittlung der Qualitätsmerkmale (Zellgehalt) eigene Untersuchungs-laboratorien, die sogenannten **Gebietslaboratorien**, installiert. Damit ging auch in der Steiermark mit Jahresende 1985 die Zellzählung (Orientierungsverfahren) auf diese Stellen - in der Steiermark sind drei Gebiets-laboratorien installiert - über. Dadurch, daß mit dieser seit Anfang 1986 wirksamen Neuerung **Ausdrucke mit dem Zellgehalt** dem EGD automatisch bekanntgegeben werden, ist ein weiteres Engagement am Sektor des Orientierungs-verfahrens unnotwendig geworden.

Die Aktivitäten des EGD umfaßten im wesentlichen alle Bereiche der Diagnose, Therapie und Prophylaxe der äußerlich nicht erkennbaren Eutererkrankungen (chronische Mastitis). Mit dem Wegfall der Zellzählung rücken mehr und mehr auch akute Eutererkrankungen der Milchdrüse in den Mittelpunkt diagnostischer Laboraktivitäten. Die Aufgabenstellung des EGD erstreckt sich daher derzeit auf folgende Sektoren:

- * Bakteriologische Untersuchung von Viertelgemelkproben aus mastitisverdächtigen Milchviehbetrieben (Feststellungsverfahren) inklusive diverser Spezialuntersuchungen.

- * Bakteriologische Milchuntersuchung aller bei Absatzveranstaltungen (Leoben und Feldbach) der steirischen Zuchtviehverbände zum Auftrieb gelangenden Kühe (Versteigerungsuntersuchungen) einschließlich von Exportuntersuchungen.

- Bakteriologische Rohmilchuntersuchung zu diagnostischen Zwecken im Bereich der akuten Eutererkrankungen (Spezifikation).

Während die ersten beiden Bereiche (Feststellungsverfahren und Versteigerungsuntersuchungen) schon traditionelle Aufgabengebiete darstellen, werden die akuten Eutererkrankungen erst seit 1986 mit dem Entfall der Zellgehaltsbestimmung forciert in die Laboruntersuchung einbezogen. Wenngleich ein spezieller Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung hiezu zwar nicht ergangen ist, besteht aber auch für diese Aktivität allgemeine Deckung im Auftrag des Jahres 1966.

Das Orientierungsverfahren war von einem allgemeinen Interesse geprägt, die Situation zu überblicken, um daraus Weichenstellungen vornehmen zu können. Dieses allgemeine Interesse, nämlich die Sicherung einer gleichbleibend guten Rohmilchqualität wird seit 1. Jänner 1986 (Milchgüteverordnung) vom Milchwirtschaftsfonds bzw. von den Molkereien getragen. Die labormäßige Einbindung von akuten Eutererkrankungen - 400 bis 500 Fälle pro Jahr - die im gewissen Maß ein Äquivalent für den Entfall der Zellgehaltsuntersuchungen darstellen, dient eher dem Interesse des einzelnen Tierhalters bzw. der diagnostischen Orientierung der praktizierenden Tierärzte. Die Laborbefunde kommen im Akutbereich in der Regel für den Anlaßfall als Therapiegrundlage zu spät, der Nutzeffekt kann aber beim nächsten Krankheitsfall liegen. Unbestritten ist, daß ein Beitrag für die Tiergesundheit geleistet wird. Allerdings erhebt sich die Frage, ob diese Leistungen vom Land Steiermark und zudem kostenlos zu erbringen sind.

Der EGD stellt in seiner Gesamtheit eine Förderung des Milchmarktes dar. Es ist dem Landesrechnungshof bewußt, daß ein jahrzehntelang wirksamer Subventionsmechanismus, der innerhalb des Milchmarktes einen festen Platz eingenommen hat, nicht von heute auf morgen ausgelöscht werden kann. Andererseits sollte gerade in finanziell angespannten Zeiten nicht unbedingt eine Forcierung von Subventionsleistungen erfolgen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher auch auf diesem Sektor eine restriktive und selektive Vorgangsweise.

2.3 Gebarungsentwicklung - EGD

Der Sachaufwand des EGD umfaßt primär

- Laborbedarfsartikel verschiedenster Art,
- Reparaturerefordernisse an bestehenden Einrichtungen und
- diverse Chemikalien.

Der Sachaufwand des Eutergesundheitsdienstes ist im Budgetansatz "581: Maßnahmen der Veterinärmedizin" inkludiert. Auf Grund der Ausgabenanalyse dieses Ansatzes (Beilage 20) bzw. der ermittelten durchschnittlichen Personalkosten ergibt sich für die Jahre 1985 bzw. 1986 folgender Gesamtaufwand:

	1 9 8 5	1 9 8 6
Sachaufwand	214.583,19	144.238,73
Personalaufwand	2,957.076,--	3,083.174,--
Gesamtaufwand des Euter- gesundheitsdienstes	3,171.659,19	3,227.412,73

Bezogen auf den Bestand von rund 175.000 Kühen in der Steiermark bedeutet dies rechnerische durchschnittliche Kosten von rund **S 18,-- pro Kuh und Jahr.**

Von der Kontrollabteilung und vom Landesrechnungshof wurde wiederholt in Berichten die Auffassung vertreten, daß das Land Steiermark Einrichtungen, die als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr auch

von privater Hand betrieben werden, nur dann selbst weiterführen soll, wenn durch die Einnahmen alle anfallenden Kosten gedeckt werden können. Eine kostendeckende Führung des Laborbetriebes - Eutergesundheitsdienst war mangels jedweder Einnahmenerzielungsabsicht von vornherein nicht gegeben. Das Gebarungsergebnis versteht sich somit als die Summe der Ausgaben und nicht als Saldo (Erfolg bzw. Abgang) zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Als personalintensiver Dienstleistungsbetrieb ist speziell den Personalkosten erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Rationalisierung - z.B. am Sektor der Nährbodenherstellung (AGA-Abfüllgerät) - zu nützen. Auch die Möglichkeit der Erschließung von Einnahmen darf nicht unbeachtet bleiben.

Der möglichst genauen Abgrenzung der Hoheitssphäre vom unternehmerischen Bereich des Landes kommt speziell aus **umsatzsteuerlicher Perspektive** eine ganz besondere Bedeutung zu. Vereinfacht ausgedrückt sind die Aufwendungen in der Hoheitssphäre um die im Preis enthaltene Umsatzsteuer teurer, da das Land Steiermark insoferne als Letztverbraucher nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges besteht hingegen u.a. bei den sogenannten Betrieben gewerblicher Art. In diesem Zusammenhang wird auf die erschöpfenden Ausführungen im Bericht des Landesrechnungshofes vom 30. September 1987, GZ.: LRH 20 V 1 - 1983/19, betreffend die Überprüfung der Geltendmachung der Vorsteuerbeträge (Umsatzsteuer) in den Anstalten und Betrieben des Landes Steiermark, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, verwiesen.

Für die Beurteilung als **Betrieb gewerblicher Art** müssen die folgenden drei Qualitätsmerkmale nebeneinander bestehen:

- Nachhaltigkeit (Tätigkeiten mit Wiederholungsabsicht)
- Erzielung von Einnahmen
- wirtschaftliche Selbständigkeit (eigenständige Organisation)

Auf den EGD übertragen, treffen nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Voraussetzungen mit Ausnahme der Einnahmenerzielung zu. Der Landesrechnungshof regt daher an, Überlegungen anzustellen, ob bzw. in welchem Ausmaß Einnahmen im Bereich des EGD erschlossen werden können bzw. welcher Verwaltungsaufwand damit verbunden ist. Nach dem Dafürhalten des Landesrechnungshofes bietet sich der Bereich der Untersuchungen für diagnostische Zwecke (akute Mastitis) und Exportuntersuchungen an, zumal laut dem Durchführungserlaß des EGD vom 16. Februar 1983 für diese Sektoren die Kostentragung durch die Tierbesitzer festgelegt ist. Der Vorteil dieser durchführungserlaßkonformen Vorgangsweise kann darin liegen, daß auch das dritte Qualitätsmerkmal für die Beurteilung als Betrieb gewerblicher Art gegeben ist und bei Überschreiten der Freigrenze gemäß § 21 Abs. 6 UStG 1972 (S 40.000,--) die gesamte im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes anfallende Umsatzsteuer kostenmindernd wirkt (rund S 30.000,-- bis S 50.000,-- pro Jahr). Dies wäre allerdings nur dann zweckmäßig, wenn der Verwaltungsaufwand hierfür nicht zu hoch ist.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Aufgabenstellung der Fachabteilung für das Veterinärwesen entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist im Organisationshandbuch der genannten Fachabteilung zusammengefaßt. Bezüglich des **Organisationshandbuches** war festzustellen, daß die Arbeitsplatzbeschreibungen teilweise wenig aussagekräftig sind und einer Ergänzung bedürfen.

Der Personalstand der Fachabteilung für das Veterinärwesen beträgt **insgesamt 25 Bedienstete** und ist seit Jahren unverändert. Neben dem Abteilungsvorstand (Landesveterinärdirektor) sind sechs veterinärmedizinisch qualifizierte Bedienstete (Amtstierärzte) tätig. Auf die restliche Personalstruktur wird im Rahmen der folgenden Berichtskapitel näher eingegangen.

Ausgleichskasse

Ab dem Jahre 1982 bildet die rechtliche Basis der **Schlacht tier- und Fleischuntersuchung** (früher Vieh- und Fleischschau laut Tierseuchengesetz) das **Fleischuntersuchungsgesetz**, BGBl.Nr. 522/1982. Die danach vorgesehene amtliche Untersuchung von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern sowie Schalenwild vor bzw. nach der Schlachtung obliegt den hiefür bestellten besonders geschulten Organen. Per 31. März 1987 standen hiefür in der Steiermark 185 Tierärzte und 37 Laien im Einsatz.

Im § 47 Fleischuntersuchungsgesetz wird bestimmt, daß für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom Verfügungsberechtigten (Tierhalter, Betriebsinhaber) eine Gebühr zu entrichten ist. Diese ist vom Landeshauptmann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Sach- und Zweckaufwand und die Tierart festzusetzen. Auf Grund dessen wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 die **Fleischuntersuchungsgebührenverordnung**, LGBI.Nr. 97/1984, erlassen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gingen die Aufgaben der seinerzeitigen Fleischbeschaukasse auf die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Ausgleichskasse über.

Die nunmehr im § 2 der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung festgelegten und durch die Fleischuntersuchungsorgane **von den Parteien einzuhebenden Gebühren** setzen sich zusammen aus

- einem Anteil für das Fleischuntersuchungsorgan und
- einem Anteil der Ausgleichskasse.

Letzterer Anteil ist monatlich an die **von der Fachabteilung für das Veterinärwesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwaltete Ausgleichskasse** abzuführen und dient zur Bestreitung folgender Kosten, an denen der **Zweck der Ausgleichskasse** deutlich wird:

- * Sachaufwand
- * Laboruntersuchungen
- * Untersuchungen für Notschlachtungen
- * Fahrtkostenentschädigungen (über 30 km Wegstrecke) bei Hausschlachtungen

- * Entnahme und Versendung von Fleischproben
- * Kontrollen von Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben
- * Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane

Die Ausgleichskasse (vormals Fleischbeschaukasse) hat seit dem Jahre 1976 regelmäßig **Überschüsse** zwischen 0,4 und 1,7 Mio. Schilling ausgewiesen. Ab dem Jahre 1983 bis 1986 waren **Abgänge** zwischen rund 0,4 und 2,5 Mio. Schilling zu verzeichnen.

Die Kostensteigerungen lösten eine entsprechende **Gebührenanpassung** im Wege der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 1984 aus. Andererseits brachte auch diese Verordnung Belastungen mit sich. So stiegen beispielsweise die Kosten für die Notschlachtungsuntersuchungen von rund S 800.000,-- im Jahre 1984 auf rund 1,2 Mio. Schilling im Jahre 1986. Eine nennenswerte **zusätzliche Kostenbelastung** stellen auch die Untersuchungen von Schweinefleischproben auf Antibiotikarückstände (**Rückstandsuntersuchungen**) dar.

Der Landesrechnungshof konnte feststellen, daß auch eine Reihe von Ausgaben mit dem Jahre 1985 bzw. 1986 entfallen sind. So z.B. das jährliche Kleider-, Schuh- und Schreibpauschale der Untersuchungsorgane von rund S 250.000,--, die Entschädigung an die Bediensteten der Fachabteilung für das Veterinärwesen und die Beiträge zur Abdeckung des Freibankdefizites von rund S 150.000,-- bis S 250.000,-- pro Jahr.

Den Beanstandungen des Rechnungshofes wurde Rechnung getragen; beispielsweise werden ab dem Jahre 1987 **Forschungsprojekte** nicht mehr aus Mitteln der Ausgleichs-

kasse finanziert. Auch der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß eine Auftragsforschung notwendig und zweckmäßig ist, weil sie wesentliche Grundlagen zur Hebung der Qualität des Viehbestandes in der Steiermark bzw. der daraus gewonnenen Produkte liefert. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher,

- * eine Ausgabenvoranschlagspost zur korrekten Budgeteingliederung anfallender Ausgaben im Zusammenhang mit Forschungsprojekten zu eröffnen und
- * künftighin klare Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich der Projekte festzulegen.

Bedingt durch die vorhandene **Liquiditätsreserve** in Form eines Kassenbestandes von knapp 5,5 Mio. Schilling per 31. Dezember 1986 kann die Ausgleichskasse kurzfristig Kostensteigerungen ohne entsprechende Gebührenanpassungen verkraften. Eine beispielsweise derzeit in Diskussion stehende Ausweitung von Wegentschädigungen führt mit Sicherheit binnen kurzer Zeit zum **Verbrauch** der vorhandenen Liquiditätsreserven. Daher wird nach Ansicht des Landesrechnungshofes bei künftigen Erhöhungen diverser Verrechnungssätze auch eine **Anhebung der Gebührenanteile** für die Ausgleichskasse im gleichen Verhältnis erforderlich sein, um längerfristig eine ausgeglichene Gebarung der Ausgleichskasse garantieren zu können.

Die Bezirksverwaltungsbehörden unterziehen die von den Fleischuntersuchungsorganen monatlich gesammelt vorgelegten **Gebührennachweise und Notschlachtungsanzeigen** einer detaillierten Überprüfung und veranlassen erforder-

lichenfalls die Richtigstellung. Die Belege werden sodann der Ausgleichskasse vorgelegt und von dieser **im Detail einer nochmaligen Prüfung unterzogen.**

Die folgenden Bezugsgrößen verdeutlichen das **Überprüfungsvolumen der Ausgleichskasse:**

- Pro Jahr fallen rund **20.000 bis 25.000 Einzelbelege** mit schwankender Beurteilungsintensität an.
- Das zu überprüfende **Gesamtgebührevolumen** ist mit rund 60 Mio. Schilling zu beziffern.

Der Landesrechnungshof hat in Anbetracht der zweimaligen sachlichen und rechnerischen Überprüfung die Bedeutsamkeit der Prüfung durch die Ausgleichskasse analysiert. Hierbei wurde festgestellt, daß Beanstandungen sich in einem Geringfügigkeitsbereich von maximal 1 bis 2 % der überprüften Einzelbelege bewegen und daß die finanzielle Auswirkung minimal ist.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann auf die Ausübung der Kontrolle durch die Ausgleichskasse nicht verzichtet werden. Die Präventivwirkung ist jedoch auch bei einer nicht lückenlos angelegten Kontrolle gegeben, weswegen eine **ökonomisch vertretbare Kontrollösung** anzustreben ist. Auf das in der Betriebswirtschaft unter der Bezeichnung "Pareto-Prinzip" bekannte Kostenphänomen wird verwiesen. Die aus diesen Empfehlungen des Landesrechnungshofes sich ergebenden organisatorischen Änderungen müßten längerfristig zu einer Verringerung des Personaleinsatzes im Bereich der Ausgleichskasse führen.

Im Zusammenhang mit Mahnerfordernissen regt der Landesrechnungshof an, in Fällen unbegründeter und nicht entschuldigter Säumnis mit der ersten Mahnung automatisch einen Säumniszuschlag anzulasten. Die erforderliche rechtliche Basis kann durch eine Modifizierung des § 6 der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung geschaffen werden.

Transportbeschaukasse

Zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen bestimmt das Tierseuchengesetz, daß Wiederkäuer, Einhufer und Schweine bei der Beförderung über eine Ortsgemeinde hinaus sowohl beim Ein- als auch Ausladen von ermächtigten Beschautierärzten zu untersuchen sind. Die Höhe der von den Versendern bzw. Empfängern hiefür zu leistenden Untersuchungsgebühren ist in der Anlage zur **Transportbeschaugebührenverordnung**, LGBI.Nr. 35/1976, geregelt.

Der Transportbeschaukasse fließen unabhängig davon, ob die Beförderung im Eisenbahnverkehr bzw. im Kraftfahrzeugverkehr erfolgt, jeweils 5 % der Gebühren zu. Dieser **Gebührenanteil ist zweckgebunden** zur Beschaffung von Untersuchungs- und sonstigen Behelfen.

Die Serie der aufeinanderfolgenden Periodenüberschüsse ab dem Jahre 1981 von rund S 12.000,-- bis S 40.000,-- wurde lediglich im Jahre 1985 durch einen Abgang von rund S 20.000,-- als Folge von außerordentlichen Spartenausgaben (Drucksorten) unterbrochen. Mit 31. Dezember 1986 wurde der bisherige **Kassenhöchststand** von S 189.749,30 erreicht.

Das Ansteigen der verfügbaren Rücklagemittel hat zwei Wurzeln:

- **Steigender Trend bei den Einnahmen** (Tarifgestaltung und Beschauintensivierung)
- **Stagnieren der Ausgaben** (Entfall von widmungsfremden Ausgaben)

Auch wenn eine gewisse Liquiditätsreserve vertretbar erscheint, ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine **Trendveränderung der Einnahmen-Ausgabenstruktur insgesamt zu überlegen**, wobei eine Forcierung der Ausgaben keine Lösung darstellt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes findet im § 5 Transportbeschaugebührenverordnung die **Beschaffung von Fachliteratur** schlechthin keine Deckung, da kein Verursachungszusammenhang mit der konkreten Tätigkeit der Transportbeschau besteht. Sachlich besteht eine Parallelität zu den zu Lasten der Ausgleichskasse bedeckten Forschungsaufträgen, worin der Rechnungshof eine widmungsfremde Mittelverwendung erblickt hat.

Die gleichfalls vom Rechnungshof beanstandete Auszahlung von Mehrleistungsentschädigungen an die Bediensteten der Transportbeschaukasse wurde mit Ende 1985 abgestellt. Desgleichen wurde die Transportbeschaukasse sowie auch die Ausgleichskasse auf Anregung des Rechnungshofes in den Landeshaushalt integriert.

Das bei der Transportbeschaukasse anfallende Belegmaterial wird von den Bezirksverwaltungsbehörden vorgeprüft bzw. die Behebung von Mängeln veranlaßt. Es stellt

sich daher analog der Ausgleichskasse die Frage, ob eine nochmalige lückenlose Kontrolle durch die Transportbeschaukasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung erforderlich ist.

Auch hier konnte der Landesrechnungshof feststellen, daß die von den Bezirksverwaltungsbehörden übersehenen **Fehlerquoten gering** sind. Der Landesrechnungshof empfiehlt, zumal im Bereich der Eisenbahnbeschau eine zusätzliche Kontrolle durch die Bahnbeamten erfolgt, eine **ökonomisch vertretbare Kontrolle anzustreben**.

Die Transportbeschau stellt die ordnungsgemäße Vollziehung des § 11 Tierseuchengesetz dar. Die Transportbeschaukasse als Institutionalisierung ist vom Bundesgesetzgeber nicht verbindlich vorgegeben. Die Transportbeschaukasse vermittelt zwar einen gewissen Überblick über die **Beschaupraxis**; sie ist aber kein probates Kontrollmittel dafür, ob beschaut wird. **Hiezu ein Beispiel:** Ein Bauer verbringt seine Kuh mittels Traktor von Güssing nach Fürstenfeld. Abgesehen davon, daß in der Mehrzahl solcher Fälle in der Praxis keine Beschau durchgeführt wird, erlangt die Transportbeschaukasse in aller Regel von diesem Beschautatbestand gar keine Kenntnis.

In Summe sind die administrativen Erfordernisse der mit der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Transportbeschaukasse zusammenhängenden Agenden durch die Untersuchungstierärzte, die befaßten Bezirksverwaltungsbehörden, die Fachabteilung für das Veterinärwesen und diverser Zentralstellen des Landes unverhältnismäßig aufwendig. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise zu bedenken:

- * Der Kassenumsatz hat im Jahre 1986 erstmals die S 100.000,-- Marke erreicht und hat sich dieses Ergebnis - unter Ausklammerung des Gebührenanteiles des Grazer Schlachthofes von rund S 65.000,-- - aus über 200 Einzahlungen in durchschnittlicher Höhe von S 166,-- zusammengesetzt.
- * Die ordnungsgemäße Anwendung des Gebührentarifes durch die bestellten Beschautierärzte ist zumutbar bzw. wird die Ausübung der Kontrolle wirksam durch die zahlende Partei gewährleistet.
- * Es ist den Transportbeschautierärzten zumutbar, die für die Transportbeschau erforderlichen Utensilien selbst zu beschaffen bzw., einheitliche Drucksorten und Stempel zu verwenden.

Aus der rechtlichen und sachlichen Perspektive läßt sich keine schlüssige Argumentationskette für den zwingenden Fortbestand der Transportbeschaukasse ableiten. Der Landesrechnungshof regt daher an, daß seitens der befaßten Dienststellen ernsthafte **Überlegungen in Richtung Auflösung der Transportbeschaukasse** angestellt werden. Als Vorbild für den Verzicht auf eine Transportbeschaukasse kann das Bundesland Oberösterreich dienen, welches aus ökonomischer und verfahrensmäßiger Sicht auf die Einhebung von Gebührenanteilen und damit auf die Einrichtung einer Transportbeschaukasse verzichtet hat.

Durch den Entfall der gesamten Einnahmen- und Ausgabengebarung der Transportbeschaukasse könnte nach Auffassung

des Landesrechnungshofes - ohne jedwede Beeinträchtigung der Transportbeschau - ein **Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung** geleistet werden, der noch dazu von Einsparungen am Sektor der Personalkosten begleitet ist.

Tierseuchenkasse

Die gesetzliche Grundlage für die Tierseuchenkasse bildet das **Tierseuchenkassengesetz** vom 8. Juni 1949 in der gültigen Fassung bzw. die zu diesem Landesgesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.

Die Tierseuchenkasse umfaßt folgende Leistungsbereiche:

- **Gewährung von Beihilfen** für Rinderverluste, soferne der Bund keine oder nicht die volle Entschädigung leisten muß
- **Kostentragung** bezüglich von Seuchen und Krankheiten bei Rindern (Medikamente, Tierarzthonorare und sonstige Leistungen)

Die **Einnahmen der Tierseuchenkasse** setzen sich im wesentlichen zusammen aus

- den Pflichtbeiträgen der Tierbesitzer,
- dem Ertrag der angelegten Mittel und
- den Kostenbeiträgen des Bundes nach dem Tierseuchengesetz und dem Rinderleukosegesetz.

Während bei der Ausgleichskasse und der Transportbeschaukasse eine Orientierung am betriebswirtschaftlichen Kostendeckungsprinzip in der Natur der Sache liegt, weist die Tierseuchenkasse bereichsweise **Ähnlichkeiten mit einer Versicherung** auf; durch die Beitragsleistungen der Tierbesitzer soll das Verlustrisiko bei den Tieren im Seuchenfalle minimiert werden. Die Tierseuchenkasse muß daher in seuchenfreien Zeiten die Reserven anlegen, die im Ernstfall benötigt werden.

Die **Gebarungsüberschüsse** von z.B. rund S 635.000,-- im rechnerischen Jahresschnitt der letzten sieben Jahre sind demnach nicht Ausdruck einer verfehlten Kostenkalkulation, sondern **Ausfluß der gesetzlich auferlegten Risikokapitalbildung**. Nach ihrer rechtlichen Verankerung geht die Gebahrung der Tierseuchenkasse über eine reine fortlaufende Kassenführung bzw. das Halten einer Liquiditätsreserve hinaus und tritt eine ertragsorientierte Vermögensverwaltung hinzu.

Das **Vermögen der Tierseuchenkasse** hat sich beispielsweise in den Jahren 1983 bis 1986 um rund 4,3 Mio. Schilling erhöht und beträgt per 31. Dezember 1986 **rund 18,7 Mio. Schilling**. In Wertpapieren (Kommunalbriefen) sind hievon S 16,019.000,-- veranlagt, was allein einen Zinsenertrag von jährlich 1,3 Mio. Schilling garantiert.

Wenngleich keine unmittelbare Notwendigkeit einer Beitragserhöhung besteht, hat der Vermögensstand der Tierseuchenkasse keineswegs unvertretbare Formen angenommen. Hiezu zwei Beispiele:

- * Der Rinderbestand in der Steiermark beträgt nach der letzten Viehzählung rund 463.000 Rinder. Im

Falle einer Seuche (z.B. Maul- und Klauenseuche) würde das Vermögen der Tierseuchenkasse gerade zur Entschädigung von 1.000 Rindern, was rund 2 Promille des steirischen Rinderbestandes entspricht, ausreichen.

- * Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Oktober 1987 (LGBI.Nr. 85/1987) wurde die Beihilfengewährung und der Diagnoseaufwand der IBR/IPV (infektiöse Bronchitis-Bläschenauschlag) in den Leistungskatalog der Tierseuchenkasse einbezogen. Die finanzielle Auswirkung dessen wird auf rund eine Million Schilling pro Jahr geschätzt.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, daß die Vorsorgeintention immer noch aktuell ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt, grundsätzlich an der bislang vertretenen **restriktiven Strategie bei Erweiterung des Leistungskataloges** der Tierseuchenkasse festzuhalten.

Die **Einhebung der Tierseuchenkassenbeiträge** auf Basis der Viehzählung ist an die Gemeinden delegiert, wofür diese eine Vergütung von 4 % der Beitragssumme erhalten. Aus Gründen besserer Praktikabilität werden die Tierseuchenkassenbeitragslisten (vorläufiger Sollwert) von der Fachabteilung für das Veterinärwesen erstellt und den Gemeinden zugemittelt. Diese Hilfestellung an die Gemeinden hat den Vorteil, daß von den Gemeinden nur abweichende Einzahlungen begründet werden müssen. Durch die Delegierung der Einhebung an die Gemeinden entfällt jedwede Auseinandersetzung mit den Tierbesitzern selbst und reduziert sich die Seite der Einnahmegerbarung auf die Evidenz bzw. Überprüfung von 544 Einzahlungen (entsprechend der Anzahl der steirischen Gemeinden).

Die Einnahmengebahrung konzentriert sich auf die Monate März und April und stellt im Gegensatz zur Ausgabenseite keinen permanenten Arbeitsschwerpunkt für die mit der Gebahrung des **UV 74209 "Tierseuchenkasse für das Land Steiermark"** befaßten Beamtin dar. Die Auslastung ist über die Seite der Ausgabengebahrung Tierseuchenkasse bzw. die zusätzlich dieser Bediensteten übertragene Bearbeitung des Zahlungsverkehrs bzw. der Führung der Kreditevidenz des Tiergesundheitsdienstes (Ansatz 581: Maßnahmen der Veterinärmedizin) gegeben.

Tiergesundheitsdienst

Der Tiergesundheitsdienst dient der Förderung und Sicherung der Tiergesundheit, insbesondere im Interesse der Erzeugung gesundheitlich einwandfreier tierischer Nahrungsmittel. Dies geschieht durch:

- Aufklärung, Beratung und Weiterbildung
- Diagnostik, Erarbeitung von Bekämpfungsrichtlinien und Kostentragung
- Auftragsforschung

Im Rahmen der Tiergesundheitsdienste stechen die Sektoren **Rindergesundheitsdienst** und **Schweinegesundheitsdienst** besonders hervor. Eine Sonderstellung nimmt der **Eutergesundheitsdienst** (Milchuntersuchungslabor) ein.

Der finanzielle **Aufwand für den Tiergesundheitsdienst** ohne Personalkosten (Ansatz 581: Maßnahmen der Veterinärmedizin) hat sich im rechnerischen Schnitt der letzten fünf Jahre auf rund **2,8 Mio. Schilling pro Jahr** belaufen.

Im Zuge der gesetzlichen Festlegung von drei Rohmilchqualitätsklassen zu Beginn des Jahres 1986 wurden vom Milchwirtschaftsfonds eigene Gebietslaboratorien installiert, die auch in der Steiermark die Zellgehaltsbestimmung übernommen haben. Damit ist ein weiteres Engagement am Sektor des Orientierungsverfahrens durch den EGD unnotwendig geworden.

Mit der vollautomatischen Zellgehaltsbestimmung war im wesentlichen ein Bediensteter voll ausgelastet. Dieser Bedienstete ist mittlerweile zufolge Überstellung von der Verwendungsgruppe C in B versetzt worden. Dem Landesrechnungshof erscheint im Hinblick auf eine restriktive und selektive Gestaltung von Subventionsleistungen eine **Nachbesetzung nicht vertretbar.**

Die forcierte labormäßige Einbindung von akuten Eutererkrankungen (rund 400 bis 500 Fälle pro Jahr) als Äquivalent für den Entfall der Zellgehaltsuntersuchungen kann vom Landesrechnungshof nicht als stichhaltige Begründung für die Nachbesetzungswünsche der Fachabteilung akzeptiert werden. Für den Landesrechnungshof erhebt sich diesbezüglich die Frage, ob diese Leistungen vom Land Steiermark und zudem kostenlos zu erbringen sind.

Der Eutergesundheitsdienst stellt in seiner Gesamtheit eine **Förderung des Milchmarktes** dar. Eine jahrzehntelange Praxis auf einem so diffizilen Sektor kann nicht von heute auf morgen verändert werden. Andererseits sollte aber auch nicht eine Forcierung von Subventionsleistungen Platz greifen.

Wie die Analyse des Landesrechnungshofes ergeben hat, stellt der EGD einen personalintensiven **Dienstleistungsbetrieb** dar. Die ermittelten durchschnittlichen Personalkosten der neun Bediensteten des Eutergesundheitsdienstes belaufen sich auf rund 3,08 Mio. Schilling, während der Sachaufwand sich mit rund 0,14 Mio. Schilling eher bescheiden ausnimmt. Den Personalkosten ist daher erhöhtes Augenmerk, insbesondere durch Nutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten, zuzuwenden.

Vom Landesrechnungshof wurde wiederholt die Auffassung vertreten, daß Einrichtungen, die als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr auch von privater Hand betrieben werden, nur unter der Prämisse der Kostendeckung weiterbetrieben werden sollen. Eine kostendeckende Führung des Eutergesundheitsdienstes war mangels jedweder Einnahmenerzielungsabsicht von vornherein nicht möglich. Vom Landesrechnungshof wurde in diesem Zusammenhang die umsatzsteuerliche Perspektive im Falle der **Erschließung von Einnahmequellen** dargestellt.

Am 2. Mai 1988 fand im Büro des Landesrates Dipl.-Ing. Hermann SCHALLER eine Schlußbesprechung statt, an der

der zuständigen politische
Referent

Landesrat Dipl.-Ing. Hermann SCHALLER

von seinem Büro

ORR Dr. Josef PUNTIGAM

von der Fachabteilung für
das Veterinärwesen

W.Hofr.Dr. Josef KALTENEGER

Als größte Post stechen die Abschlußprämien für wutverdächtige Füchse, Dachse und Marder ins Auge. Bei den weiteren ins Gewicht fallenden Positionen (Honorare bzw. Medikamente) handelt es sich um die Impftätigkeit am Sektor der Dasselbekämpfung. Alle übrigen Positionen sind überwiegend dem Eutergesundheitsdienst zuzurechnen.

Das **Aufgabenschwergewicht des Eutergesundheitsdienstes** liegt in bakteriologischen und zytologischen Laboruntersuchungen zur Feststellung von chronischen Euterentzündungen. In der praktischen Umsetzung stellt der Eutergesundheitsdienst (Kurzbezeichnung EGD) ein bakteriologisches Milchuntersuchungslaboratorium dar, das den Milchproduzenten kostenlos zur Verfügung steht und im Dienste der Konsumenten zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Rohmilchqualität beiträgt.

Euterentzündungen (Mastitis) stellen in wirtschaftlicher Betrachtung zusammen mit den Fruchtbarkeitsstörungen die verlustträchtigsten Krankheitsbereiche der Rinderhaltung dar. Die Verluste der Milcherzeuger aus dem Krankheitskomplex Mastitis werden pro Jahr mit rund einer Milliarde Schilling beziffert.

Die Arbeitsweise des Eutergesundheitsdienstes basiert auf dem

- **Orientierungsverfahren** zur Überblicksgewinnung (mittels Zellgehaltbestimmung) und
- dem anschließenden **Feststellungsverfahren** zur Lokalisierung mastitisverdächtiger Rinderbestände (mittels Laboruntersuchung).

von der Rechtsabteilung | W.Hofr.Dr. Werner EICHTINGER

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor

W.Hofr. Dr. Herbert LIEB

Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

OAR. Harald KRONEGGER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

G r a z, am 3. Mai 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

